Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 30. —

Breslau, den 20sten November 1811.

Eine in Berlin entweder nicht gedruckte oder verordnungswidrig der Censur entzogene Flugschrift:

Die neuen Jacobiner in den preußischen Staaten — Bittschrift einiger Landstände an Sr. Majestät den König von Preußen, mit patriotischen Abfertigungen, als Noten zum Texte 1811.

enthält so viele tadelhafte, beleidigende und ungerechte Ausfälle, sowohl gegen einen ganzen achtbaren Stand, dessen Mitglieder großentheils und noch neuerlich bei der Versammlung der Landes-Deputirten die sprechendsten Beweise von Aufopferung und wahren Patriotismus gaben; sie zeigt so sehr ein boshaftes Streben, Uneinigkeit und Mistrauen zu erwecken, anstatt daß jeder Gutgesinnte sich beeifern sollte, Gemeinsinn, wechselseitiges Zutrauen und Einigkeit zu befördern; daß die Erreichung dieses Zwecks und das Beste des Staats, nachdrückliche Maasregeln erforderlich machen. Diesemnach ist nicht nur das Verbot, jene Flugschrift zu verkaufen, oder zu verbreiten, verfügt, sondern auch eine Untersuchung eröffnet, um auszumitteln, ob sie im Lande verfertiget, und wo sie dem Druck übergeben worden sei. Demjenigen, welcher über den Verfasser oder Drucker dergestalt Auskunft zu geben vermag, daß die verdiente Bestrafung erfolgen kann, wird hierdurch unter Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von Zweihundert Thalern Courant zugesagt.

Berlin, den 8ten November 1811.

Hardenberg.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 248. Wegen dem Vorausunterschreiben der Steuer-Quittungen Seitens der Dorf-Einnehmer. Breslau, den 24sten October 1811.

Obgleich in der Regel das Vorausunterschreiben der Steuer-Quittungen nicht statt finden soll, so hat dennoch die Königliche Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für die directen und indirecten Abgaben, mittelst Rescripts vom 29sten v. M. festgesetzt, daß es jedem Dorf-Einnehmer überlassen bleiben soll: ob er sämmtliche, oder nur einen Theil der ihm anvertrauten Quittungen im voraus unterschreiben wolle.

Sämmtlichen Consumtions-Steuer-Behörden wird solches zur Nachricht bekannt gemacht; es muß jedoch Seitens der Bezirks-Aemter darauf gehalten werden, daß nie andere, als mit dem selbstgeschriebenen Namen des Dorfs-Einnehmers versehene Quittungen ausgegeben werden, und daß bei etwaniger Abwesenheit des Dorfs-Einnehmers jederzeit der Bedarf gehörig unterschrieben vorräthig ist.

A. D. IV. October c. 303. Breslau, den 24sten October 1811.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 249. Wegen Berechnung der Tantieme für die Dorf-Einnehmer. Breslau, den 26sten October 1811.

Auf den Grund einer hohen Verfügung wird hiermit verordnet: daß den Dorf-Einnehmern von der Brandtweinschroot-Einnahme vom 1sten November c. ab, die ihnen competirende Tantieme à 4 pCent nach den jetzigen Steuersätzen von

7 sgl. 6 d'. pro Scheffel Waizen,
6 sgl. = = = Scheffel Roggen und
5 sgl. 2 d'. = Scheffel Gerste,

so lange als die Schroot-Steuer noch besteht, ohne Unterschied, ob die Dorf-Einnehmer oder die Aemter selbst die Steuer-Zettel ertheilen, bezahlt werden kann, als wonach sich sämmtliche Consumtions-Steuer-Aemter des Breslauschen Regierungs-Departements zu achten haben. Breslau, den 26sten October 1811.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro.

Nro. 250. Wegen Ausfolgung der Accise- und Zoll-Frei-Pässe. Breslau, de 26sten October 1811.

Mehrere Inhaber von Frei-Pässen haben darüber Beschwerde geführt, daß von einigen Accise- und Zoll-Aemtern die ihnen ertheilten Frei-Pässe, oder deren von der geheimen Kanzellei der Königlichen Abgaben-Section ꝛc. vidimirten Abschriften, nach Exspiration der Zeit, für welche sie gültig sind, zurückgehalten werden.

Es ist aber wegen der angeordneten genauen Controlle dieser Frei-Pässe und deren Abschriften, in Betreff der darauf eingebrachten Objecte nach Qualität und Quantität nothwendig, daß solche bei jedem Transport der darauf ein- oder durchgeführten Objecte, nach erfolgter Abschreibung, den Inhabern zurückgegeben werden.

Unter diesen Bestimmungen also haben die Accise-Aemter die gedachten Frei-Pässe oder deren Abschriften jederzeit wieder zu verausfolgen. An den Orten aber, wo es eingeführt ist, den Original-Paß beim Bestimmungs-Amte verwahrlich niederzulegen, und darauf die auf die vidimirten Abschriften einzubringenden Quantitäten abzuschreiben, muß das Accise- und Zoll-Amt den Paß vier Wochen nach Ablauf desselben dem Inhaber remittiren. Breslau, den 26sten October 1811.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 251. Betreffend den Gebrauch der bisherigen Mahlsteuer-Quittungen der Dorf-Einehmer als Gratis-Quittungen. Breslau, den 28sten October 1811.

Es sollen die für das platte Land entbehrlich gewordenen Mahlsteuer-Quittungen der Dorf-Einnehmer als Gratis-Quittungen von den Accise-Aemtern verbraucht werden.

In dieser Absicht erhalten sämmtliche Accise-Aemter des Breslauschen Regierungs-Departements hiermit die Anweisung, sich sofort die auf sechs Monate benöthigte Quantität Mahlsteuer-Zettel von dem hiesigen Formular-Magazin zu verschreiben, diese Zettel als Gratis-Quittungen nach ihrer Nummer zu vereinahmen, und dem Formular-Magazin über die empfangene Quantität eine specifique Quittung einzuschicken.

Diese Zettel nun sind, wenn ein städtischer Einwohner Getreide zu Mehl, Grütze, Graupe ꝛc. versteuert, als Gratis-Zettel, jedoch in Absicht der Quantität, auf welche sie gestellt sind, unabgeändert in der Art auszugeben, daß wenn z. B. jemand zwölf Scheffel Roggen zu Mehl zu versteuern hat, ihm Drei-Zettel

à 4 Scheffel als Gratis-Quittungen gegeben und auf solchen nur der Name der Stadt, das Datum, die Unterschrift des Amtes und die Nummer des Journals bemerkt werden.

Breslau, den 28sten October 1811.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 252. Wegen Verhinderung des Entweichens der zum Militair-Dienst ausgehobenen Cantonisten. Breslau, den 2ten November 1811.

Da bei Aushebung und Transportirung der Cantonisten nicht überall mit der gehörigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit verfahren worden, und besonders Fälle vorgekommen sind, wo sich Cantonisten bald nach ihrer Aushebung an ihren frühern Aufenthaltsort zurückbegeben haben, ohne sich wegen der Befreiung vom Militair-Dienst sogleich gehörig auszuweisen, so wird sämmtlichen Orts-Behörden hierdurch dringend anempfohlen, auf diesen Gegenstand ein wachsames Auge zu richten, und müssen sich diejenigen Cantonisten, welche sich bald nach deren Aushebung in ihren vorigen Wohnort wieder einfinden, sofort über ihre Befreiung vom Militair-Dienst durch einen gültigen Erlaubniß-Schein legitimiren können, widrigenfalls sie als Deserteurs zu behandeln sind, und muß zunächst zur weitern Ablieferung an die Regimenter dem Creis-Landrath die nöthige Anzeige gemacht werden.

M. VIII. October 760. Breslau, den 2ten November 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 253. Wegen der in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Gewerbs-Berechtigungen, welche aus den dazu bestimmten Fonds abgelöset werden sollen. Breslau, den 4ten November 1811.

Das Gesetz vom 7ten September d. J. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe verordnet, daß die in den Hypotheken-Büchern eingetragene Gewerbs-Berechtigungen aus dem dazu bestimmten Fond abgelöset werden sollen. Die Besorgung des Ablösungs-Geschäfts selbst ist im §. 48. des angeführten Gesetzes den Magistraten übertragen.

Da nun bei der Ausführung dahin zu sehen ist, daß diejenigen Gläubiger, welche auf dergleichen Gewerbs-Berechtigungen Geld zu fordern, und hypothekarische Rechte darauf erlangt haben, nicht unbefriedigt bleiben, und ihnen das Ob-

ject

ject ihrer Sicherheit nicht entzogen werde; so ist es zur Abwendung künftiger Streitigkeiten für nothwendig erachtet worden, die Magistrate auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, und sie werden zugleich angewiesen, das Capital nicht in die Hände des Schuldners zu geben, sondern an den Richter der belegenen Sache zur vorzüglichen Berichtigung der Schulden und Ausantwortung des Ueberrestes an den Schuldner abzuliefern, wenn letzterer nicht die völlige Befreiung von allen und jeden Schuldforderungen und andern Real-Ansprüchen glaubhaft nachzuweisen im Stande ist.

Jedoch haben die Magistrate von dem abgelöseten Capital nicht mehr als nöthig ist, ad depositum der Gerichte zu zahlen, damit den Interessenten keine unnöthige Kosten verursacht werden.

P. V. October c. 254. Breslau, den 4ten November 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 254. Wegen der bey Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln. Breslau, den 6ten November 1811.

Es sind zu Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privat-Personen gehenden Schießpulvers verbunden ist, folgende Sicherheits-Maaßregeln festgesetzt worden: als

§. 1.

Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren; sondern es muß, wenn es für Rechnung von Privat-Personen bei einer Stadt anlanget, oder von einer Stadt abgeht, zwischen den Vorstädten, oder insofern es nicht angehet, auf dem kürzesten oder gefahrlosesten Wege durch die Stadt transportirt werden.

Im Fall das Pulver aber zum weitern Transport daselbst verbleibt, muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin oder in Ermangelung dessen an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt bis zur weitern Versendung gebracht werden.

§. 2.

Schießpulver muß zu Verhütung des Streuens beym Ein- und Ausladen, nicht anders als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fäßern versendet werden, gleichviel ob solches zu Wasser oder zu Lande geschiehet.

§. 3.

Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und eben so wenig dies seinen Knechten gestatten.

Jeder

Jeder einzelne Contraventionsfall hierunter soll mit fünf Thalern an Geld- oder achttägigen Gefängniß bestraft werden.

§. 4.

Geschiehet die Versendung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf dem Kauf- oder Pack-Hofe, als der gewöhnlichen Schiffsanlände, verladen, sondern es muß in der im §. 1. angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt, oder doch nur so wenig als möglich, dabey berührt wird, in die Schiffs-Gefäße gebracht werden.

§. 5.

Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, so muß es nicht nur oben darauf gepackt, sondern auch zu Verhütung des Reibens mit Stroh wohl verwahrt, und noch überdem von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert werden.

Bey Versendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen kann es bey dem jetzt üblichen Gebrauch, dasselbe unter die sogenannte Pflicht zu packen, sein Bewenden behalten.

§. 6.

Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen, auch muß der Schiffer, welcher es fährt, nicht nur seine schwarze Flagge aufstecken, sondern auch, so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht von dem Inhalte seiner Ladung benachrichtigen, und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen.

Bey der Ankunft des Gefäßes an seinem Bestimmungsorte muß übrigens eine gleiche Meldung geschehen, und das Pulver sofort, und zwar außerhalb der Stadt, ausgeschifft und aufbewahrt werden.

§. 7.

Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht gemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer, welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thaler an Gelde oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 8.

Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bei dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin, oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden.

§. 9.

§. 9.

Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln verzwickten Fäßern geschehen, welche noch überdieß um alle Reibung zu verhindern, sorgfältig mit Stroh umwunden werden müssen. Bei vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit oben auf zu packen, und mit einer dichten Plaue zu bedecken.

§. 10.

Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem anderen Fracht-Wagen unterschieden werden könne, muß auf die über denselben gespannten Plaue ein 6 Zoll hoher Buchstabe P mit schwarzer Farbe auf beyden Seiten gezeichnet werden.

§. 11.

Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthöfen oder Schänken aufgefahren werden; sondern müssen von den Gebäuden 100 Schritte entfernt bleiben, bei Strafe von 5 Rthlr., zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder Dörfer, unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

§. 12.

Zur Zeit eines Donner-Wetters müssen die mit Pulver beladenen Schiffe gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Eben so müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bey einem Gewitter weder in Dörfer noch Städte einfahren, sondern in freyem Felde, und wenigstens einige 1000 Schritte von Wohnörtern, entfernt bleiben.

§. 13.

Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müssen die Fuhrleute einen von ihren Leuten voransenden und zusehen lassen, ob etwa ein im Dorfe freystehender Backofen oder eine Schmiede im Gange sey, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf.

Da auch in Erfahrung gebracht worden, daß hin und wieder Krämer und Fracht-Fuhrleute auf ihren Wagen unter den andern Waaren Pulver zum Verkauf verpacken, solches verheimlichen, und ohne alle Vorsicht bei dem Futtern und Uebernachten auf ihren Reisen die Wagen vor den Gasthöfen und Krügen stehen lassen, so werden besonders die Accise- und Zoll-Officianten darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, auf Befolgung dieser Vorschriften mit größter Sorgfalt zu wachen.

P. IV. October 148. Breslau, den 6ten November 181.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 255. Wegen Bepflanzung der Straßen mit Bäumen ꝛc.
Breslau, den 6ten November 1811.

Ungeachtet der so oft an die Herrn Landräthe des hiesigen Regierungs-Departements wegen Bepflanzung der Chausseen und Land- und Post-Straßen mit Bäumen erlaßenen Verordnungen muß die Königliche Regierungs-Polizei-Deputation doch wahrnehmen, daß fast nirgends der gehoffte Zweck erreicht worden ist. Die Herrn Landräthe werden daher bei der jetzt dazu schicklichen Jahres-Zeit hiermit aufgefordert, dafür nunmehr ernstlich Sorge zu tragen, und jeden säumigen Verpflichteten zu Befolgung gedachter Anordnungen aufzufordern. Uebrigens müssen aber auch die Herrn Landräthe die Schulzen und Gerichte für eine größere Aufmerksamkeit auf die Beschädiger der Baumpflanzungen verantwortlich machen, damit dergleichen ertappt und nach den Gesetzen bestraft werden können.

Von dem Fortgange der Baumpflanzungen sowohl von dem, was in dem laufenden Herbst, als auch im zukünftigen Frühjahre in den Creisen geschehen, haben die Herrn Landräthe Ende April k. J. zu berichten.

Wenn endlich noch in verschiedenen Districten die üble Gewohnheit vorwaltet, daß die Ackerbesitzer die auf ihren Feldern zusammen gelesenen Steine in den Weg werfen und solchen dadurch unfahrbar machen; so muß auch diesem Unfuge gesteuert und vielmehr darauf gehalten werden, daß die kleinen zur Reparatur der Straßen taugenden Steine in Haufen gepackt und nöthigen Falls zur Ausfüllung der in der Straße entstehenden Löcher verwendet, die größern zur Reparatur derselben, unbrauchbaren aber, wenn solche nicht etwa zerschlagen werden können, vergraben werden.

P IV. October. 221. Breslau, den 6ten November 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 256. Betreffend die Erhebung der Personal-Steuer.
Breslau, den 7ten November 1811.

Sämmtliche Landräthliche Behörden werden hiermit angewiesen, bei Erhebung der Personal-Steuer, vorläufig schon jetzt die von ihnen conscribirten, zum Theil bereits eingegangenen Personen-Register zum Grund zu legen, dergestalt, daß darnach schon im nächsten Monat das Plus oder Minus des laufenden Monats ausgeglichen werde, jedoch mit Vorbehalt der anderweitigen Ausgleichung für den Fall, daß die Personen-Listen an ihrer etatsmäßigen Approbation Abänderung erleiden sollten.

Die Erhebung der Personal-Steuer muß übrigens mit der der Contribution zugleich geschehen, und da, wo diese Steuer pro Octobri c. noch nicht erhoben worden, muß solche mit der pro Novembri c. unter Einem eingezogen werden.

Die

Die hierunter säumigen Behörden haben strenge Rüge zu gewärtigen.

Wenn übrigens einige Landräthe in der Meinung zu stehen scheinen, daß Land-Bewohner über 60 Jahr von dieser Abgabe frei sind; so ist dies eine ganz unrichtige Ansicht, da die Personen-Steuer an die Stelle der Mahlsteuer tritt, der alle Land-Bewohner ohne Ausnahme unterworfen gewesen.

F. I. Novembr. 185. Breslau, den 7ten November 1811.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 257. Wegen der Pensionen der ausscheidenden Städtischen Beamten.

Breslau, den 8ten November 1811.

Des Königs Majestät haben zur Erleichterung der Städte wegen der Pensionen der ausscheidenden Städtischen Beamten, welche nach der Städte-Ordnung auf Lebenszeit ohne Vorbehalt gewährt werden müssen, mittelst Kabinets-Ordre vom 14ten October d. J. folgende Grundsätze vorzuschreiben, und dadurch den §. 161. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. näher zu bestimmen geruhet.

1) Die Pension eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder Unterbedienten fällt ganz weg, wenn derselbe eines Verbrechens gerichtlich überwiesen wird, weshalb er seines Amts auch ohne den Willen der Stadt-Verordneten entsezt werden müßte.

2) Die Pension ruhet

a. wenn der Pensionirte sich außerhalb des Preußischen Staats niederläßt, oder in fremde Dienste tritt, bis zu seiner Rückkehr.

b. wenn der Pensionirte ein Königlich oder Communal-Amt, nicht aber, wenn er einen Privat-Dienst übernimmt, dessen Einkünfte denen seines ehemaligen städtischen Postens gleichkommen, oder übersteigen, und zwar so lange, als er im Besitz dieses Amtes bleibt.

Ist damit eine Wohnorts-Veränderung verbunden: so muß ihm die Pension noch auf ein Jahr gewährt werden

c. Wenn dem Pensionirten in Staats- oder Communal-Geschäften, die er an seinem Wohnorte verrichten kann, fixirte Diäten, nicht Reise-Diäten für auswärtige Geschäfte, bewilligt werden, deren Betrag dem Belauf seiner ehemaligen Dienst-Einnahme gleich ist, oder dieselbe übersteigt — so lange dieses Verhältniß dauert.

3) Die Pension wird vermindert

a. wenn der Pensionirte ein Staats- oder Communal-Amt oder fixirte Diäten erhält, deren Ertrag mit Innbegriff seiner Pension, seine vorige Dienst-Einnahme übersteigt, und zwar um so viel, als dieser Ueberschuß beträgt, und auf so lange, als dieses Verhältniß dauert.

b. Ist damit eine Wohnorts-Veränderung verbunden, so wird, wie vorher zu 2) b. die volle Pension noch auf 1 Jahr fort gewährt.

Diese Bestimmungen finden nicht statt in solchen Fällen, wenn Pensionirte sich mit den Stadt-Verordneten über andere Grundsätze oder Pensions-Beiträge freiwillig einigen, in welchem Fall blos diese Einigung entscheidet.

Den Krieges- und Steuerräthen, Magistraten, Stadt-Verordneten und ausgeschiedenen städtischen-Beamten wird solches zur Achtung bekannt gemacht.

G. XII. Novembr. 542. Breslau, den 8ten November 1811.

Königlich Preußische Breslausche Regierung.

Nro. 258. Wegen Luxus-Steuerresten. Breslau, den 8ten November 1811.

Es sind mehrere Creise und Städte noch mit der Luxus-Steuer pro $18\frac{10}{11}$, und für das 1ste halbe Jahr $18\frac{11}{12}$ im Reste; die mit der Luxus-Steuer-Erhebung beauftragte Behörden werden daher hierdurch erinnert, diese Rückstände sofort und binnen 14 Tagen zu berichtigen, mit der Aufgabe, der Königlichen Regierungs-Haupt Casse zugleich anzuzeigen, für welchen Zeitraum die einzusendenden Luxus-Steuergelder sind, damit die Reste gehörig gebucht werden können.

F. VIII. 1003. October. Breslau, den 8ten November 1811.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 259. Verordnung wegen der bei Truppen-Märschen und Transporten von Militair-Effecten künftig, statt der bisherigen Vorspann-Pässe, zu ertheilenden Marsch-Routen mit beigefügter offener Order in Ansehung der zu gewährenden Bedürfnisse. Breslau, den 9ten November 1811.

Da nach dem Edict vom 28sten October v. J. die Vorspann-Leistung auf das Bedürfniß des Militairs bey Märschen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militair-Effecten ꝛc. beschränkt ist: so bedarf es auch nicht mehr der Ertheilung von Vorspann-Pässen in der bisherigen Form; und so wie deshalb die darunter bestehende Einrichtung gänzlich aufgehoben worden, so wird zugleich an deren Stelle für die Zukunft folgendes festgesetzt:

Von jezt an erhält das Militair zu jedem Marsche und Transport, insofern dabei Leistungen vom Lande statt finden sollen, eine besondere Marsch-Route, worin nicht nur der zu gestellende Vorspann, sondern auch alles, was sonst noch an Fourage, Brodt ꝛc. zu verabreichen ist, genau bestimmt werden wird, so daß eine solche Ausfertigung in allen Fällen den Inhabern zur vollständigen Legitimation in Rücksicht des Marsches und der ihnen nothwendigen Bedürfnisse dient. Hiernach können dergleichen Marsch-Routen auch bei Truppen-Bewegungen und Transporten, welche

ohne

ohne den Vorspann geschehen, mit Auslassung desselben, Behufs anderweiter Bedürfnisse, welche darin genau auszudrücken sind, gegeben werden.

Sie werden, wenn die Märsche nicht über die Gränze eines Departements hinausgehen, von der Militair-Deputation der betreffenden Königlichen Regierung ertheilt; insofern sich jene aber über Zwey, auch mehrere Regierungs-Departements ausdehnen, sind dazu von dem allgemeinen Polizei-Departement im Ministerium des Innern vollzogene Marsch-Routen auszufertigen, und die Civil-Behörden (Land-Räthe, Magistrate ꝛc.) müssen darin die geschehene Verabreichung des Vorgeschriebenen bescheinigen.

Uebrigens bleiben die in Ansehung der Befugniß der Militair-Behörden (namentlich der Herren Brigade-Generale,) bei eiligen Truppen-Märschen die Bedürfnisse ohne Concurrenz der Königlichen Regierungen unmittelbar vom Lande zu requiriren, vor kurzem ergangenen Festsetzungen unverändert und uneingeschränkt bestehen. Berlin, den 3ten October 1811.

Königlicher Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern

S a c k.

Sämmtlichen Herren Landräthen, Magistraten ꝛc. wird zur genauesten Befolgung vorstehende Verordnung hiermit bekannt gemacht, und werden selbige zugleich angewiesen, den unmittelbaren Requisitionen der Herrn Brigade-Generale bei eiligen Truppen-Märschen, so wie es nach der zeitherigen Verfassung schon geschehen, und durch das Circulair vom 5ten August c. wieder in Erinnerung gebracht worden, unweigerlich zu genügen. Sollten für kleine Truppen-Detaschements wegen Unbestimmtheit ihres Marsches oder anderer Ursachen, dergleichen Requisitionen der Herren Brigade-Generale nicht vorausgehen können, so sind letztere zwar befugt, den kommandirenden Offiziers die speciellen Ausschreibungen zu überlassen, jedoch soll in einem solchen Falle jederzeit eine bestimmte von den Herren Brigade-Generalen vollzogene und besiegelte Authorisation vorhanden sein, und der requirirten Behörde producirt werden.

Ohne eine solche Authorisation ist keine Civil-Behörde verpflichtet, einer unmittelbaren Aufforderung des Militairs Genüge zu leisten.

Ueber alle Marschbedürfnisse, die auf Requisition der Herrn Brigade-Generale oder einzelner untergeordneten Offiziere gegeben werden, sind von den betreffenden Compagnie- oder Escadron-Chefs, und bei kleinen Abtheilungen von dem kommandirten Offiziere vollständige Quittungen auszustellen, damit von den Civil-Behörden darauf die Vergütung bei der unterzeichneten Militair-Deputation vorschriftsmäßig nachgesucht werden kann.

M. IV. October c. 219. Breslau, den 9ten November 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 260. Nachträgliche Bestimmung des Edicts vom 14ten September c. wegen der Münzsorten, in welchen die Gefälle für das einzuführende fremde Schlacht-Vieh, Butter und Wolle bezahlt werden sollen. Breslau, den 9ten Novbr. 1811.

Es sollen diejenigen nach dem Edict vom 14ten September c. für das einzuführende Schlacht-Vieh, die Butter und unveredelte Wolle zu bezahlende Gefälle nach Innhalt des Allerhöchsten Reskripts vom 12ten October c. halb in Courant und halb in Real-Münze erlegt werden; welches in Verfolg der durch das Amts-Blatt No. 27. promulgirten Verordnung vom 30sten October c. dem Publico sowohl, als insbesondre dem betreffenden Grenz-Zoll- und Accise-Aemtern, überhaupt aber sämmtlichen unsern Behörden hiermit zum genauesten Nachverhalt bekannt gemacht wird.

A. D. VII. Octbr. c. 242. Breslau, den 9ten November 1811.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 261. In Betreff des Gewichtes von dem Weitzen- und Gersten-Malz. Breslau, den 9ten November 1811.

Da das Weitzen- und Gersten-Malz, ohne etwas anzefeuchtet zu seyn, nicht zweckmäßig geschrootet werden kann, so ist bei Bestimmung des Gewichts für vorgedachte Malz-Gattungen auf angefeuchtetes Malz Rücksicht genommen worden, dahero das in der den Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Aemtern neuerlich zugefertigten Mühlenwaage-Tabelle vorgeschriebene Gewicht von geneztem Malz zu verstehen und auf solches anzuwenden ist.

Hiernach haben sich nun sämmtliche Aemter genau zu achten, und sollte der Fall eintreten, daß trockenes Malz zur Mühle kommt, so muß solches vor der Verwiegung so genezt werden, als es zum Schrooten desselben erforderlich ist.

A. D. VII. Novembr. c. 35. Breslau, den 9ten November 1811.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 262. Betrifft den Gebrauch der Schlacht-Steuer-Quittungen als Gratis-Quittungen. Breslau, den 9ten November 1811.

Im Verfolg der den Accise-Aemtern unterm 28sten v. M. wegen Gebrauch der Mahlsteuer-Quittungen gegebenen Verordnung, werden dieselben auf den Grund eines von der Höhern Behörde ergangenen Rescripts hiermit angewiesen, die Schlacht-Steuer-Quittungen Nro. 18, 20, 25 und 26, eben so wie die Mahlsteuer-Quittungen, als Gratis-Quittungen bei Schlachtungen von städtischen Einwohnern ohne Abänderung der darinn bestimmten Gefälle, blos mit Bemerkung des Orts, des Datums, der Journal-Nummer und der Unterschrift des Amts zu gebrauchen, sich

den

den nöthigen Bedarf an dergleichen Schlacht-Steuer-Quittungen auf 6 Monate von dem Formular-Magazin zu verschreiben, und übrigens damit eben so zu procediren, als in der obigen Verordnung wegen der Mahl-Steuer-Quittungen festgesezt worden ist.

A. D. IV. Novembr. c. 59. Breslau, den 9ten November 1811.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 263. Wegen der Notiz-Bücher für die Getraide- und Gemahl-Bestände der Müller. Breslau, den 10ten November 1811.

Da nach §. 4. des neuen Steuer-Edicts vom 7ten September c. die frühern Vorschriften des §. 4. 5. des Reglements vom 28sten October v. J. künftig für das ländliche Mahlwerk nur in Ansehung des zum Brauen bestimmten Malzes mit Vorbehalt jener Controllen bei den Mühlen, welche auf dem Lande auch für die größern Städte mahlen, statt finden sollen; so sind die Notiz-Bücher für die Getraide- und Gemahl-Bestände der Müller rücksichtlich derjenigen des platten Landes nicht weiter erforderlich. Dagegen aber sollen diese Notiz-Bücher bei den zu den Städten gehörigen Müllern beibehalten, und da, wo es noch nicht geschehen ist, solche eingeführt werden, welche in Absicht ihrer eigenen Consumtion der Mahl-Steuer unterworfen bleiben, und dahin verpflichtet werden sollen, die geordneten Notiz-Bücher zu führen, entgegen gesetzten Falles aber, müssen sie sich gefallen lassen, daß nach §. 12. der 3ten Abtheilung des Accise-Reglements vom 3ten Mai 1787 ihre Bestände unter ämtlichen Beschluß werden genommen werden.

Sämmtliche Accise-Aemter werden daher hiermit angewiesen, auf die ordnungsmäßige Führung der obgedachten Getraide-Notiz-Bücher bei den städtischen der Accise unterworfenen Müller zu halten, und ist die Losung dafür gleich denjenigen für Begleit- und Passir-Scheine und Viehbücher ꝛc. in Einnahme zu stellen.

A. D. IV. October c. 504. Breslau, den 10ten November 1811.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 264. Wegen des Betriebes der Hand- und Roß-Mühlen. Breslau, den 11ten November 1811.

Da das Verbot des Betriebes der Hand- und Roß-Mühlen durch den §. 4. des fernerweiten Steuer-Edicts vom 7ten September d. J. aufgehoben ist: so ist von den Königl. Departements für die Staats-Einkünfte und für die Gewerbe und den Handel der Gewerbesteuer-Satz für diejenigen, welche dergleichen Maschinen nicht etwa blos zum eignen Bedarf benutzen, sondern um das Publikum mit Mehl, Grütze, Graupe ꝛc. zu versehen, folgendergestalt festgesetzt worden:

1) wer Mehl für Lohn oder zum Handel darauf bereitet, soll allemal in die 1ste Classe,
2) wer aber Grütze oder Graupe, oder andere dergleichen künstlichere Fabricate darauf verfertigt, wie die Victualien-Händler behandelt, und je nachdem sie einen Ort von unter oder über 1000 Menschen bewohnen, resp. in die 1ste und 2te Klasse der Gewerbe-Steuer normirt werden; welches daher sämmtlichen Polizei- und Consumtions-Steuer-Behörden und Magistraten und Polizei-Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

P. VI. 793. November. Breslau, den 11ten November 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 265. Wegen der von Entrichtung des Berg-Zehent befreieten Salpeter-Fabrication. Breslau, den 11ten November 1811.

Um die Erzeugung des Salpeters auf alle Weise zu befördern, haben des Königs Majestät mittelst Cabinets-Ordre vom 10ten October d. J. die Salpeter-Fabrication von Entrichtung des bisher den Berg-Zehent-Cassen gezahlten Zehent, oder einer diese Stelle vertretenden Recognition zu befreien geruhet, welches dem Publiko und besonders den Unternehmern von Salpetersiedereien zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird

P. VI. 795. November. Breslau, den 11ten November 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 266. Aufforderung an die Physiker, auf die Befolgung der Vorschrift zu wachen, daß nur Recepte von approbirten Aerzten und Wundärzten in den Apotheken bereitet werden dürfen. Breslau, den 11ten November 1811.

Die in dem Medicinal-Edicte sowohl als in der revidirten Apotheker-Ordnung enthaltene Verordnung, daß in den Apotheken keine Arzneyen auf Recepte angefertigt, und verkauft werden dürfen, welche nicht mit dem Namen eines zur Ausübung der Heilkunde berechtigten Arztes oder Wundarztes bezeichnet sind, ist bisher nicht allgemein befolgt worden.

Die Physiker werden daher angewiesen, diese Verordnung in ihren Physicats-Bezirken wiederholt zur Kenntniß des gesammten Medicinal-Personals zu bringen, und jede Uebertretung derselben zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

P. X. October 456. Breslau, den 11ten November 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 267. Wegen der Gewerbe-Scheine fremder Fuhrleute. Breslau, den 9. Nov. 1811.

Nach der Bestimmung des §. 159. des Edicts vom 7ten September c. über die polizeilichen Verhältniss der Gewerbe, bedürfen fremde Fuhrleute und Schiffer, welche von auswärtigen Orten mit Waaren kommen, blos Rückfrachten annehmen, oder nur gelegentlich beim Durchgange etwas beiladen, keines Gewerbscheins; dagegen sind alle diejenigen fremden Fuhrleute, welche ganz eigentlich (in der Absicht) in das Land kommen, um Frachten zu suchen, der Lösung des Gewerbe-Scheins unterworfen.

Um dieses nun gehörig controlliren zu können, ist es nothwendig, daß die Accise- und Zoll-Aemter sich in allen Fällen, wo Fuhrleute Waaren nach einem andern Orte des Innlandes laden, vor der Expedition überzeugen, ob der Fuhrmann mit einem Gewerbe-Scheine versehen ist.

Hierzu werden sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter des Breslauer Regierungs-Departements hiermit angewiesen, und dem betreffenden Publico wird solches zur Achtung bekannt gemacht.

A. D. VII. 66. Novembr. Breslau, den 9ten November 1811.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 268. Wegen einzureichender Nachweisung von allen Personen, welche die Erlaubniß haben, sich mit theatralischen Vorstellungen, Künsten und dergleichen öffentlich zu produciren. Breslau den 14. November 1811.

Das Königl. Departement der allgemeinen Polizei im hohen Ministerium des Innern verlangt eine Nachweisung aller derjenigen Personen, welche die Erlaubniß haben, sich mit theatralischen Vorstellungen, Künsten, Kunstsachen und andern Seltenheiten öffentlich zu produciren, sie mögen nun für das hiesige Regierungs-Departement allein, oder für mehrere Regierungs-Departements zugleich, oder für den ganzen Staat, concessionirt seyn, und noch im Besitz der desfalsigen Concessionen, welche der §. 139 des Edicts vom 7ten v. M. bezeichnet, sich befinden.

Sämmtliche Landräthl. Aemter, Polizei-Behörden und Magistrate hiesigen Regierungs-Departements werden daher aufgefordert, eine Nachweisung der bezeichneten Personen, zu welchen zu rechnen:

Schauspieler, Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen und andere gymnastische Künstler, Taschenspieler, Thierführer, Innhaber von Cabinetten aller Art, Innhaber von optischen, mechanischen und andern Kunstwerken, herumziehende Musiker,

welche sich etwa in dieser oder jener Stadt aufhalten, binnen 14 Tagen vom Tage des Empfangs unfehlbar einzureichen und das volle Signalement derselben, auch wenn dergleichen Personen sich bisher nur auf einzelne Provinzen beschränkt haben, nach unten stehendem Schema beizufügen.

Signalement

No.	Namen der Unternehmer	Gewöhnlicher Aufenthalts-Ort	Alter	Statur	Haare	Stirn	Augen	Nase	Mund	Kinn	Gegenstände ihrer öffentlichen Vorstellungen.	Art der erhaltenen Befugniß dazu, entweder durch Privilegien, Concessionen, Gewerbe oder sonstige Erlaubnißscheine.

derselben.

Behörde, welche die Erlaubniß gegeben hat, und Datum der Ausfertigung.	Auf welche Orte und auf wie lange Zeit die Erlaubniß ertheilt worden ist.	Gutachten ob die Unternehmer der fernern Erlaubniß noch würdig sind oder nicht, und im letzten Falle mit Angabe der Ursachen.

P. VI. November 881. Breslau den 14ten November 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 23. Die Vermögens-Confiscate sollen nicht mehr der Haupt-Invaliden, sondern der Regierungs-Haupt-Casse zuerkannt werden.

Breslau, den 1sten November 1811.

Da Höhern Orts festgesezt worden ist, daß Vermögens-Confiscate, welche ehedem zur General-Invaliden-Caße gezogen wurden, künftig zu den Regierungs-Haupt-Cassen erhoben werden sollen, so wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht, um in Fällen, wo nach den früheren Gesetzen Vermögens-Confiscate der Haupt-Invaliden-Casse zugesprochen werden sollen, dieselben der Haupt-Casse der Königlichen Regierung des Departements zuzuerkennen.

Breslau, den 1sten November. 1811.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Marsch-Commissarius von Lippa auf Scheidt, der Graf von Gaschin auf Pohlnisch Neukirch, und der von Lange auf Teschenau Coselschen Creises, als Polizei-Districts-Commissarien genehmigt.

Der zeitherige Rathmann und Cämmerer Hoppe zu Nimptsch zum Bürgermeister daselbst.

(Hierbei ein Extra-Stück.)

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 30.

der Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 29. —

Breslau, den 20sten November 1811.

Bekanntmachung

die Verlegung der Haupt-Flößerey-Administrations-Casse in das ehemalige Ober-Proviant-Amts-Haus betreffend.

Es ist beschlossen worden, die Haupt-Flößerei-Administrations- und Holz-Hofs-Casse von dem bisherigen Locale auf dem Rathhause in das Erd-Geschoß des ehemaligen Ober-Proviant-Amtshauses auf der Albrechtsstraße, neben dem Königl. Regierungshause zu verlegen, und werden beide gedachte Cassen vom 1sten Decbr. d. J. an in dem erwähnten Locale Gelder annehmen, und Zahlungen leisten. Dies wird einem Jeden, und besonders dem Holzbedürftigen Publico mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß es wegen der Anweisungen zum Holzkauf auf dem hiesigen Holzhofe in der bisherigen Art verbleibt.

F. d. XIV Novbr. c. 296. Breslau, den 7ten Novbr. 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Oeffentlicher Verkauf.

Auf Verfügung der Königl. Hochlöblichen Säcularisations-Behörde soll das zum hiesigen vormaligen Dohmstift gehörige, und auf hiesigem Dohme belegene Brau- und Malzhaus im Wege der öffentlichen Licitation versteigert werden. Der diesfällige Termin ist auf den 2ten Decbr. c. Vormittags um 10 Uhr festgesetzt worden, und es werden demnach Kauflustige und Zahlungsfähige hiermit eingeladen, sich in gedachtem Termine auf hiesigem Dohm-Capitular-Vogtey-Amte einzufinden, und daselbst ihr Gebot abzugeben. Die Beschreibung, Taxe und Kaufs-Bedingungen können bei unterzeichneter Administration zu jeder Zeit eingesehen werden.

Dohm Breslau, den 28sten October 1811.

Die Königl. Administration des vormaligen Dohmstifts.

Avertissement.

Zur Veräußerung des zum aufgehobenen jungfräulichen Stifte zu Sprottau gehörigen, 1 Meile von Sprottau belegenen Guths Nieder-Leschen, ist der öffentliche Licitations-Termin vor dem Herrn Regierungs-Rath v. Wrochem zu Sprottau wohnhaft, auf den 16ten December d. J. in dem herrschaftlichen Wohnhause des Guths Nieder-Leschen anberaumt worden, und es werden daher die Erwerbslustigen hiermit aufgefordert, in gedachtem Termin ihre Gebothe auf dieses Guth abzugeben; so wie sich dieselben sowohl wegen Einsicht der Bedingungen, als auch wegen Besichtigung des Guths an gedachten Herrn Commissarium wenden wollen. Vorläufig wird hier bemerkt, daß die Zahlungs-Bedingungen nach dem Gesetze vom 27sten Juni c. statt finden werden, und daß zu dem zu veräußernden Guthe laut Vermessungs-Register

686 Morgen 179 □R. Acker nebst Garten und Hoflager,
212 — 42 — Wiesen und Gräsereien,
67 — 100 — Hutung,
6 — 14 — unbrauchbares Terrain,
95 — 164 — auf Zins und Miethe ausgethane Ländereien, und
851 — 95 — Forstgrundstücke gehören, auch außer den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden nebst Inventario sich ein neues herrschaftliches Wohnhaus, ingleichen eine Brau- und Brennerei bei demselben befinden.

Breslau, den 26sten October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Avertissement.

Der Magistrat der Stadt Neisse macht hierdurch bekannt: daß auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen worden, das an der Stadtmauer zwischen dem Neustädter Thore und der Brüderpforte gelegene, zur Wohnung des Kalkmessers bisher angewiesene Haus, welches von der Bau-Deputation auf 230 Rthlr. Real-Münze abgeschätzt worden, massiv zwei Etagen hoch gebaut, mit Hohlwerk gedeckt, von 2 Stuben, 2 Kammern und einem Holzbehältniß, und in ziemlich guten Baustande steht, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden soll. Es ist hierzu ein Termin auf den 28sten November d. J. angesetzt, und es werden dahero alle Zahlungs- und Besitzfähige Kauflustige aufgefordert, an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden unter Erfüllung der in dem Licitations-Termin bekannt zu machenden Bedingungen, der Zuschlag erfolgen soll. Neisse, den 8ten October 1811.

Steckbrief.

In der Nacht vom 23sten bis 24sten d. M. ist der wegen eines verübten Diebstahles zur Criminal-Untersuchung gezogene Bäcker-Geselle Johann Simon Scholtz, aus dem hiesigen städtischen Arreste gewaltsamer Weise ausgebrochen und entwichen.

Dieser Johann Simon Scholtz ist von Löwen gebürtig, 21 Jahr alt, kleiner Statur, hat weiße kurz abgeschnittene Haare, lichte blaue Augen, kurze aufgestülpte Nase, rundes Gesicht. Seine Kleidung bestand bei seiner Entweichung aus einem blau tuchnen Rock mit blanken Knöpfen, roth und weiß gepunkten baumwollnen Halstuch, roth gepunkte zitzne Weste, roh leinwandne lange Hosen, schwarz kalblederne Stiefeln, und ohne Huth. Alle Obrigkeiten und resp. Polizey-Behörden ersuchen wir hierdurch dienstergebenst, auf diesen ꝛc. Scholz zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und gegen Erstattung der Kosten dem unterzeichneten Stadt-Gerichte abliefern zu lassen. Löwen, den 24sten October 1811.

Das Königliche Gericht der Stadt Löwen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Auf dem Schloß in Brechelshoff bei Jauer sollen die daselbst befindlichen ehemaligen stiftlich Leubusschen Inventarien-Stücke, Mittwoch den 4ten Decbr d. J. Vormittags um 9 Uhr, und an den folgenden Tagen, öffentlich an den Meistbiethenden in Real-Münze verkauft werden. Die Sachen bestehen aus: 1) Porzellain, 2) Gläser, 3) Zinn, 4) Kupfer, 5) Metall, 6) Blech, 7) Eisen, 8) Leinenzeug, 9) Betten, 10) Möbeln und Hausgeräthe, 11) Kleidungsstücke für katholische Geistliche beim Gottesdienst, 12) zwey Chaisen, einem Plauwagen, einem Schlitten, und 13) verschiedenen Gemählden. Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich an dem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde in Brechelshoff einzufinden, und sollen ihnen, sobald sie das höchste Geboth thun, die genannten Sachen gegen gleich baare Bezahlung in Real-Münze sofort zugeschlagen und übergeben werden.

Jauer, den 25sten October 1811.

Der Criminal-Rath Wagner.

Avertissement.

Dem kauflustigen Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß den 27sten Nov. c. a. das im Trebnitzschen Creise gelegene Guth Glockschütz, an den Meistbiethenden verkauft werden soll. Dies Guth liegt 1½ Meile von Breslau, 2 Meilen von Trebnitz, und 3 Meilen von Oels.

Es hat 2 Morg 6 □R. Gehöfte, 1 Morg 108 □R. Gartenland, 269 Mrg. 117 □R. Ackerland, 52 Mrg. 115 □R. Wiesen, 50 Mrg 28 □R. Hutbung, 83 Mrg. 128 □R. Busch, 7 Mrg. 140 □R. Gewässer, und 19 Mrg. 37 □R. Wege und Unland, und ist in baulichem Zustande.

Die Licitation wird durch den Herrn Special-Commissarius und Regierungs-Rath Cluß in der Canzley des ehemaligen Jungfern-Stifts ad St. Catharinam allhier gehalten werden, welcher auch den Kauflustigen die näheren Bedingungen bekannt machen wird.

Breslau, den 26sten October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verpachtung einer Wind- und Wasser-Mühle zu Schadewinkel bei Neumarkt den 28sten October 1811. Die hiesige Wind- und Wasser-Mühle des Johann Heinrich Fröhlich mit dem dazu gehörigen Garten, und 2 Schfl 9 Mtzn. Aussaat Ackerland, soll auf ein Jahr an den Meistbiethenden verpachtet werden, und es ist hierzu ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 27sten November d. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden, zu welcher Zeit Pachtlustige sich in dem zu diesen Mühlen gehörigen Wohnhause einzufinden haben.

Das Gräflich von Schweinitzsche Gerichts-Amt der Ober-Stephansdorffer Güther.

Avertissement.

Nachdem die Königl. Hochpreißliche Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien resolviret, das zum ehemaligen Minoritten-Kloster hieselbst gehörige, unter hiesiger Stadt-Jurisdiction, und zwar in der Herren-Gassen-Vorstadt sub Nro. 497. belegene Vorwerk mit Zubehör, so wie auch der bei Mühldorf 1 Meile von hier belegene, ebenfalls zu dem gedachten vormaligen Kloster gehörige Wald mit dem dabei befindlichen Jäger-Etablissement; und zwar das Vorwerk entweder in Parcelen oder im Ganzen, der Wald aber auf jeden Fall zusammen mit der Jäger-Wohnung und Pertinentien, öffentlich an den Meistbiethenden zu verkaufen, auch dazu dem unterzeichneten Special-Commissario der nöthige Auftrag ertheilt, und dem gemäß Terminus licitationis auf den 2ten Decbr. d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Minoritten-Kloster-Gebäude hieselbst anberaumt worden, so wird solches den besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieses Vorwerk und der

Wald gehörig vermessen, und auch bei ersterm das gehörige Vieh- und Wirthschafts-Inventarium vorhanden ist. Die dießfälligen Taxen der einzelnen Stücke nebst der Charte, dem Vermessungs- und Bonitirungs-Register vom ganzen Vorwerk, welches außer den vorhandenen und mit zum Verkauf kommenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und nach Abzug des zum Exercierplatz für hiesige Garnison bestimmten Terrains des Vorder- und Mittelfeldes annoch aus folgenden Flächen besteht, nemlich: 120 Magd. Morg. 105 □R. Ackerland, 34 Mrg. 55 □R. Wiesen, 2 Mrg. 160 □R. Gräserei, 29 Mrg. 158 □R. Unland, Wege und Gewässer, 2 Mrg. 16 □R. Fischerei im Neiß-Fluß, und das Vermessungs-Register vom Walde und Zubehör, welches alles in folgenden Flächen besteht, nehmlich: 6 Mrg. 154 □R. Ackerland, 1 Mrg. 141 □R. Gartenland, 31 □R. Gehöfte, 30 □R. Unland, und 80 Mrg. 55 □R. Busch, können Kauflustige 14 Tage vor dem Termine bei dem unterzeichneten Commissario nachsehen. Uebrigens kann beim einzelnen Verkauf nicht anders als in baarem Gelde geboten werden, dahingegen aber auf das Ganze auch ein Geboth in Staats Papieren unter den durch das Edict vom 27sten Juny c. a. festsiehenden Zahlungs-Modalitäten angenommen wird.

Glatz, den 4ten November 1811.

Friedrich,
Königl. Stadt-Gerichts-Director und Special-Commissarius zu Aufhebung des Minoritten-Klosters hieselbst.

Avertissement.

Auf Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Haupt-Säcularisations-Commission soll das zu Termino Martini c. a. fällige Zins-Getreide von mehrern zum aufgehobenen hiesigen Sandstifte gehörigen Dorfschaften, bestehend in 724 Schfl. Weitzen, 1354 Schfl. Korn, 430 Schfl. Gerste und 1990 Schfl. Haafer an den Meistbiethenden verpachtet werden. Die Zinspflichtigen sind verbunden, das Getreide hierher zu verfahren, und werden diese Fuhren dem Meistbiethenden mit überlassen. Der Licitations-Termin wird auf den 25sten d. M. Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Sandstift abgehalten, an welchem Zahlungsfähige Pachtlustige vor Unterzeichnetem zu erscheinen, hiermit aufgefordert werden. Breslau, den 7ten November 1811.

Haberkern,
Königl. Haupt-Administrator des aufgehobenen Sandstifts.

Avertissement.

Auf hohen Befehl Einer Königl. Hochlöblichen Haupt-Säcularisations-Commission, sollen verschiedene zu den im Schweidnitzer Kreise belegenen vormaligen Sandstifts Gütern gehörigen Grund-Stücke einzeln an den Meistbietenden theils veräußert, theils verpachtet werden, und kommen

A. zur Veräußerung:

1. die zur Probstei Zobten und Gurkau gehörigen bei Seiferdau, Silsterwitz und Strehlitz gelegenen Acker- und Wiesen-Flecke, und der sogenannte Probstei-Teich bei Ströbel,
2. der Kretscham mit Brau- und Brandwein-Urbar zu Kaltenbrunn,
3. die Bleiche zu Groß-Silsterwitz.

B. zur Verpachtung:

1. die Brau und Brennerei zu Gurkau,
2. die Ziegeley zu Qualkau.

Zu diesem Behuf ist auf den 29sten November c. für die zur Veräußerung ausgebothenen, und auf den 30sten November c. für die zu verpachtenden Realitäten der Licitations-Termin angesetzt, und haben sich daher zahlungsfähige Kauf- und Pachtlustige an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr im herrschaftlichen Hofe zu Marxdorff einzufinden, und ihre Gebothe abzugeben. Breslau, den 11ten November 1811.

Haberkern,
Königl. Haupt-Administrator des vormaligen Sandstifts.

Avertissement.

Bei der Münsterberg-Glatzischen Fürstenthums-Landschaft ist der 18te, 19te und 20ste Decbr. c. a. zu Einzahlung der landschaftlichen Pfandbriefs-Zinsen, der 21ste, 22ste und 23ste Decbr. c. zur Auszahlung derselben, und der 24ste Decbr. c. zum Cassenschluß präsigirt worden. Frankenstein, den 6ten Novbr. 1811.

Münsterberg-Glätzische Fürstenthums-Landschafts-Direction.
Graf von Götzen.

Avertissement.

Zur Veräußerung der zum säcularisirten Cistercienser-Stift in Leubus gehörigen, ohnweit der zum Absatz des Getreides vorzüglich geeigneten Städte Jauer und Liegnitz, am Fuß des Mönchswaldes, in einer sehr angenehmen und fruchtbaren Gegend belegenen Güther Brechelwitz (auch Brechelshoff genannt,) Schlauphoff, Belwitzhoff und Arnoldshoff, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, ist auf den 18ten Decbr. d. J. in dem herrschaftlichen Schlosse zu Schlauphoff, Jauerschen Creises, vor dem Special-Commissario, Herrn Regierungsrath Witzenhusen, ein öffentlicher Licitations-Termin anberaumet worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpachtsliebhaber aufgefordert werden, ihre Gebothe nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen,

Forsten und geistlichen Güther vom 27sten Juny d. J. in gedachtem Termine entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß

A) das Guth Brechelwitz 10 Morg. 18 □R. Hof- und Bau-Stellen, 22 Morg. 25 □R. Garten, 1065 Mrg. 124 □R. Acker, 222 Mrg. 5 □R. Wiese, 10 Mrg. 40 □R. Hutung, 43 Mrg. 95 □R. Unland, 420 Mrg. 36 □R. mit Eichen, Kiefern, Erlen und Birken bestandene Forstfläche, und 2 Mrg. Bleichplatz, überhaupt eine Fläche von 1795 Mrg. 163 □R. enthält, und mit den Gefällen und Diensten des Dorfs Bremberg, der Brauerei, Brennerei, Bleiche und Walke veräußert wird.

B) Das Guth Schlauphoff enthält 8 Mrg. 132 □R. Hof- und Baustellen, 15 Mrg. 174 □R. Gärten, 859 Mrg. 126 □R. Acker, 166 Mrg. 50 □R. Wiese, 18 Mrg. 163 □R. Hutung, 324 Mrg. 110 □R. Eichen-Waldung, mit anderm Laubholz untermengt, 54 Mrg. 177 □R. Miethsacker, 1 Mrg. 4 □R. Gewässer, und 47 Mrg. 54 □R. Unland, zusammen 1497 Mrg. 90 □R., und gehören dazu die Dörfer Schlauphoff, Schlaup und Weinberg, eine Wassermühle, ein Steinbruch, wilde Fischerey, Brauerei, Brandweinbrennerei und eine Schmiede.

C) Das Guth Belwitzhoff besteht aus einer Fläche von 1214 Mrg. 82 □R., wovon 5 Mrg. 54 □R. Hof- und Baustellen, 14 Mrg. 126 □R. Gärten, 734 Mrg. 150 □R. Acker, 63 Mrg. 118 □R. Wiese, 2 Mrg. 166 □R. Hutung, 281 Mrg. 44 □R. Eichen- und Kiefern-Waldung: 75 Mrg. 19 □R. Mieth-Acker, 58 □R. Gewässer, und 36 Mrg. 67 □R. Unland sind.

D) Das Guth Arnoldshoff enthält 2 Mrg. 114 □R. Hof- und Baustellen, 17 Mrg. 148 □R. Gärten, 459 Mrg. 8 □R. Acker, 49 Mrg. 31 □R. Wiese, 3 Mrg. 48 □R Hutung, 236 Mrg. 1 □R. Birkenwaldung, 64 Mrg. 64 □R. Miethsäcker und Unland, 4 Mgr. 6 □R. Gewässer, und 23 Mrg. 94 □R. Unland, also überhaupt eine Fläche von 859 Mrg. 154 □R. Brechelwitz und Schlauphoff haben ein gutes herrschaftliches Wohnhaus, und vorzügliche Wirthschafts-Gebäude. Sowohl Charten und Bedingungen, als vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güther können vor dem Licitations-Termin bei dem Herrn Regierungsrath Witzenhusen in Liegnitz eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen die Güther vorgezeigt werden. Wiewohl die Güther Schlauphoff, Belwitzhoff und Arnoldshoff zeither immer gemeinschaftlich bewirthschaftet worden sind; so können sie doch füglich von einander getrennt, und die Gebothe bei der Licitation sowohl auf alle 3 zusammen, als auch auf jedes Guth einzeln gerichtet werden.

Uebrigens werden keine Gebothe nach geschlossener Licitation weiter angenommen werden, sondern es hat der im Licitations-Termine meistbiethend gebliebene den Zuschlag zu erwarten, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgeboth am

Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht wird, weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß. Breslau, den 8ten Novbr. 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Avertissement.

Es wird Behufs der Veräußerung des zu dem Vermögen des aufgehobenen Saganschen Augustiner-Stifts gehörigen, 3 Meilen von Sagan an der sächsischen Gränze belegenen Guths Gräfenhayn, der öffentliche Licitations-Termin auf den 10ten December dieses Jahres hiermit anberaumt.

Dieses Guth benutzt an herrschaftlichen Ländereien 1 Mrg. 113 □R. Haus- und Hofraum, 102 Mrg. 55 □R. Ackerland, 110 □R. Garten, 122 Mrg. 77 □R. Wiesen, 3 Mrg 45 □R. Hutungen, 236 Mrg. 93 □R. Waldung, 14 Mrg. 134 □R. Unland, in Summa also 508 Mrg. 87 □R. Ferner die beständigen und unbeständigen so wie die Jurisdictions-Gefälle aus dem Dorfe gleiches Nahmens, dem Brau- und Brandwein-Urbar, und die Jagd.

Der bereits gedachte auf den 10ten December dieses Jahres angesetzte Licitations-Termin wird an diesem Tage Vormittags um 9 Uhr in Sagan im Prälaten-Saale des ehemaligen Stifts-Gebäudes, vor dem Special-Commissario Herrn Justiz-Rath Anders aus Grünberg abgehalten werden. Erwerbslustigen wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht, sie können jederzeit das Guth besehen, die zu ihrer Information nöthigen Data sowohl von dem vorgenannten Special-Commissario in Grünberg, als auch beim Administrator Bretschneider zu Sagan erhalten, und werden ersucht ihre Gebote in Termino abzugeben. Uebrigens werden nur solche Erwerbslustige, deren Zahlungsfähigkeit entweder schon notorisch ist, oder die sich im Termine darüber genügend legitimiren können, zur Licitation admittirt, indem, wenn das Minimum des Verkauf-Preises in Termino Licitationis erreicht wird, und kein Bedenken gegen den Zuschlag von Seiten des Commissarii statt findet, solcher sogleich in Termino ertheilt, und mit der Uebergabe vorgeschritten werden kann. Breslau, den 8ten November 1811.

Königl Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Extra-Stück

des

Amts-Blatts der Königlichen Breslauschen Regierung.

Breslau, den 20sten November 1811.

Vorbericht.

Indem die unterzeichnete Regierung sich des Amts-Blattes bedient, um die von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz vor den versammelten Landes-Deputirten gehaltenen Redenzur allgemeinen Kenntniß zu bringen, kann dieselbe nicht umhin, dieser Bekanntmachung den Wunsch voraus gehen zu lassen: daß jeder Staats-Beamte den Inhalt dieser Reden, wodurch der Sinn der emanirten Gesetze erläutert, und über die Verbindung, worin sie unter einander, und insgesammt zu den großen Staats-Zwecken stehen, befriedigender Aufschluß gegeben wird, beherzigen, und die erhaltene Einsicht dazu benutzen möge, alle Mißdeutungen und schiefe Ansichten zu beseitigen und zu berichtigen, die Irrenden zu belehren, und solchergestalt das Vertrauen aller Staats-Bürger zu den wohlwollenden Absichten des Gouvernements zu befestigen und immer tiefer zu gründen.

Rede

des Staatskanzlers Freyherrn von Hardenberg bey der Versammlung der Ständischen Deputation in Berlin am 23sten Februar 1811.

Hochgeehrteste Herren ꝛc.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs, sind Sie zusammenberufen, um eine Berathung über die Ausführung des neuen Steuer-Systems anzustellen, von dem wir nach großen Unglücksfällen, die Rettung und das Wiederaufblühn des Staats erwarten. Wie ein guter Vater von seinen Kindern, fordert der König von seinen getreuen Un-

terthanen nicht blos Gehorsam, Er wünscht Ueberzeugung bei ihnen hervorzubringen, daß Seine Verfügungen nur ihr wahres Wohl beziehen, daß die Opfer, welche Er höchst ungern von ihnen fordert, zur Rettung und Erhaltung des Ganzen nothwendig sind, des Ganzen, von dem das Heil der Einzelnen abhängt, Er will Seine Anordnungen lieber hierauf gegründet seyn, als auf Seinen Willen, und so soll das Vertrauen, auf welches Er so große Ansprüche hat, auch in dieser wichtigen Angelegenheit um desto sicherer befestigt werden.

Das Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Abgaben vom 27sten October 1810 athmet diesen Geist; es enthält die Königliche Zusage, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath der König gern benutzen und in der Sr. Majestät nach Höchstihren landesväterlichen Gesinnungen gern Ihren getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben wollen, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind.

Wäre es möglich gewesen, diese Repräsentation schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein ein Geist, ein National-Interesse, an die Stelle, ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzial-Ansichten treten kann; wäre nicht die dringende Nothwendigkeit vorhanden, die Hülfe gleich zu benutzen, welche die neuen Abgaben darbieten, nicht die Unmöglichkeit, etwa einstweilen Mittel auswärts zu finden; so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuer-System gehört haben, ehe Er solches festgesetzt hätte. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzial-Ständen, würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können. Dieses bedarf wohl keiner Auseinandersetzung.

Mit sorgfältiger Ueberlegung aller Verhältnisse, ist daher das neue System hingestellt worden in seinen Grundzügen, und die Absicht ist nicht, und darf nicht seyn, diese zu ändern; aber indem verständige und mit den örtlichen Verhältnissen bekannte Männer aus allen Provinzen und aus allen Ständen hier versammelt wurden, soll die Ausführung jenes Systems dadurch gesichert und erleichtert werden, daß genaue Kenntniß desselben bewirkt, daß Mißverständnisse gehoben und die Berufenen in Stand gesetzt werden, nach ihrer Zurückkunft in die Provinzen auf die allgemeine Stimmung heilsam zu wirken und Vertrauen und Folgsamkeit zu begründen; daß die Mitglieder der Regierungen Uebereinstimmung in ihre Ansichten bringen und

dann dazu beitragen, die Königlichen Anordnungen überall nach einerlei Grundsätzen und ohne Aufenthalt in Ausübung bringen zu lassen. Wo örtliche Verhältnisse es gebieten, sollen Modificationen angenommen werden, in so fern sie unbeschadet der wesentlichen Grundlagen anwendbar sind. Hierüber, meine Herren, über die Beihülfen, oder Erleichterungen, welche Unglücksfälle auf eine Zeit lang nothwendig machen, oder welche die Aufrechterhaltung nützlicher Gewerbe heischt, über die Sicherstellung der Abgaben durch die zweckmäßigsten Controllen, durch solche, die zwar nicht lästiger sind, als es die Nothwendigkeit erfordert, aber doch auch nicht zu wenig strenge, damit der unredliche Defraudant nicht auf Kosten des rechtlichen Staatsbürgers gewinne; sollen Sie Ihre Meinung abgeben. — Und das werden Sie thun, mit dem reinen Patriotismus, mit der Unpartheilichkeit, die Männern eigen seyn müssen, auf die das Vertrauen des Königs und des Volks gerichtet ist. Wo ist einer unter uns, der es bezweifelt, wie wehe es dem Herzen unsers geliebten Monarchen thut, in einer so verhängnißvollen und durch so manche Umstände drückenden Zeit, Seinem Volke Lasten auflegen zu müssen, während Er es nur mit Wohlthaten überhäufen und die geschlagenen Wunden ohne Schmerzen heilen mögte?

Aber es wäre auch Beleidigung, meine Herren, bei Ihnen allen, ohne Ausnahme, nicht wahren Patriotismus, Anhänglichkeit an den König und an den Staat und Entfernung von Vorurtheilen und Egoismus voraussetzen zu wollen. Viele unter ihnen haben hiervon die rühmlichsten und unzweideutigsten Beweise gegeben; die andern erwarten nur die Gelegenheit. Alle sind Sie bereit zu großen Aufopferungen, alle wollen Sie gewiß gleich tragen die allgemeine Last. — Nur Grundsätze der allgemeinen Gerechtigkeit und Billigkeit sollen Sie leiten, solche, die unsere späten Enkel noch billigen werden. — Und wenn gleich Ihre Ansichten über die Mittel zum Zweck noch verschieden seyn mögen; so wollen Sie doch gewiß Alle, nur ein und dasselbe Ziel erreichen und wie dieses geschehen könne, unbefangen zu prüfen und Sich darüber zu vereinigen trachten. Sie werden zwar nicht vergessen, meine Herren, was das Wohl der Provinz oder der Stadt erfordert, zu der Sie gehören, aber Sie werden eingedenk seyn, daß Ihr Standpunkt hier höher genommen werden müsse, Sie werden Sich als Bürger des ganzen Staats betrachten, und das einzelne Wohl, das einzelne Interesse, dem des Ganzen unterordnen, hiernach Ihre Meinung zu bestimmen wissen.

Meinerseits fühle ich mich hochgeehrt, meine Herren, hier das Organ des Königlichen Willens, der Königlichen Gesinnungen zu seyn und ein Geschäft zu leiten, von dem das Wohl des Vaterlandes und der Seegen unserer Nachkommenschaft ab-

hängt. Möchten Sie mir alle das Vertrauen schenken, darum ich bitte! Unzählige Hindernisse und Unannehmlichkeiten begleiten jetzt den Verwalter öffentlicher Angelegenheiten, und nur das reine Bewußtseyn in seiner Brust, mit rastlosem Eifer für das, was gut und was gerecht, und was nach seiner Erkenntniß wohlthätig ist, nach allen Kräften zu wirken, seinem Beruf sich ganz zu widmen, seinem König unverbrüchliche Anhänglichkeit und Treue zu beweisen; — nur das kann und muß ihn aufrecht erhalten und stärken, selbst dann, wenn er wider seinen Willen Unzufriedenheit erregt.

Es bedarf für Sie keiner Schilderung des erlittenen Unglücks, um Sie zu überzeugen, daß wir unser Heil nur in Ergreifung außerordentlicher und kräftiger Mittel finden können.

Aber es kann uns zum Trost gereichen, daß diese Mittel vorhanden sind, wenn wir sie wie Männer, denen nicht zu klagen, aber zu handeln, und Opfer nicht zu scheuen ziemt, mit Muth ergreifen.

Sie liegen aber keineswegs allein in dem Aufbringen des nöthigen Geldes, um uns der uns aufliegenden Kriegskontributionen und Schulden zu entledigen. Nur Kurzsichtige und mit den älteren und neueren Begebenheiten nicht vertraute Beobachter, könnten das vermeinen: — könnten es verkennen, daß in den großen Veränderungen, die allenthalben um uns her vorgingen, laute Aufforderungen liegen — nicht zu einer tadelnswerthen Nachahmung — aber zu einer klugen Aneignung solcher Grundsätze, Verfassungen und Einrichtungen, die aus den Fortschritten des menschlichen Geistes und den veränderten Ansichten der Dinge folgen, gegen die das Alte sich vergeblich zu erhalten strebt. Und wie viel glücklicher sind wir, als Andere, wenn dieses ohne gewaltsame Erschütterungen, durch den edlen Willen eines gerechten und einsichtsvollen Königs und durch willige Annahme abseiten eines gebildeten, folgsamen und über sein wahres Beste aufgeklärten, gut gesinnten Volks geschieht.

Das neue System — das einzige, wodurch Wohlstand begründet werden kann — beruht darauf, daß jeder Einwohner des Staats, persönlich frei, seine Kräfte auch frei entwickeln und benutzen könne, ohne durch die Willkühr eines Andern daran behindert zu werden.

Daß Niemand einseitig ein Last trage, die nicht gemeinsam und mit gleichen Kräften getragen werde,

daß die Gleichheit vor dem Gesetze einem jeden Staats-Unterthanen gesichert sey, und daß die Gerechtigkeit streng und pünktlich gehandhabt werde,

daß das Verdienst, in welchem Stande es sich finde, ungehindert emporstreben könne,

daß in die Verwaltung Einheit, Ordnung und Kraft gelegt werde,

daß endlich durch Erziehung, durch echte Religiosität und durch jede zweckmäßige Einrichtung ein Nationalgeist, ein Interesse und ein Sinn gebildet werde, auf dem unser Wohlstand und unsere Sicherheit fest gegründet werden können.

Allgemeine Gewerbefreiheit, ist eine Hauptbedingung des Wohlstandes. Sie kann nur da Statt finden, wo die Abgaben zwischen Stadt und Land völlig gleich gestellt sind.

Soll dieses durch directe oder durch indirecte Abgaben geschehen? Darüber ist lange gestritten. — Im preußischen Staate hatte man längst den indirecten Abgaben den Vorzug gegeben, und auch jetzt haben sich die Meinungen einsichtsvoller Männer dahin vereinigt, daß bei den neuen Auflagen die indirecte Besteuerung vorzüglich gewählt werden müsse.

Es würde zu weit führen, hier in eine Erörterung dieses Gegenstandes hinein zu gehen. Ich will mich also nur darauf beschränken, die Fragen nahmhaft zu machen, auf die unsere Berathungen gerichtet werden sollen.

(Hier wurden diese verlesen.)

In einer zahlreichen Versammlung, wie die gegenwärtige ist, würde eine Berathung über die wichtigen Gegenstände, die ich erwähnt habe, nicht zweckmäßig vorgenommen werden können, daher wollen wir uns in vier Abtheilungen absondern.

(Die Mitglieder dieser Abtheilungen wurden hier genannt.)

Wollten wir die Berathschlagungen Provinzenweise vornehmen: so würde Einseitigkeit nicht davon zu entfernen seyn; schon der in der Natur der Sache liegende Mangel an Kenntniß der Verhältnisse in andern Theilen der Monarchie, würde eine richtige Beurtheilung der Gegenstände unmöglich machen.

Es ist also am räthlichsten, in jede Abtheilung Männer aus allen Provinzen und aus allen Ständen zu bringen, damit sie ihre Ideen und ihre Kenntnisse gegen einander auswechseln und ausgleichen.

Jede Abtheilung wird durch einen der hier anwesenden Herren Regierungs-Präsidenten geleitet werden. Für das Locale ist gesorgt, und jeder der Herren Präsidenten wird dasselbe seinen Mitarbeitern bekannt machen. Die nöthigen Nachrichten und Aktenstücke werden diesen von den Präsidenten mitgetheilt werden.

Ueber die Berathungen selbst, die genau nach der Ordnung der aufgestellten Fragen vorgenommen werden müssen, werden Protokolle geführt. Diese werden mir von den vorsitzenden Herren Präsidenten vorgelegt.

So oft es nöthig ist, werde ich dann sowohl diese Herren Präsidenten als von den übrigen Mitgliedern der Königlichen Regierungen, und von denen aus den Provinzen, diejenigen zu mir einladen, mit denen Besprechungen räthlich und nothwendig seyn werden.

Solchergestalt werde ich den Faden des ganzen Geschäfts festhalten, und wir werden solches hoffentlich bald zu einem erwünschten Resultate bringen. Aber ohne meine Genehmigung darf in den Abtheilungen nichts zum Vortrag kommen. Dieses ist der Ordnung wegen nöthig. Wünscht also Jemand eine Sache zur Berathung zu ziehen, die nicht schon dazu bestimmt ist: so bitte ich mir solches anzuzeigen. Außer den bekannt gemachten Fragen werden vorerst folgende Aufsätze mit zu erwägen seyn:

1) Das Gutachten der Kurmärkschen Regierung.
2) Das Berathungs-Protokoll der Regierung zu Stargardt.
3) Die Vorstellung, welche die Schlesischen Herren Deputirten Sr. Majestät dem Könige übergeben haben.
4) Ein Aufsatz mit Vorschlägen über die neuen Steuern, den die hier anwesenden Mitglieder der Kurmärkschen Stände einreichten.

Wenn demnächst Sr. Majestät dem Könige von mir Vortrag von den Resultaten gemacht und der höchste Entschluß erfolgt sein wird, so werde ich Ihnen solchen bekannt zu machen die Ehre haben.

Ueber die finanzielle Lage des Staats sollen Ihnen die Herren Präsidenten der Abtheilungen das Nöthige bekannt machen, insonderheit werden diese Ihnen die speziellen Berechnungen mittheilen, deren Sie bei der Bearbeitung bedürfen. Zu Ihrer Beruhigung will ich hier nur so viel sagen, daß die Schulden des Staats an sich nicht abschreckend groß sind, daß er außer der Contribution an Frankreich nur wenig an das Ausland zu entrichten hat, daß diese Contribution mit Einschluß der Zinsen allernächstens zur Hälfte bezahlt sein wird, daß wir Hoffnung haben, die zweite Hälfte durch Anrechnung des Werths von Colonialwaaren, die Frankreich übernommen, beträchtlich vermindert zu sehen, daß viele Forderungen an den Staat bezahlt sind, und eine ansehnliche Summe durch Compensation mit Rückständen, welche die Königlichen Cassen zu fordern haben, getilgt werden, daß die laufenden Zinsen von allen Staatsschulden, wie es das Finanz-Edict vom 27sten October v. J. verspricht, am 1sten Juli d. J. pünktlich abgetragen werden sollen; daß endlich beträchtliche Vorschüsse zur Aushülfe verschiedener Provinzen und der

Stadt Berlin geleistet worden sind. Die Einnahmen und Ausgaben des Staats sind so gestellt, daß ein ansehnlicher Ueberschuß zur Staats-Schulden-Tilgung übrig bleibt, und wenn uns die Vorsehung die Segnungen des Friedens erhält, und nur erst die Contribution an Frankreich bezahlt ist, so dürfen wir mit Zuversicht hoffen, das Wiederaufblühen unsers Wohlstandes, und die Herabsetzung der Abgaben zu erleben. Aber vorerst sind die größten Anstrengungen unvermeidlich, zumal da der Verkauf der Domainen und geistlichen Güter nur langsam von statten gehen kann, und da von auswärtigen Anleihen unter den gegenwärtigen Umständen wenig zu erwarten ist. So lange es irgend möglich ist, wird das in dem Finanz-Edikt vom 27sten October v. J. angekündigte inländische Anleih, wo nicht ganz, doch zum Theil unterbleiben. Dagegen muß auf die Einbringung der neuen Abgaben mit desto größerem Ernst gesehen werden. Man erinnere sich dabei, daß ihr Betrag keinesweges als eine, dem Lande aufgelegte neue Last anzusehen ist, da dagegen manche ältere Abgabe wegfällt, als die Accisen auf sehr viele Artikel; man bedenke, daß große Summen, z. B. durch volle Bezahlung des Vorspanns und der Fourage und Magazin-Korn-Abgaben dem Lande wieder zu Gute kommen. Auch hierüber werden Ihnen die Berechnungen vorgelegt werden.

Endlich muß ich vorzüglich noch einen Irrthum berichtigen:

In dem mehrgedachten Finanz-Edict ist die Absicht angekündigt, die Provinzial- und Communal-Kriegs-Schulden einer genauen Prüfung zu unterziehen, zu liquidiren und auszugleichen. Man hat dieses dahin misverstanden, als ob die Absicht sei, die eine Provinz oder Commune ungerechter Weise für die andere zahlen zu lassen. Aber es ist grade der umgekehrte Fall. Allgemeine Lasten sollen nach einem gerechten Verhältnisse auf das Ganze vertheilt, auf besondere Unglücksfälle und bereits getragne Bürden soll Rücksicht genommen, die eine jede Körperschaft insbesondere treffende Schuld, soll einer zweckmäßigen Verwaltung übergeben, und nach übereinstimmenden Grundsätzen behandelt, ein Tilgungs-Fonds und die richtige Verzinsung gesichert, und die allgemeine Garantie des Staats dem Ganzen ertheilt werden. Noch fehlt es an einer billigen und bestimmten Quotisation der Provinzen; diese soll aus diesen Anordnungen hervorgehen.

Und nun meine Herren! wollen wir uns mit redlichem Herzen und mit dem festen Vorsatze verlassen, im wechselseitigem Vertrauen, unser wichtiges Geschäft anzugehen und zu vollenden, mit steter Rücksicht auf die Pflichten, die ein jeder von uns sich gewiß während der heutigen Versammlung lebhaft vergegenwärtigt, und deren treue Erfüllung im Herzen feierlich angelobt hat. Gott segne den König, das Land und unsere Bemühungen!

Rede

des Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg bei der Versammlung der ständischen Deputirten in Berlin, am 28sten Juni 1811.

Der Zeitpunkt, wo ich Sie wieder zusammen berufen konnte, Meine hochgeehrteste Herren, um Ihnen die Resultate bekannt zu machen, die aus Ihren gepflogenen Berathungen hervorgegangen sind, hat sich sehr gegen meine Wünsche verzögert. Die Verschiedenheit der Meinungen, die hohe Wichtigkeit der Gegenstände auf die es ankommt, machten es durchaus nothwendig, die Gutachten welche die Herren Deputirten in den verschiedenen Abtheilungen abgegeben hatten, einer sorgfältigen Prüfung der oberen Staatsbehörden zu unterziehen, bevor die Befehle Seiner Majestät des des Königs eingeholt werden konnten.

Diese ist jetzt über einige Gegenstände erfolgt, und ich eile Ihnen solche mitzutheilen; wegen der übrigen, sind die Vorarbeiten dem Ziele nahe.

Die Fürsorge des Staats ist auf die Erhaltung der Grundbesitzer, als auf eine der nothwendigsten Bedingungen seines Wohlstandes ganz vorzüglich gerichtet. Neue möglichst zweckmäßige Verfügungen, statt des bisherigen Indults, waren nothwendig. Auch darüber haben Sie sich berathen, Meine Herren, und von allen Seiten ist die größte Aufmerksamkeit hierauf gerichtet worden. Seine Majestät der König haben die Verordnung vollzogen, welche ich die Ehre habe Ihnen gegenwärtig mitzutheilen.

Der Geist des Gesetzes ist: daß derjenige der im Stande ist seine Gläubiger zu befriedigen, durch dasselbe nicht das Recht, nicht den Vorwand finde sich seinen Verpflichtungen zu entziehen, auf der anderen Seite; daß dem ohne sein Verschulden dazu außer Stand gesetzten Schuldnern, Rettung und Schutz gegen Bedrückung gesichert werde.

(Hier wurde das Gesetz verlesen.)

Bei der Entscheidung mußte dahin getrachtet werden, die allgemeinsten und wichtigsten Interessen zu befriedigen. Die Natur der Sache und unsere Lage ließ nicht zu, alle in gleichem Maaße zu berücksichtigen. Aber das Mögliche ist auch für jedes geschehen und es wird die angelegentliche Sorge der Regierung seyn, auch weiterhin alles dafür zu thun, was die Umstände irgend zulassen.

Es liegt mir sehr am Herzen, hiervon die allgemeinste Ueberzeugung zu verbreiten. Sie meine hochgeehrte Herren, können dazu wesentlich beitragen, da sie den Gegenstand selbst erwogen haben, und durch die nähere Kenntniß der dabei zu bekämpfenden Schwierigkeiten am besten im Stande sind, den Misdeutungen zu begegnen, die bei der Vielseitigkeit der Ansichten vorkommen werden. Ich ersuche Sie

hier-

hierum, und um Ihnen solches zu erleichtern, werde ich Ihnen über die Haupt-Bestimmungen des eben verlesenen Edicts einige nähere Erläuterungen mittheilen.

Ich werde dabei kürzlich die verschiedenen Vorschläge berühren, die wegen der zu nehmenden Maasregeln gemacht worden sind.

Die Hauptsächlichsten gingen dahin:

1) Den Indult, so wie er bisher bestand, einstweilen noch zu verlängern.

2) Ihn allmählig aufzuheben, und dies dadurch zu bewirken, daß jährlich $\frac{1}{5}$ der Schuld gekündigt und in Pfand-Briefen nach dem Nennwerth bezahlt werden dürfte.

3) Die Capitalien für immer unkündbar zu machen.

4) Die Zinsen mit Rücksicht auf die gesunkenen Preise herabzusetzen.

Wäre es entschieden, daß unser Zustand nicht vorübergehend sondern bleibend, oder gar noch auf dem Wege sey, sich noch mehr zu verschlimmern, so würde man ganz andere Vorschläge haben machen, man würde eher dahin haben arbeiten müssen, die Güter zwischen den Schuldnern und Gläubigern in dem Verhältniß zu theilen, wie ihr Taxwerth zu den Schulden steht, so, daß der Schuldner, wenn seine Schulden $\frac{3}{4}$ dieses Werths betrügen, $\frac{1}{4}$ seiner Güter etwa behielte und $\frac{3}{4}$ seinen Gläubigern überließe. Eine solche Real-Theilung würde für sich gehabt haben, daß nur durch sie der gänliche Ruin der jetzigen Grundbesitzer verhindert und ein Theil der Kauf-Capitale gerettet worden wäre, die in ihren Besitzungen stecken, und deren Erhaltung für den Staat nicht minder wichtig ist, wie die der ingrossirten Leih-Capitale. Auch ein großer Theil der Letzteren würde in dieser Maasregel seine Sicherung gefunden haben, und die anscheinende Verletzung der zuerst ingrossirten Capitalien würde dadurch gerechtfertigt gewesen seyn, daß ihre Besitzer eben so gut wie jeder andere Staatsbürger den Druck der Zeit mit hätten tragen müssen, und also nicht hätten erwarten können, daß solcher sie allein nicht nur ganz verschonte, sondern auch noch das ganze Grundvermögen der Nation ausschließlich in ihre Hände lieferte.

Wir wollen uns aber jener trüben Aussicht nicht überlassen. Das wahre Interesse der Völker, begründet die Hoffnung, daß einst wieder Handels-Verbindungen statt finden werden, mithin verdienen die Vorschläge vorzügliche Beachtung, die auf vorübergehende Umstände gerichtet sind.

Eine allmählige Aufhebung des Indults scheint zwischen beiden Gesichtspunkten die Mitte zu halten, nähert sich aber doch mehr dem ersteren und unterliegt erheblichen Bedenken.

dahin gehört

daß im allgemeinen die Kündigungen welche über die Hälfte des Taxwerths geschehen, nicht würden befriedigt werden können, weil es sehr schwer hält über diesen Punkt hinaus Geld geliehen zu erhalten, was doch der Ankauf der zu zahlenden Pfandbriefe immer erfordern würde.

2) Daß in Folge der Nichtzahlungen Subhastation erfolgen, diesen aber zerstörte Cultur entweder vorausgehen, oder doch bei den oft eintretenden Sequästrationen, folgen würde.

3) Daß die Preise der Güter bei der Allgemeinheit der Subhastationen so tief sinken müßten, daß die Kauf-Capitale der Besitzer und ein großer Theil der unterwärts versicherten Leih-Capitale in der Regel verloren gehen würden.

Die Vorschläge wegen Verlängerung des allgemeinen Indults in der bisherigen Art, hatten vieles gegen sich. Man tadelte mit Recht:

1) daß er den Rechtslauf ganz hemme, und dem Gläubiger zu gerechten Beschwerden Anlaß gebe.

2) daß viele davon Gebrauch machen konnten, die seiner nicht bedurften.

3) daß er dem Credit nachtheilig sey, besonders dem persönlichen.

Dabei half er:

1) denen nicht, welche die Kriegesnoth genöthigt hat, viel persönliche Schulden zu machen, und endlich

2) gewährte er denjenigen welche ohne ihre Schuld außer Stand kamen, ihre Zinsen vollständig zu zahlen, keine Hülfe.

Aus den vorbemerkten Gründen hat keiner der gedachten Vorschläge ganz angenommen werden können. Ein jeder läßt nöthige Zwecke unbefriedigt und führt Nachtheile mit sich, die wir suchen mußten zu beseitigen.

Indeß war eine entscheidende Maasregel nothwendig. Nach mehrern Erwägungen, hat man sich für diejenige entschieden, welche das vorliegende Edikt ausspricht.

Der Hauptzweck desselben geht dahin:

1) Das Werthverhältniß der Grundbesitzungen wie es vor dem Kriege bestand, so lange zu erhalten, bis die dasselbe zerrüttende Umstände einem dauernden besseren Zustande Platz gemacht haben werden;

2) Zu dem Ende nothwendige Subhastationen und Sequästrationen zu erschweren und möglichst zu verhindern.

3) Den jetzigen Stand der Grundbesitzer zu erhalten.

4) So weit es möglich ist, die Capitalien zu retten, die über die Hälfte des Taxwerths ingrossirt sind.

5) Den persönlichen Credit, der für das Verkehr so wichtig ist, herzustellen.

Die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Fälle macht es unmöglich, jene Zwecke durch eine allgemeine Maasregel zu befriedigen. Sie würde hier zu viel, dort zu wenig wirken, und nur das Thunliche oft verhindern. Man hat daher geglaubt, sich auf solche Mittel beschränken zu müssen, die sich auf die einzelnen Fälle anpassen lassen und nicht mehr und nicht weniger gewähren, als die nöthigen und gerechten Zwecke erheischen.

Zu dem Ende hat man das allgemeine Moratorium was in dem Indult lag, aufgehoben, und dagegen Bestimmungen gegeben, die die Capitals-Zahlungen erleichtern und denen, welche außer Stande sind, die Verpflichtungen gegen ihre Gläubiger vollständig zu erfüllen, die Zulaßung zum gewöhnlichen Moratorio erleichtern.

Dies geschieht durch drei wesentliche Punkte. Man hat

1) die Regel gegeben, daß die Capitalskündigungen, wenn sie der Gläubiger macht, mit Pfandbriefen nach dem Nennwerthe befriedigt werden können.

Sodann sind Behufs des Moratoriums

2) bei der Sicherheitsbestellung höhere Grundwerthe als die in der Gerichts-Ordnung bestimmten zugelassen, und obgleich

3) die Zinszahlung dabei Regel bleibt, so hat man doch gerecht und nöthig gefunden, in den Fällen eine Ausnahme zu machen, wo die gehinderte Zahlung offenbar blos Folge der Zeitumstände ist.

Man würde sich sehr irren, wenn man in diesen Festsetzungen blos eine Begünstigung der Grundbesitzer zu finden glaubte. Freilich ist ihre Erhaltung dabei einer der Hauptzwecke, aber nicht minder forderte auch das Interesse der Capitalisten jene Bestimmungen, wenn man auf die Totalität derselben Rücksicht nimmt.

Es ist nehmlich leider nicht zu bezweifeln, daß bei längerer Hemmung des Handels die Stockung in der vollen Zinszahlung, die in Preußen zum Theil schon eingetreten ist, sich immer mehr verbreiten werde. Führt nun die Unmöglichkeit dieser vollen Zinsbefriedigung zum Concurse, so erschöpfen die Kosten und die Sequästration die noch übrigen Einkünfte, und selbst die ersten Hypothekarien werden oft keine Zinsen erhalten. Bekommen diese demnächst die Güter, so sind sie devastirt und ausgesogen. Die nachstehenden Hypothekarien verlieren Zinsen und Kapital, und die unglücklichen Besitzer sind dem Elende Preis gegeben.

Bleiben solche dagegen in Besitz, so wird das Interesse, welches sie an Erhaltung des Werths der Güter haben, eine solide und gute Bewirthschaftung bewirken. Es werden also mehr Revenüen erfolgen, und ihr Unterhalt wird nicht viel mehr kosten, als die Sequästrirung.

Die Curatel und eigene Rechtlichkeit der Besitzer sichern den Gläubigern folglich die Einkünfte so weit wie sie hervorzubringen stehen. Es wird das Mögliche bewirkt, und dabei erhält man den Stand der Gutsbesitzer, und erhält die Aussicht, bei Eintritt besserer Zeiten, die Kauf Capitale derselben, und die Leih-Capitale der Zweiten Hypothekarien zu retten.

Wie wichtig dieses für den Staat und die Nation im Ganzen ist, ergiebt sich auf einen Blick, wenn man erwägt, daß wenn das Grundvermögen Tausend Millionen betrüge, welches wohl das Wenigste ist was man annehmen kann, hievon Sechshundert Millionen verlohren gehen würden, wenn allgemeine Subhastation den Werth auf $\frac{1}{3}$ herunter brächte.

So sehr es indeß Pflicht war, dieses zu verhindern, so wichtig ist es nicht minder, dafür zu sorgen, daß die Wohlthat nicht gemisbraucht werde.

Dieses wird bewirkt:

1) durch die genauen Bestimmungen wegen der Fälle, wo Baarzahlungen geleistet werden können und müssen.

2) Durch Anordnung einer Curatel bei unvollständiger Zinszahlung. Sie wird dem rechtlichen Grundbesitzer lieb seyn, denn sie soll ihn in der gewöhnlichen Bewirthschaftung nicht stören, und sichert ihn gegen den Verdacht, daß er mehr leisten könne, wie er thut, sie verhindert bei unrechtlichen Schuldnern eine Verkürzung der Gläubiger, und diesem ist das Gesetz seinen Schutz schuldig.

Beide Bestimmungen haben übrigens noch das Gute, daß sie den Credit befördern und dem Wucher entgegen wirken.

Die Verpflichtung, die seit zwei Jahren baar zu 5 pCent erhaltenen Darlehne, baar zurück zu zahlen, wird jede Besorgniß beseitigen, daß man bei neuen baaren Darlehnen zu mäßigen Procenten Gefahr laufen könne. Auch wird die Verwaltungs-Curatel den Kapitalisten die Ueberzeugung geben, daß sie ihre Zinsen, so weit die Möglichkeit vorhanden ist, wirklich erhalten. Dieses wird sie bei dem hier und da entstehenden Ausfall um so mehr beruhigen, da doch wenigstens ihre Kapitale gesichert bleiben, und da man überdies Bedacht nehmen wird, denjenigen welche den Verlust nicht verschmerzen können, auf andere Weise zu Hülfe zu kommen.

Daß dem ungeachtet, der Real-Credit sehr beschränkt bleiben wird, ist wohl gewiß, kann aber nicht geändert werden. Eine Beruhigung für die Grundbesitzer wird es seyn, daß sie künftig seiner, in Folge der jetzt zu erleichternden Parcellirung der Güter, weniger bedürfen werden, da die deshalb zu treffende Einrichtung bezweckt, daß ein Theil der durch Vereinzelungen eingehenden Kaufgelder in verschuldeten Gütern zu nothwendigen Bauten und Einrichtungen verwendet werden dürfe, wodurch auch der Vortheil der Gläubiger befördert wird.

Dieses und persönlicher Credit sind in den reichsten und blühensten Ländern, wo man den Real-Credit nicht kennt, die einzigen Ressourcen der Grundbesitzer bei außerordentlichen Geldbedürfnissen.

Desto wichtiger ist die Herstellung des Personal-Credits. Deshalb sind die Begünstigungen, welche das allgemeine Indult-Edikt für die Personal-Schulden enthielt, ganz aufgehoben, und es ist nur nachgelassen worden, daß für solche Schulden, die vor dem 1sten November 1806 entstanden sind, fernerhin mit Staats-Papieren Sicherheit bestellt werden kann, eine Bestimmung die schon um deswillen billig ist, weil vor jener Zeit Geld und Staats-Papier einerlei war; es tritt aber noch hinzu, daß diejenigen, welche in jener Art Sicherheit bestellt haben, Gefahr laufen geworfen zu werden, wenn sie jetzt baar decken, oder bezahlen sollen.

In dem Edict wegen Aufhebung des allgemeinen Indults, sind Bestimmungen, wo von der Annahme derjenigen Staats-Papieren nach dem Nennwerthe die Rede ist, die bei dem Ankauf der Domainen gelten. Da die Veräußerung der Domänen und der säkularisirten geistlichen Güther, eine der Haupt-Grundlagen unsers Finanz-Systems und von allgemeinem Interesse ist; so glaube ich Ihnen hier auch gleich eine Verordnung bekannt machen zu müssen, welche Sr. Majestät der König vollzogen hat, um jenen Verkauf noch mehr auszubreiten. Die bisherigen Resultate, sind trotz der ungünstigen Zeit in der wir leben, über alle Erwartung vortheilhaft; es kommt nur darauf an, der Operation die möglichste Ausdehnung zu geben und sie auf die wohlthätigste Weise für die Rettung des Staats und für die Erleichterung seiner Bewohner zu benutzen.

(Hier wurde das Edikt verlesen.)

Nach einem hier vorliegenden Abschlusse, welcher einen Theil der Domainen-Verkäufe aus allen Provinzen enthält, und bei dem nicht etwa die vortheilhaftesten ausgewählt sind, ist aus diesen Domainen, deren bisherige reine Rente 62,513 Rthlr. war, wenn man die Kaufgelder nur zu 4 pCent Rente, und den Erb-Canon, die Dienstgelder u. s. w. dazu rechnet, ein Netto-Ertrag gelöset worden von 112,310 Rthlr., zu welcher Summe noch der Betrag der baar einzuzahlenden Inventarien-Gelder hinzukommt. Angenommen, daß ein Theil der Kaufgelder baar, ein anderer in holländischen Obligationen, welche 5 pCent Zinsen tragen, eingezahlt ist; so ist das doppelte des alten Ertrags, welches theils als Rente eingeht, theils durch Abtragung der Staats-Schulden als Zins erspart wird, eingekommen.

Wenn dem ungeachtet auch die Erwerber unläugbar vortheilhafte Geschäfte gemacht haben, so liegt dies theils darin, daß sie Staatspapiere zum Nominal-

werth anbringen konnten, die der Staat immer für voll bezahlen muß, die den Erwerbern aber jetzt viel weniger kosten, theils in der vorigen fehlerhaften Benutzungsart der Zeitverpachtungen großer Massen, an deren Stelle sehr häufig Vereinzelungen getreten sind, und in den Dienstaufhebungen, durch welche bei weitem der größte Theil der Mehreinnahme entstanden ist. Hieraus geht nun wiederum die Nothwendigkeit und Wichtigkeit hervor, dem Bauernstande eine andere Existenz zu geben, und die Wohlthaten derselben und der Dienstaufhebungen nicht blos auf die Dominial-Bauern, und auch den Vortheil nicht blos auf den Eigenthümer der Domainen zu beschränken. In der Regel läßt sich annehmen, daß wenigstens das Doppelte der bisherigen Dienstgelder bei den Ablösungen aufkommen wird; wie drückend aber diese Natural-Last in einzelnen Fällen sei, zeigt sich an den gegen den vorigen Geld-Ertrag ungleich höheren Geboten. So geben die ehemaligen Dienstpflichtigen des Amts Bloßin, statt 59 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf. Dienstgeld, welches auf dem Etat stand, und das der Pächter für die Benutzung der Dienste nur entrichtete, künftig 636 Rthlr. 18 Gr.; so entrichten einige Dienstpflichtige vom Amte Cöpnick statt 46 Rthlr. 11 Gr., 273 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf., so haben die Dienstpflichtigen des Amts Eldenburg ihre Dienste, für welche 384 Rthlr. Dienstgeld gegeben wurde, mit 18,306 Rthlr. abgekauft, und dem ungeachtet ist die Rente der Vorwerks-Grundstücke nicht nur nicht vermindert, sondern erhöhet.

Bei Lehnin ertragen die Dienste nach der Ablösung mehr als vorher das ganze Amt mit Einschluß der Dienste. Wäre es wahr, daß der Verlust des Vorwerks so groß gewesen wäre, als der Gewinn an den Diensten, so hätte man dem Erwerber noch Geld zulegen müssen, statt dessen zahlt er 2802 Rthlr. Canon und 11135 Rthlr. Erbstands-Geld.

Es ist also klar, was für ein großer Gewinn sowohl für den Dienstherrn als für den Dienstpflichtigen aus der Dienstaufhebung entstehen kann, und daß man den Ablösungswerth der Dienste weder ganz noch gar nicht von der Vorwerkspacht abziehen dürfe, sondern das die mittlere Behandlung mit Rücksicht auf Lokalumstände die allein richtige ist.

Die wenigen Thatsachen, die ich Ihnen hier beispielsweise darlege, meine Herren, mögen hinreichen, um zu beweisen, wie groß die Hülfsquellen sind, die wir, Gott sei Dank, in den Domainen haben. Sie geben uns im Voraus die beruhigende Ueberzeugung, daß in ihnen die Mittel vorhanden sind, den Staat aus allen seinen Verlegenheiten zu ziehen; sie geben mir die Hoffnung, Sr. Majestät dem Könige Erleichterungen in Absicht auf das Abgabe-System in Vorschlag bringen zu können.

Bei dem Stempel-Edict vom 20sten November v. J. fand man insbesondere drei Gegenstände drückend: die auf den Nichtgebrauch des Stempels gesetzte Strafe der Nullität, den hohen Werth-Stempel bei Prozessen, und die Höhe des Stempels bei den Erbschaften der Descendenten von geringem Vermögen. Diesen Beschwerden ist abgeholfen, wie die Declaration jenes Edicts zeigen wird, die ich die Ehre habe, Ihnen hier ebenfalls bekannt zu machen.

(Hier folgte die Vorlesung des Edicts.)

Nun beschäftigen wir uns noch:

1) mit den wichtigen Gegenständen der Besteuerung, die bei der ersten Frage Ihrer Berathungen vorgekommen sind. Hierbei werden beruhigende Modificationen eintreten.

2) Mit einem Gesetz über die Gutsherrlichen Rechte und die bäuerliche Verfassung.

3) Mit einer näheren Bestimmung des Gesetzes über die Gewerbe-Freiheit.

Ich glaube Ihnen die Versicherung geben zu können, daß in 14 Tagen, spätestens in 3 Wochen, dieses Alles beendigt, und dabei die Zufriedenheit jedes wohldenkenden einsichtsvollen und unbefangenen Patrioten bewirkt werden wird. Es wird dabei auf die Vorschläge, die bei den Berathungen geschahen, die größte Rücksicht genommen, und dasjenige gewählt werden, was nach der sorgfältigsten Prüfung, für das Beste der Einzelnen, so wie des Ganzen am räthlichsten und am wenigsten drückend erscheint. Ich hoffe Sie also sehr bald wieder zu mir berufen, und damit das Geschäft glücklich beendigen zu können, um dessentwillen Sie hieher gekommen sind.

Reden

des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg bei den Versammlungen der ständischen Deputirten in Berlin am 7ten und 16ten September 1811.

Rede in der Versammlung vom 7ten September 1811.

Hochgeehrteste Herren!

Wenn seit unserer letzten Zusammenkunft bis zu der heutigen, ein längerer Zeitraum verstrichen ist, als ich vermuthete, so liegt die Ursache bloß in der größeren Sorgfalt, die auf Gegenstände unsers Geschäfts verwendet worden ist, deren Wichtigkeit die allgemeinste Aufmerksamkeit auf sich zog, insonderheit darin, daß ich es mir angelegen sein ließ, — wie viele von Ihnen wissen, meine Herrn, — über mehrere Artikel noch die Meinungen einsichtsvoller Männer unter uns zu vernehmen, und billige Wünsche zu befriedigen.

Nach den gerechten und milden Gesinnungen unsers geliebten Königs, ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen: dem Abgaben-System sowohl als einigen anderen Anordnungen nähere Bestimmungen zu geben, die auf der einen Seite, zwar den Hauptgrundsätzen nicht zuwiderlaufen, nach welchen Sr. Majestät seit dem Frieden die Verfassung des Staats und seine Verwaltung einzurichten für gut befunden haben, auf der andern aber, die Beschwerden über die neuen Steuern, und die Einwendungen gegen die neuen gesetzlichen Vorschriften mit völliger Unbefangenheit zu prüfen, das Ausgesprochene, nicht blos, weil es einmal ausgesprochen wurde, mit Strenge aufrecht zu erhalten, sondern dasjenige auszufinden, was in der That als das Beste — und, da große Lasten einmal unvermeidlich sind, als das Minderlästigste sich ergeben würde. Die Grundlagen des Systems sind unwidersprechlich gut. Sie erschüttern wollen, wäre Frevel, — denn wer mag auftreten und behaupten, daß Gleichheit vor dem Gesetz, daß Eigenthum und freie Benutzung desselben, auch freie Disposition über dasselbe — daß Gewerbefreiheit und erleichterte Anwendung aller einzelnen Kräfte zum Besten des Ganzen — daß Aufhebung der Monopole und der Zwang- und Banngerechtigkeiten — daß endlich Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, und Vereinfachung derselben — daß dieses alles, nicht wohlthätig sey und das Ziel sein müsse, nach dem gestrebt werden muß?

Nicht nach Willkühr sind jene Grundlagen unserer neuen Verfassung gegeben worden, nicht etwa blos der Theorie huldigend, oder fremde Einrichtungen nachahmend, sondern aus voller Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben für die Wiedergeburt des Staats, wurden sie von Sr. Majestät dem König erwählt: Daher darf dann auch im Wesentlichen nichts daran geändert werden.

Aber Sr. Majestät wollen den Zweck nicht durch gewaltsame Zerrüttungen, nicht ohne Entschädigungen wegen wohlhergebrachter Rechte, sondern lieber auf einem langsameren, aber sicherern Wege erreichen; wollen gern auf die Wünsche ihrer getreuen Stände und Unterthanen Rücksicht nehmen, in sofern nur der Hauptzweck erreicht wird; wollen gern die Wege erwählen, die jenen Wünschen am mehresten entsprechen und diejenigen Abgaben mildern, oder ganz abstellen, die am drükkendsten erscheinen, dagegen aber solche anordnen, von denen man dafür hält, daß sie es weniger sind.

Der Mangel an Absatz und der niedrige Preis der Producte und Fabricate hat den nachtheiligsten Einfluß auf den Wohlstand, und es läßt sich nicht verkennen, daß dadurch insbesondere dem platten Lande die Aufbringung hoher Abgaben sehr erschwert wird; es ist ferner richtig, daß die Controlle gegen Einschwärzung fremder Producte und Fabri-

cate

cate, bei einem beträchtlichen Theile unserer ausgedehnten Grenzen, höchst schwierig und fast unmöglich wird, wenn bei hohen Abgaben der Reiz zur Defraudation zu groß ist. Allein es ist nicht minder wahr, daß man häufig, blos aus Vorliebe für das Alte, das bessere Neue tadelt; daß Vorurtheile und Privat-Interesse dabei mitwirken, und daß man den Maasregeln höchst ungerechterweise die Uebel zuschreibt, die doch keinesweges in solchen, sondern in äußern unabwendbaren Umständen ihren Grund haben; daß von wenigen Uebelgesinnten daran gearbeitet wird, Unzufriedenheit im Innern zu erregen, ja sogar, daß der Wahn frevelhaft verbreitet wird, als ob wohlthätige Einrichtungen zum Besten der geringeren Stände, nur vermöge erzwungener Verpflichtungen gegen eine fremde Macht geschähen. Gegen diejenigen, welche den nur auf das Wohl der Unterthanen sonrein, so sorgfältig und so väterlich gerichteten Absichten des Königs Hindernisse zu erregen sich nicht entsehen, muß nothwendig mit dem größten Ernst und mit Nachdruck verfahren werden. Darin werden Sie selbst laut einstimmen, Meine Herren, und das wird eben so gewiß geschehen, als der König gewiß auch jede patriotische Mitwirkung zu dem allgemeinen Zweck, jedes Opfer, jede Bemühung, welche zur Erreichung desselben beförderlich seyn kann, mit Dank erkennen und belohnen wird.

In dem Geist der Ihnen so eben eröffneten Grundsätze, werden Sie die Königlichen Verordnungen abgefaßt finden, die zu Beendigung unsers Geschäfts noch übrig waren.

Ich werde heute die Ehre haben, Sie bekannt zu machen

1) mit einem fernerweiten Edict über die Finanzen des Staats, darin Sie die Abänderungen finden, welche in Absicht auf das Abgaben-System für anwendbar gehalten worden sind; so wie die weiteren Entschließungen Sr. Majestät des Königs wegen der General-Commission zur Regulirung des Provinzial-Schulden-Wesens und der National-Repräsentation.

2) Mit einem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe in Bezug auf das Edict vom 2ten November 1810. wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer.

Einer anderweitigen Zusammenkunft müssen noch vorbehalten bleiben:

1) Ein Edict wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.
2) Ein Gesetz wegen der Gemeinheitstheilungen.
3) Ein Edict zur Beförderung der landwirthschaftlichen Cultur.

Wir wollen also gegenwärtig erst die beiden erstgenannten Verordnungen hören.

(Hier wurden diese aus der Gesetz-Sammlung bekannten Verordnungen abgelesen.)

Die Kenntniß der so eben bekannt gemachten Gesetze, wird wie ich zuversichtlich hoffen darf, Ihren Erwartungen entsprechen, Meine Herren, und Sie beruhigen über häufig geäußerte Besorgnisse, befestigen bei Ihnen und bei Ihren Mitständen, das Ver-

trauen auf den König und auf diejenigen, die mit der Ausführung Seiner edlen Zwecke beauftragt sind. Gewiß setzen sie voraus, daß das Steuer-System auf einer richtigen Berechnung des Bedürfnisses beruhe. Glauben Sie es mir auf mein Wort, daß dem Lande kein Opfer angemuthet wird, das die Nothwendigkeit nicht erheischt. In der Folge wird eine öffentliche Darlegung des Zustandes und der Fortschritte der Finanzen des Staats, statt finden.

Die Kosten Behufs der Oder-Festungen sind eine außerordentliche und vorübergehende Ausgabe. Alle Mittel werden angestrengt, die ganze, über die Hälfte bezahlte Contribution zu tilgen, so wie durch Ueberlassung an Colonial-Waaren an Frankreich eine beträchtliche Summe abgetragen wird. Diesemnach ist alle Hoffnung vorhanden, daß jene außerordentlichen Ausschläge wegen der Festungen bald ganz wegfallen werden. Ihrentwegen fortdauernde Auflagen zu machen, oder die bestehenden Abgaben zu erhöhen, wäre unter diesen Verhältnissen nicht zweckmäßig gewesen. Es erschien auf alle Weise räthlicher, diese Last, so lange sie noch fortdauern muß, außerordentlich aufzubringen, alles was von Frankreich vergütet werden wird, darauf zu Gute kommen zu lassen und der ganzen Sache die größte Publicität zu geben.

In Absicht auf den Repartitions Fuß der Provinzen unter sich sowohl als in den Provinzen selbst wünschte ich Vorschläge der anwesenden Herren Deputirten zu erhalten, und bitte demnach diese Angelegenheit sogleich in Ueberlegung zu nehmen, und mir das Resultat bekannt machen zu wollen.

Die Wohlthat der Herabsetzung der Steuern wird dadurch erhöhet, daß der bleibende Theil der neuen Abgaben so vertheilt ist, daß er jede Kraft verhältnißmäßig trifft, und die Erhebung ohne Druck und mit Sicherstellung des Einganges geschieht.

Das beste Mittel dazu war eine Einrichtung, die es erlaubte, die Erhebung und Controlle den Dorfschulzen und dem Kreis-Personale anzuvertrauen. Die Bedingung dabei war Einfachheit der Abgaben und Leichtigkeit der Einziehung.

Beides wird dadurch bewirkt,

a) daß die Mahl-Abgaben abgeschafft sind;
b) daß die fixirte Personen-Steuer nicht nach Classen, sondern blos nach einem bestimmten leicht zu constatirenden Alter erhoben wird;
c) daß die Branntwein-Abgabe in jeder Brennerei auf den Grund einer festen Regulirung entrichtet wird;
d) daß die Versteuerung des Braumalzes einfacher geschieht;
e) daß bei der Schlacht-Steuer blos die leicht zu erkennende Viehart berücksichtigt wird und aller Unterschied im Gewicht und Verbrauch aufhört.

Es würde zwar noch einfacher gewesen seyn, die neuen Abgaben entweder ganz als fixe Personen-Steuern, oder blos für jene Consumtions-Artikel höher beizubehalten; aber letzteres hätte gegen sich gehabt, daß alsdann eine Verheuerung dieser Ar-

tikel erfolgt wäre, bei welcher Defraudationen und Einschwärzung vom Auslande nicht zu verhindern gewesen seyn würden.

Hätte man alles auf eine Personen-Steuer werfen wollen, so würde solche von den geringeren Klassen nicht aufzubringen gewesen seyn, und hätte man den Weg der Classification erwählt, so wäre diese ohne viele Prägravationsbeschwerden und Untersuchungen nicht ausführbar und damit am Ende mehr Mühe und Arbeit verbunden gewesen, als jene Theilung zwischen Personen- und Consumtions-Steuern nöthig macht, wobei man folglich die mehrere Verhältnißmäßigkeit derselben zu den einzelnen Kräften zum reinen Gewinn hat.

Diese Verhältnißmäßigkeit scheint zwar in sofern nicht vorhanden zu seyn, als bei der Personen-Steuer das verschiedene Gewerbe und dessen Einträglichkeit unberücksichtigt bleibt; allein die anscheinende Prägravation verschwindet, wenn man erwägt, daß jedes Geschäft, welches auf dem platten Lande getrieben wird, mit Ausnahme der Tagelohns-Arbeit, einer besonderen Steuer unterliegt, die zur Ausgleichung führt. Der Bauer giebt Grund- und der Handwerker und Fabrikant Gewerbe-Steuer. Blos der Tagelöhner giebt nichts besonderes für seinen Verdienst und er kann also, da die fixe Steuer so sehr geringe ist, solche eben so gut, wie die übrigen Landbewohner tragen.

Eine große Schwierigkeit schien theils in der Abstellung der lästigen und der Moralität nachtheiligen Controlle durch ein schlecht besoldetes, oft bestechliches Personal, und theils in der Ausfindung der Mittel zu einer einfacheren und leichteren Erreichung des Zwecks zu liegen. Sie ist durch die Vorkehrung beseitigt, welche das Edict enthält, die zugleich den Vortheil gewährt, dem Staat zur Deckung gegen Ausfälle zu dienen.

Jede Commune muß die Personen-Steuer ihrer Einwohner vertreten, und den Eigenthums-Besitzern wird die Verpflichtung aufgelegt, die etwanigen Ausfälle an den Consumtions-Steuern durch eine außerordentliche Grundsteuer zu decken.

Bei dem directen Interesse, welches sonach alle Landbewohner gegen Defraudationen haben, werden solche nicht häufig seyn können, zumal der Reiz dazu auch durch die Geringfügigkeit der Abgaben aufgehoben wird.

Die Vertretung durch die Grundbesitzer wird daher nur selten nöthig sein.

Für die Verpflichtung dazu spricht übrigens:

a) daß die Grundbesitzer die nächste Verpflichtung zur Deckung haben, indem ihre Lasten durch Aufhebung des Vorspanns und der Fourage-Lieferung vermindert sind, und diese Aufhebung eine der Ursachen mit ist, warum die neuen Aufgaben haben aufgelegt werden müssen;

b) daß mit Ausnahme Schlesiens, die Grundsteuern zu einer Zeit aufgelegt sind, wo der Münzfuß ungleich besser war als jetzt, so, daß jetzt eigentlich nicht mehr die ehemalige Steuer, sondern weit weniger entrichtet wird;

c) das die Rustical-Besitzer durch die gegenwärtige vollständige Auflösung der Abhängigkeits-Verhältnisse eine neue glücklichere Existenz und mehrere Kräfte erhalten.

Erwägt man dabei noch

d) daß diese supplementarische Abgabe auf den Capital-Werth der Güter keinen Einfluß haben kann, indem sie nicht positiv und nur bedingt eintritt, und von ungewissem Betrage ist;

so wird sich jeder Billigdenkende derselben gewiß gerne unterwerfen.

Die wichtigste Defraudation könnte das Brau-Malz treffen. Deshalb ist die Strafe darauf so hoch angesetzt, daß der Gewinn von jener kein Verhältniß dagegen hat. Der Umstand, daß man unvermischtes Malz nur zum Bier- und Essig-Brauen gebraucht, und also ohne Härte verlangen kann, daß dasjenige Malz, welches sich auf den Mühlen vorfindet, zu jenem Behuf declarirt seyn müsse, erleichtert die Controlle in dem Grade, daß in Verbindung mit der hohen Strafe auch hiebei wenig Defraudation vorkommen dürfte.

Bei der Schwierigkeit, in den Dörfern, wo die wenigen Einwohner von allem was unter ihnen vorgeht, stets unterrichtet sind, heimlich zu schlachten, ist sie endlich auch bei der Schlacht-Accise eben nicht zu besorgen.

Der wünschenswerthe Zweck, die Abgaben zwischen Stadt und Land ganz gleich zu stellen, kann jetzt noch nicht ausgeführt werden.

Nur dann wird diese Gleichstellung ohne Druck geschehen können, wenn die Kräfte der Contribuenten gleich seyn werden, und die geringsten Kräfte müssen dabei zur Norm dienen.

Jetzt finden sich diese in den kleinen Städten und auf dem platten Lande, und der Zustand derselben ist durch die Handels-Sperre und Mangel an Producten-Absatz so sehr verschlimmert, daß mehr als das, was jetzt aufgelegt wird, ohne Druck nicht aufzubringen seyn würde. Wollte man aber nur diese geringen Abgaben auch in den großen Städten erheben, so würde an den Accise-Einkünften davon ein sehr großer Ausfall entstehen, und da es unmöglich ist, daß die Staats-Cassen solchen jetzt tragen können, so hat man sich begnügen müssen:

a) die Gleichstellung mit dem platten Lande auf die kleinen Städte einzuschränken, und
b) den größern dadurch einige Erleichterung zu gewähren, daß der Accise-Tarif von mehreren lästigen Artikeln befreit wird, daß verschiedene mit Plackerei verbundene Abgaben ganz erlassen, und einige andere zur Hülfe für die Servis-Cassen überwiesen werden.

Zusammen genommen mit der durch den neuen Tarif entstandenen Verminderung der Bier- und Branntwein-Accise, ist diese Hülfe für die großen Städte doch sehr bedeutend, und ihre Bewohner werden hoffentlich dem platten Lande den größeren Erlaß um so weniger beneiden, da derselbe nur solche neue Abgaben trifft, die den Städten nicht mitaufgelegt sind, wogegen der Erlaß für die großen Städte an schon bestandenen älteren Abgaben statt findet.

Dieser Umstand hat auch um so mehr in Erwägung kommen müssen, da die Lage der großen Städte in Absicht auf ihren Erwerb bei weitem nicht in dem Grade verschlimmert ist, als die der kleinen Städte und des platten Landes. Jene lassen sich beinahe

alle Arbeit noch eben so theuer und zum Theil theurer bezahlen als sonst, obgleich der Consumtions-Aufwand viel geringer ist, während die Grundbesitzer bei Erhöhung ihrer Ausgaben die Hälfte ihrer vorigen Einnahme verlieren.

Bei der vorzüglich hieraus mit entspringenden Nothwendigkeit, die völlige Gleichstellung der Abgaben zwischen Stadt und Land, noch zu suspendiren, war es eine wichtige Sorge, gleichwohl die so höchst wohlthätige Gewerbe-Freiheit aufrecht zu erhalten.

Ohne solche würde die Ungleichheit der Kräfte und mithin das Hinderniß einer künftigen gleichen Besteuerung niemals gehoben werden können.

Man hat daher getrachtet, das Abgaben- und Gewerbe-System so miteinander zu verknüpfen, daß beides Mittel zu dem mildesten Uebergange vom Alten zum Neuen werde, und daß der Zweck dabei vor Augen bleibe, Stadt und Land künftig in allen Beziehungen ganz gleich zu behandeln.

Hierauf zielen die Bestimmungen ab, welche die Declaration des Edicts wegen der Gewerbesteuer enthält.

Theils eine Erhöhung dieser Steuer, theils eine Nachschuß-Accise, die beim Einbringen von Land-Fabrikaten in die Städte entrichtet werden soll, sind die Mittel, die städtischen Fabrikationen auch auf dem platten Lande zulässig zu machen, und ein freies Verkehr zu begründen, ohne daß solches nachtheilig für die Städte werde.

Diese könnten freilich besorgen, daß ihnen das platte Land Abbruch thun werde; allein wahrscheinlich wird die Wirkung anders und Vortheil zu erwarten sein, da die höhere Fabrikation, wo mehrere Handwerker und Künstler zusammen wirken müssen, gewiß immer in den Städten bleiben wird, die geringere aber, welche sich zwischen Stadt und Land theilt, in der zunehmenden Bevölkerung und dem größeren Wohlstande des platten Landes einen so bedeutenden Zuwachs von Consumenten erwarten kann, daß der auf das Letztere treffende Theil für unbedeutend dagegen zu erachten sein wird. Hiebei muß auch noch in Anschlag kommen, daß bei größerer Fabrikation, sich auch im Auslande der Absatz vermehren kann, welches die billigen Preise, die von der Concurrenz des platten Landes zu erwarten sind, hoffen lassen, zumal wenn sich die Handelsverhältnisse wieder bessern.

Die große Schwierigkeit bei der Gewerbefreiheit, die derselben entgegenstehenden Gerechtsame zu befriedigen, hat nicht ganz gelös't werden können. In den Städten läßt sie sich beseitigen, aber die Mittel, die dort statt finden, sind unzureichend für das platte Land, besonders in Absicht auf die Getränke-Fabrikation, und das Krug-Verlags-Recht.

Da ferner die Ausmittelung der verheißenen Entschädigung nicht leicht geschehen kann; so ist es nöthig gewesen, das Krug-Verlags-Recht da fortdauern zu lassen, wo es auf Vertrag oder Verjährung beruhet, die Getränke-Fabrikation aber den bisher ausschließlich berechtigten Gütern größtentheils dadurch zu sichern, daß man die Ausübung an einen Landbesitz von 15,000 Rthlr. landschftliche Taxe knüpfte.

In beiden Anordnungen liegt für die bisherigen Zwangspflichtigen deshalb nichts hartes, weil sie völlige Consumtions-Freiheit behalten, und hierin der

Antrieb für die zum Debit = Berechtigten liegt, die Krüge mit gutem Getränk zu versehen.

Die Beschränkung der Fabrikations = Befugniß auf einen gewissen Landbesitz, hindert Niemand diese Fabrikation zu treiben. Man kann sich zu dem Ende in den größeren Städten niederlassen, oder auf dem Lande ankaufen.

Das Haupt = Resultat der Königlichen Entscheidung über die Gegenstände der Ihnen heute vorgelegten Edicte ist also, daß wir

a) die Gewerbe = Freiheit mit den wenigen Ausnahmen aufrecht erhalten, welche die Gerechtigkeit gegen Einzelne erheischt, und die für andere wichtige Zwecke unnachtheilig sind.

b) daß eine Abgaben = Gleichheit für das platte Land aller Provinzen mit Ausdehnung auf die kleinen Städte statt finden wird;

c) daß wir sie zwischen dem Theil der Stadt = und Landbewohner, welche durch freies Verkehr bei ihren Gewerben in Concurrenz kommen, gleich jetzt ebenfalls bewirken; eben dadurch aber auch

d) für die übrigen Verhältnisse so vorbereiten, daß sie bei zunehmenden Kräften des platten Landes, welche von anderen Anordnungen zu erwarten sind, künftig ohne gegründete Beschwerde für Einzelne eintreten kann;

e) daß die neuen Abgaben theils den verschiedenen Kräften, theils den Wünschen der Nation gleichmäßig entsprechen;

f) daß ihre Erhebung ohne Druck, und doch mit vollkommener Sicherheit geschiehet;

g) daß wir im Stande sind, durch die Entfesselung des Landbaues die Nation auf den Punkt zu heben, der das Ziel der großen und edlen Absichten unsers Monarchen ist.

Auch die Bearbeitung dieses letzterwähnten Gegenstandes ist in den oberwähnten drei Gesetzen, die ich mir vorbehalte, Ihnen in unserer nächsten Zusammenkunft vorzulegen, der Vollendung nahe. Seine Behandlung gründet sich auf die Wünsche und Rathschläge der Mehrheit unter Ihnen, Meine Herren, und ich darf daher hoffen, daß Sie darin eben die Befriedigung finden werden, die ich mir von den heute verhandelten wichtigen Angelegenheiten verspreche.

Zweite Rede

in der Versammlung vom 16ten September.

Hochgeehrteste Herren!

Es ist ein höchst angenehmes Gefühl für mich, unsere heutige letzte Versammlung nicht den Forderungen widmen zu müssen, die unerläßliche Staats = Bedürfnisse erheischen. Nur solche Gegenstände unserer Berathung sind noch übrig, die unsern Wohlstand erhöhen, nur solche, die uns in Stand setzen werden, jene Lasten zu tragen, und uns die Aussicht eröffnen in eine glücklichere Zukunft.

Viele von Ihnen, Meine Herren, haben durch Rathschläge und Bemerkungen Antheil an den Königlichen Verordnungen:

Wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse;

Wegen Beförderung der Landes-Cultur, die ich Ihnen bekannt zu machen, die Ehre haben werde.

Sie werden nun auch Antheil haben, an den Seegnungen, die diese Gesetze nothwendig zur Folge haben müssen. Sollten auch einige Bestimmungen derselben im ersten Augenblicke nicht ganz den allgemeinen Beifall finden, nicht die allgemeine Zufriedenheit hervorbringen, die sie verdienen; so wird die Erfahrung doch bald das Heilsame derselben bewähren.

Bis dahin, meine Herren, sei es unser angelegentliches Bestreben, die Besorgnisse der Wohlmeinenden, aber nicht Unterrichteten, zu entfernen, für Ueberwindung noch vorhandner Hinderniße den Muth zu stärken, die Hoffnung zu nähren und zu beleben; dem Egoisten, dem kleinen Tyrannen, der auf sclavische Abhängigkeit seines Nebenmenschen, auf bloße Benutzung desselben zu seinem Vortheile, einen Werth setzen könnte, bleibt unsere Verachtung. Möchten wir dazu auch nicht eine einzige Veranlassung finden! Ein Edict, wegen Behandlung der Gemeinheits-Theilungen, sollte, wie Sie wissen, den beiden erwähnten noch hinzukommen. Es wird nachfolgen. Mit dem Zweck, die Cultur und die höchste und freieste Benutzung des Bodens zu befördern, ist es allerdings nöthig, auch die völlige Sicherung des Eigenthums und wohlbegründeter Rechts-Ansprüche zu verbinden, und wie das am besten zu vereinigen sei, ist noch ein Gegenstand der gemeinschaftlichen Prüfung mit dem Königl. Justiz-Ministerium. Einfachheit und möglichste Abkürzung müssen mit jenen Erfordernissen verknüpft sein. Man wird die Theilungs-Geschäfte selbst in die Hände sachverständiger Oekonomen legen, und diesen in ersterer Instanz das Uebergewicht bei der Entscheidung geben, in der zweiten und letzten aber, wo es hauptsächlich darauf ankommen dürfte, über streitig gebliebene, das Eigenthum angehende Fragen zu urtheilen, soll jenes Uebergewicht Richtern zukommen, die durch ihre Anstellung bei den Oberen Landes-Justiz-Behörden als dazu völlig geeignet anerkannt sind.

Erwähnen will ich auch noch kurz: daß durch besondere Verordnungen wegen des Wasserstaues bei Mühlen und der Verschaffung von Vorfluth; wegen einiger mildernden oder erklärenden Bestimmungen bei der Luxus-Steuer; endlich wegen der gewünschten Inpostirung verschiedener ausländischen Gegenstände, in den nächsten Tagen das Nöthige bestimmt werden wird. Die Gutachten wegen Repartition der Verpflegungs- und Unterhaltungs-Kosten, behufs der mit französischen Truppen besetzten Oder-Festungen, desgl. wegen der National-Repräsentation, habe ich erhalten. Die Wichtigkeit beider Gegenstände macht eine sorgfältige Gewägung der geäußerten Meinungen nothwendig. Sobald diese vollendet sein wird, soll die erforderliche Bekanntmachung unverzüglich erfolgen. Ich werde bei meinen Sr. Majestät dem Könige zu machenden Vorschlägen mein Augenmerk vorzüglich auf jene Gutachten richten, und beschränke mich hier darauf, zu erwähnen:

5) daß es mir am angemessensten scheint, nur eine und dieselbe Besteuerung nach der Bevölkerung und nach Klassen, nach allgemein für die ganze Monarchie zu bestimmenden Sätzen eintreten zu lassen, wobei der niedrigste Satz so anzunehmen seyn wird, daß er auch auf den anzuwenden steht, der das Wenigste zu erlegen im Stande ist. Ich halte es durchaus für unnöthig, für einzelne Provinzen besondere Grundsätze anzunehmen. Dadurch wird nothwendig Prägravation entstehen, anstatt daß auf dem angezeigten Wege die Last verhältnißmäßig vertheilt wird. Hat bei der früheren Auflage für die Festungs-Verpflegung eine Provinz vor der andern zu viel bezahlt, so gehört dieses vor die Ausgleichungs-Commission;

2) daß der Termin der Zahlungs-Verpflichtung auf den ersten September angenommen werde;

3) daß dagegen aber bei dieser überhaupt nicht dauernden Abgabe, eine Trennung des Bedarfs für die Conventionsmäßige Truppen-Zahl, und für die überzählige durchaus nicht statt finden könne. Der Ausschlag muß nicht mehr und nicht weniger betragen, als das wahre Bedürfniß;

4) daß alles was französischer Seits vergütet wird, wäre es auch durch Abzug an der Contribution, ohne Ausnahme der auszuschlagenden Summe zu Gute gerechnet werde;

5) daß man die Verwendung öffentlich bekannt mache;

6) daß ein paar Mitglieder der National-Repräsentation an der Verwaltung dieses Gegenstandes Theil nehmen.

Was diese Repräsentation betrifft, Meine Herren, so bitte ich nicht zu vergessen, daß sie, in der Form die wir ihr jetzt geben werden, vorerst nur interimistisch seyn soll. Die künftig bleibende, muß genau nach den Verhältnissen eingerichtet werden. Jetzt muß man sich begnügen, diese nur so viel als möglich zu berücksichtigen und nur das Wesentliche einfach und schnell zu Stande zu bringen. Die Zahl der Repräsentanten darf nicht zu groß seyn. Hiernach wird wegen der Wahlen das Nöthige an die Stände ergehen.

Ich bitte Sie nun die beiden Edicte zu hören, deren Bekanntmachung ich Ihnen angekündigt habe, hierauf aber einige erläuternde Bemerkungen, die dazu dienen werden, den Sinn dieser Gesetze näher zu erläutern und zu entwickeln.

(Hier wurden die in der Gesetzsammlung befindlichen oben bemerkten Edicte abgelesen, und nachher von dem Herrn Kriegs-Rath Scharnweber die nachfolgenden Bemerkungen vorgetragen.)

Um den Zweck zu erreichen, glückliche und zufriedene Bürger zu erhalten, ist neben innerer und äußerer Sicherheit ein möglichst hoher Wohlstand erforderlich. Beides steht in Wechselwirkung. Das Eine kann nur durch das Andere gestützt und gesichert werden.

So verschieden und mannigfaltig aber die Wege sind, auf denen Wohlstand zu erwerben steht, so sind doch immer die sogenannten Gewerbe die erste Quelle derselben.

Acker-

Ackerbau, Fabrikation und Handel müssen die Mittel zu den Lebensgenüssen wie zu den Staats-Bedürfnissen liefern. Der Theil davon, der von Capitalisten, Künstlern und sogenannten unproductiven Staats-Bürgern aufgebracht wird, kann ohne Jene nicht bestehen.

Ihre Pflege ist daher eine der ersten und heiligsten Pflichten der Staats-Verwaltung. Sie muß trachten, sie bis zur höchsten Vollkommenheit auszubilden, und vor allen Dingen sich bemühen, den Ackerbau zu heben, da solcher die Grundlage aller übrigen Gewerbe und der Staats-Wohlfahrt ist. Sie muß bei uns jene Pflicht um desto eifriger üben, da die Landwirthschaft im Ganzen noch auf einer niedrigen Stufe der Cultur steht.

Dieserhalb beschäftigt sich die Regierung auch ganz vorzüglich und angelegentlich mit diesem wichtigen Gegenstande, Sie wird ihm ferner um so mehr ihre ganze Aufmerksamkeit widmen, da nur durch einen angemessenern Betrieb des Landbaues das platte Land in die Lage kommen kann, ohne Druck des Einzelnen in demselben Verhältniß wie die Städter, zu den Staats-Bedürfnissen steuern zu können, und da es gewiß ist, daß vor Eintritt dieser gleichmäßigen Besteuerung, eine wohlthätige allgemeine Gewerbefreiheit nicht ohne individuelle Verletzungen statt finden kann, die unsere Staatsverwaltung nicht zulassen darf und nie zulassen wird.

Es ist nicht zu miskennen, daß unsere agrarische Gesetzgebung bisher noch unvollkommen war, und daß hierin der Grund des schlechten Zustandes des platten Landes hauptsächlich liegt. Die Maasregeln, die man zu Zeiten ergrif, waren selten wirksam, theils weil sie nicht consequent ausgeführt wurden, theils weil sie die Grund-Ursachen nicht erreichten, und niemals das Ganze umfaßten.

Alles dies zu ändern, sey jetzt unser Geschäft. Wir können es mit einer hohen Sicherheit beginnen. Wir haben die Gegenstände, auf die gewirkt werden muß, klar vor Augen. Wir kennen die Elemente, die zusammen zu setzen sind, und die Mittel, wie sie am bequemsten zusammengefügt werden können. Wir kennen nicht minder die Hindernisse. Sie zu entfernen und die Mittel, welche Erfahrung und Sachkenntniß an die Hand geben, anzuwenden, ist die Aufgabe, zu deren Lösung Unbefangenheit, Gerechtigkeit und Patriotismus sich vereinigen werden.

Die Königl Verordnungen wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und die wegen der Mittel, wodurch außerdem die Landes-Cultur befördert werden kann, werden uns unsere Bemühungen wesentlich erleichtern. Ich werde Ihnen über jede derselben einige Bemerkungen mitzutheilen die Ehre haben, zuvor aber über das Ganze der Landwirthschaft und über die Punkte etwas sagen, welche bei deren Betrieb hauptsächlich in Betracht zu ziehen sind.

Der Hauptzweck der Landwirthschaft muß seyn, daß die Productions-Fähigkeit des Bodens mit möglichst geringem Aufwande vollständig entwickelt werde.

Hieraus folgt, daß die dazu erforderlichen Mittel mit der Freiheit vorhanden seyn müssen, sie vollständig und zu rechter Zeit anzuwenden.

Dem gemäß, sind culturfähiges und lohnendes Land, Arbeit, Capital und Intelligenz nebst freier Disposition und Benutzung, die Factoren des landwirthschaftlichen Betriebes, und es ist klar, daß nur da, wo sie sich vereinigt finden, die höchste Cultur möglich ist.

Mit Intelligenz und dem gehörigen Betriebs-Capital kann man sich die übrigen Factoren in der Regel anschaffen. Die Haupt-Bedingung guter Cultur ist also, daß die Grundstücke vermögende und verständige thätige Besitzer haben, und daß sie, wenn sich die Kräfte derselben vermindern, leicht und ohne Schwierigkeit in andere Hände übergehen können, die die erforderlichen Mittel besitzen.

Daraus folgt aber nicht, daß ein Grundbesitzer, wenn er zurück kommt, sein ganzes Gut veräussern müsse; es ist hinlänglich, daß er nur so viel davon weggebe, als er nicht gehörig cultiviren kann, und als nöthig ist, sich von lähmenden Schulden zu befreien. Das Uebrige bleibt zu den Betriebskräften in einem angemessenen Verhältniß, und gewinnt sogar in sofern, als kleinere Besitzungen leichter übersehen und energischer behandelt werden können, wie die Größeren.

Aus dem allen fließt die erste Regel:

daß die Güter nicht nur im Ganzen, sondern auch theilweise veräußerlich seyn müssen;

daß auch die Vergrößerung zuläßig, und daß mit einem Worte der gesammte Grundbesitz beweglich sey.

Eine natürliche Folge hiervon ist die zweite Regel:

daß geschlossene Höfe nachtheilig sind, und daß alle Cultur-Systeme, welche indirect eine Stagnation des Besitzstandes bewirken, sehr oft hinderlich und nachtheilig werden können.

An diese Regel knüpft sich die Dritte:

daß eine freye, an keine bestimmte Felder und Systeme gebundene Cultur die natürlichste und angemessenste sey.

Sie ist es um so mehr, da sie unter allen Umständen die vortheilhafteste bleibt, indem sie nicht nur Bedingung der höchstmöglichen Benutzung, sondern auch Bedingung des Uebergangs dazu ist.

Der letztere trifft das Land gewöhnlich in ungleichem Cultur- oder natürlichem Zustande. Bestellt man nun das Land in Folge des festen Feldersystems gleichmäßig; so pflanzt sich die Ungleichheit, selbst bei einer Verbesserung, immer fort, und ist dem Zwecke der Entwickelung der Productions-Fähigkeit mehr oder weniger nachtheilig. Ist aber dieser höchste Punkt durch angemessene ungleiche Behandlung erreicht, so erfordert auch seine Benutzung freye Bestellung, weil nur bei ihr diejenigen Früchte gebauet werden können, welche nach den jedesmaligen Handels-Conjuncturen und übrigen Umständen die vortheilhaftesten sind.

Aus diesen Sätzen folgt viertens:

daß die Zusammenlegung der Grundstücke nur in so fern nöthig ist, als die bequemere Beackerung und Uebersicht sie wünschenswerth macht, und die abwechselnde Benutzung zur Weide für größere Heerden die vortheilhafteste ist;

daß aber fünftens:

jede andere Benutzungsart und namentlich der Anbau des Klees und anderer Futtergewächse, die Zusammenlegung der Grundstücke nicht erfordert; sondern dazu hinlänglich sey, daß der Acker frey bestellt werden könne, und keiner Servitut in Hinsicht der Weide oder sonst unterliege.

So wie die Erfahrung der cultivirtesten Länder, namentlich der Pfalz, der Rheingegenden und der Niederlande diese Wahrheit bestätigt, so lehrt uns sechstens, deren Beispiel und unsere eigene Erfahrung:

daß intensive Cultur die vortheilhafteste und sicherste sey, indem in dem Grade, wie sie zunimmt, die Bestellungskosten sich mindern und die Erndten besser werden.

Für unser Klima ist sie doppeltes Bedürfniß, weil solches tiefe Ackerung, viel Wasserabzüge und starke Düngung erfordert, und weil ohne diese Bedingungen die Blätter- und Wurzel-Gewächse nicht gerathen, deren starker Bau wieder Bedingung eines der Düngung und Nutzung wegen zu haltenden zahlreichen Viehstandes ist.

Je größer der Geld- und Arbeits-Aufwand ist, den der Bau dieser Wurzelgewächse erfordert, und je nachtheiliger der Umstand wirkt, daß wir wegen des langen Winters größere Futtervorräthe und Gebäuderaum bedürfen, als die Süd- und Abendländer, desto nöthiger wird siebentens die Regel:

das übrige — der intensiven Cultur nicht gewidmete Land, so zu benutzen, daß es nur sehr wenig Arbeit erfordere, und doch den Wirthschaftsbedürfnissen wesentlich zu Hülfe komme.

Dieses geschieht in der Regel am zweckmäßigsten, wenn wir dergleichen Land der Weide mit der Bestimmung widmen, dasselbe nur so oft umzubrechen, wie sich seine Narbe verschlechtert, und es nur abwechselnd so weit mit reifendem Getreide zu bestellen, als es gedüngt werden kann.

Bei dieser Behandlung erhält man von der ersten Frühlingszeit an, bis spät in den Herbst gute und einträgliche Weide, man vermindert den kostbaren Winterfutter-Bedarf und Gebäuderaum dafür, und bewirkt durch Ruhe, Weidedünger und Umbruch, so wie durch Verrotten der Narbe mit jeder Erneuerung derselben auch eine Verbesserung und Erhöhung des Werths dieses Landes.

So wenig bei den älteren als neueren Wirthschaftsmethoden sind die vorbemerkten Grundsätze gehörig in Anwendung gekommen. Bei jenen deshalb nicht, weil sie auf den in der Vorzeit unbekannten oder nicht üblichen Klee- und Wurzelgewächsbau nicht berechnet waren, und bei den neueren aus dem Irrthum, daß der Bau dieser Früchte in ein System gebracht und solchem Koppelwirthschaft vorhergehen müsse.

Diesem Irrthum hauptsächlich verdanken wir unsere unvollkommene agrarische Gesetzgebung. Indem man nämlich dadurch verleitet wurde, die Zusammenlegung der Grundstücke eines Hofes für unerläßliche Bedingung der besseren Cultur zu halten, so ließ man den Grundbesitzern nur die Alternative, entweder zu dieser Separation zu schreiten und damit alle Gemeinschaft mit anderen aufzuheben, oder aber in der lästigsten Communion zu bleiben.

Die großen Güter haben in der Regel die erste Alternative gewählt, die Bauergüter hingegen sind beinahe allgemein in der Communion geblieben, weil Special-Separationen bei kleinen Gütern ohne Ausbau sehr schwierig sind, solche selbst mit diesem oft große Hindernisse finden, und es dabei gewöhnlich an Mitteln fehlte, den Aufwand zu bestreiten.

Der letztere ist bei Special-Separationen in der Regel sehr groß und in Verbindung mit dem Revenüen-Verlust, welcher mit dem Systemwechsel gewöhnlich mehr oder weniger verbunden ist, eine der hauptsächlichsten Ursachen der Verschuldung der Güter.

Der Aufwand wird bei den gesunkenen Produktenpreisen doppelt empfindlich, und da es zugleich schwer wird, Meliorations-Capitale geliehen zu erhalten; so ist es dringendes Bedürfniß, Verbesserungsmittel zu wählen, die einfach sind und ohne Kosten und Schwierigkeiten zur Anwendung kommen können.

Diese Mittel enthält das Cultur-Edikt. Sie bestehen im Wesentlichen darin, daß wir

a) ohne eine Ackerumlegung zu verlangen, ein Drittel der Aecker für huthfrei erklären;
b) die übrigen Servitute in die gesetzlichen Schranken verweisen, und da, wo sie hinderlich sind, gegen angemessene Entschädigung, nach dem Urtheil sachverständiger Schiedsrichter, ablöslich machen; endlich daß wir
c) alle und jede Einschränkungen des Grundeigenthums, welche in der Verfassung gegründet waren, aufheben, und jedem Grundeigenthümer gestatten, über seine Grundstücke im Ganzen und Einzelnen willkührlich zu disponiren, insofern nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, entgegen sind.

Auf solche Weise halten wir zwischen den beiden Extremen der gänzlichen Aufhebung und unbeschränkter Fortdauer der Ackergemeinschaft die Mitte. Wir können, ohne durch Specialseparationen unsere Kräfte zu schwächen, und den Besitzstand zu alteriren, sofort zu der höheren Cultur übergehen und dabei dennoch die Communion und Weideberechtigung noch so weit benutzen, wie sie nützlich oder nöthig für uns bleibt. Wir behalten uns aber den Weg offen, auch das übrige Land aus der Communion zu ziehen, sobald solche anfängt, einer vortheilhaften Cultur-Erweiterung hinderlich zu werden.

Das bisherige Verbesserungs-Verfahren fieng mit Niederreißen an, und der Aufbau wurde dann oft nicht vollendet. Wir beginnen mit letzterem, und da wir nicht eher niederreißen, bis wir etwas besseres an die Stelle haben, so kann bei einer vernünftigen Behandlung die Vollendung nicht wohl fehlen. Wir erreichen das höchste Ziel, ohne uns den Opfern und Zerrüttungen auszusetzen, die es bisher oft vereitelten.

Aber jene Cultur-Freiheit kann nur da recht wirksam und wohlthätig sein, wo sie mit freier Disposition und sicherem Besitz verknüpft ist. Es ist also nöthig, daß die Besitz-Stöhrungen, welche durch gezwungenen Acker-Umtausch bei Special-Separationen eintreten, auf die Fälle eingeschränkt werden, wo letztere entschieden nützlich für alle Theile sind, und also die Unannehmlichkeit, Grundstücke, auf die man Fleiß

und Mühe verwendet hat, und die durch langen Besitz werth geworden sind, gegen andere, die man nicht kennt, weggeben zu müssen, durch die vollständigste Entschädigung vergütet wird.

Vor allen Dingen aber ist außerdem erforderlich, daß das Eigenthum da unbeschränkt verliehen werde, wo es bisher nur unvollständig oder gar nicht vorhanden war. Dies gilt von dem größten Theil der Bauernländer der Monarchie, mithin von der Hauptmasse der Grundbesitzungen.

Wer vermag zu mißkennen, daß es Wohlthat für die Interessenten, daß es großer Gewinn für den Staat sein werde, wenn das Band gelöst wird, welches zwischen Ihm, den Gutsherren und Bauern, in Absicht jener Masse von Ländereien besteht und solche gefesselt hält? Könnten es die Nachkommen uns wohl vergeben, wenn wir es unterließen, und einem Zustande Fortdauer gestatteten, der uns die sicherste und ergiebigste Quelle der National-Wohlfahrt verschließt? Nein, sie könnten es nicht, und sie würden sogar das Verdammungs-Urtheil über uns aussprechen, wenn sie erführen, daß die Entfesselung dann noch unterblieben sei, als sie von der Noth erfordert wurde.

Wirklich, wir dürfen es uns nicht verhehlen, daß ein hoher Drang vorhanden ist, das zwischen dem Gutsherrn und Bauern bestehende Verhältniß aufzulösen! Die Lage Beider ist durch den letzten zerstörenden Krieg und seine noch böseren Folgen in Absicht der Commerz-Hemmung, so schlimm geworden, daß schlechterdings außerordentliche Hülfen nöthig sind, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, daß alles zu Grunde gehe. Der Staat kann bei eigener Verlegenheit diese Hülfe nicht geben, sondern ist im Gegentheil genöthigt gewesen, die Noth durch neue Abgaben zu vermehren. Andere Hülfsquellen sind verstopft. Der Real-Credit der Güter ist erschöpft. Die Bauern hatten ihn nicht, und fordern sie Hülfe vom Gutsherrn, so muß sie, der gesetzlichen Verpflichtung und des besten Willens ohngeachtet, oft versagt werden, weil es an eigenen Mitteln fehlt, und Geld-Aufnahmen nur selten noch zu bewirken sind. Erzwänge der Staat gleichwohl für die Bauern nöthige Unterstützung und die Herstellung ihrer Prästations-Fähigkeit, so würden die Guts-Einkünfte doch oft dazu nicht hinreichen, und noch wohl Holz-Verkäufe und dergleichen zu Hülfe genommen werden müssen. Die Gutsherren verlöhren also ihre Einkommen, die Gläubiger erhielten keine Zinsen und die Substanz der Güter würde vermindert oder geschwächt. Alles ginge rückwärts, und doch würde es viele Fälle geben, wo selbst durch diese drückende und harte Geltendmachung der dem Staate und den Bauern gegen die Gutsherrn zustehenden Rechte keine Hülfe für jene zu bewürken sein würde.

Gewiß wäre es der größte staatswirthschaftliche Misgriff, wenn der Staat hier nur das Recht verfolgen und nicht lieber nach Mitteln forschen wollte, der Noth auf eine milde und sichere Art zu begegnen.

Die edeln landesväterlichen Gesinnungen unsers gütigen Monarchen und eine weise Regierungs-Politik gebiethen dies letztere unbedingt. Die Institutionen, woraus die jetzige Lage entspringt, sind aus der Vorzeit auf uns vererbt. Die gegenwärtigen Grundherren sind unschuldig an ihren Mängeln; es würde also empörend hart sein, wenn der Staat sie die Folgen büßen lassen wollte. Aber eben so unweise und hart

gegen die Bauern wäre es auf der andern Seite, wenn man sie ihrem Schicksale überließe und nicht dafür sorgte, daß ihnen die Hülfe, die ihnen die Gutsherrn durch Unterstützungen und Erlaß von Lasten geben sollten und nicht geben können, auf eine andere Weise ersetzt würde.

Bei der Allgemeinheit des Bedürfnisses müssen die Mittel nahe liegen und leicht anwendbar sein. Sie sind glücklicherweise gefunden und bestehen:

a) in einer einfachen und gründlichen Auseinandersetzung zwischen den Gutsherrn und Bauern;

b) in der Verleihung eines unbeschränkten Eigenthums an die letzteren;

c) in Bestimmungen, welche auch verschuldeten Gütern das Parcelliren erleichtern, und die Verwendung eines Theils der Kaufgelder zu Wirthschafts-Nothdurften verstatten.

Die ersten zwei Punkte sind wesentlich nöthig für die Bauern, und die beiden letzteren sind es für die Gutsherrn. Denn die Parcellirung kann nur bei hinlänglicher Concurrenz Fortgang haben, diese aber ist nur zu erwarten, wenn der Reiz des Eigenthums lockt, und Letzteres den Bauern Mittel verschafft, kaufen zu können. Diese Mittel eines erst entstehenden Credits, — die schon vorhandenen und zum Theil bisher verborgen gehaltenen Mittel, — das Landbedürfniß, welches in Folge der freien Vererbung und Erwerbung der Grundstücke entstehen wird, — müssen und werden die Nachfrage nach Land eben so sehr vermehren, als solches vertheuern, und diese Wirkung wird mit jedem Jahre zunehmen, bis der völlige Anbau des Landes und vollständige Entwickelung der Productions-Fähigkeit ihr Grenzen setzt.

Ueberzeugt, daß hierin die Gutsherrn einzig und allein Hülfsmittel bei außerordentlichen Geldbedürfnissen jetzt noch finden können, werden sie daher gern und mit Dank die Einrichtung annehmen, die der Staat wegen Regulirung ihrer Verhältnisse in Absicht der Bauern durch das oben erwähnte erste Edict zu treffen für heilsam und nöthig befunden hat.

Dies Edict beruhet auf folgenden Grundsätzen:

1) Die Abhängigkeits-Verhältnisse der Bauern sollen gänzlich doch so allmählig gelös't werden, daß der Wirthschaftsbetrieb der Gutsherrn nicht leide;

2) Die Gutsherrn sollen für die ihnen dadurch entgehende reine und rechtsgemäße Benutzung entschädigt werden, mithin sich

3) gefallen lassen, daß von dem Werth den die Dienste und Abgaben der Bauern in sich haben, dasjenige in Abzug komme, was diesen dagegen durch Unterstützungen aller Art, durch die Steuer-Vertretung und durch Holz- und Weide-Berechtigungen geleistet werden mußte.

4) Der Entschädigungs-Anspruch des Gutsherrn beschränkt sich auf die bisherige Nutzung nach 2. und 3. und erstreckt sich folglich nicht auf die Vortheile, die der bisherige Unterthan aus seiner freien Disposition und Benutzung künftig ziehen kann.

Auch unterliegt

5) dieser Entschädigungs-Anspruch der staatsrechtlichen Beschränkung, daß wenn die Dienste und Abgaben der Bauern so hoch getrieben sind, daß sie dabei nicht bestehen können, und die Steuerfähigkeit ihrer Höfe geschwächt wird, nicht das Maas dieser excessiven Nutzung, sondern nur dasjenige berücksichtigt wird, was ohne Druck und Nachtheil für die Prästations-Fähigkeit hätte geleistet werden können.

Es ist klar, daß eine specielle Auseinandersetzung hiernach schon in jedem einzelnen Falle große Schwierigkeiten haben, im Allgemeinen aber gar nicht möglich seyn würde, da es an der dazu erforderlichen großen Zahl von Commissarien fehlt.

Aber auch die größte Zahl würde mit den besten Fähigkeiten nichts ausrichten können, weil wir keine Normen haben, wornach das Bestehen der Bauern und ihre Prästations-Fähigkeit beurtheilt und mithin die Gränze des Entscheidungs-Anspruchs gezogen werden kann.

Soll daher die Auseinandersetzung möglich seyn, so muß diese Norm jetzt noch gegeben werden. Dies geschieht dadurch, daß man prüft:

a) welche Nutzung der Staat von den Bauerhöfen durch ordentliche und außerordentliche Steuern und Lasten aller Art gehabt hat, oder hätte haben sollen;

b) wie viel von dem Guts-Ertrage erforderlich war, um den Unterthan in Stand zu setzen, mit seiner Familie als Mensch leben, die Communal-Lasten tragen und die Wirthschaftskosten bestreiten zu können;

c) wie viel sonach von dem Gutsertrage für den Gutsherrn übrig blieb;

d) wird dieser Betrag mit dem Werth der bäuerlichen Leistungen verglichen, so ist der Ueberschuß derjenige Betrag, der auf die Gegenleistung des Gutsherrn gerechnet werden muß.

Zu a. ist notorisch, daß die gewöhnliche Grundsteuer schon 25 bis 30 und 33 pro Cent des Ertrags ausmachen soll, und daß mithin, wenn die Nebenlasten von Vorspann- und Fourage-Lieferung, oder die neuen, an deren Stelle gekommene Abgaben, nebst Einquartierung und vorkommende Extra-Steuern in Betracht kommen, mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der Anspruch des Staats an die Nutzung der contribuablen Bauergüter 40 bis 50 pro Cent beträgt, und daß er so hoch mit Recht geltend gemacht werden könnte;

Zu b. ist es nicht minder notorisch, daß die Erhaltung der Familie und der Wirthschaft nebst den Communal-Lasten, mindestens 30 bis 40 pro Cent des Ertrags erfordert.

Die Littauischen Herrn Deputirten bemerken in einem Gutachten, daß Untersuchungen über das Bestehen der Bauern immer das Resultat gegeben hätten, daß sie nicht bestehen könnten.

Demnach würden

zu c. für den Gutsherrn nur 15 bis 30 pro Cent Nutzungs-Antheil übrig bleiben, und es ist klar, daß das Mehrere auf Kosten des Staats-Anspruchs, oder des menschlichen Bestehens der Bauern bezogen worden ist.

Wenn daher der Staat den Gutsherrn jetzt zugesteht:

daß sie von erblichen Bauergütern Ein Drittel, von unerblichen aber die Hälfte der Guts-Nutzung erhalten sollen;

so bekommen sie offenbar mehr, als ihnen nach strengem Recht zukommen würde.

Auf Kosten der Bauern wird dies Mehrere nicht gegeben, denn statt 30 bis 40 p. Cent erhalten sie 50 bis 66, und tragen davon nichts weiter als die sehr mäßige Grundsteuer. Der Staat allein ist es, der von seinem Antheile hergiebt, und da er dies vorzüglich bei den unerblichen Gütern auf eine höchst liberale Weise zum Besten der Gutsherrn thut, so kann die Ungleichheit, welche in deren Exactionen statt findet, niemals den Anspruch bis zu dem obigen Entschädigungsbetrage erreichen, sondern es folgt nur, daß für die strengen Gutsherrn, welche die Bauern stark angegriffen haben, jetzt weniger Vortheil bei der Ausgleichung als für diejenigen ist, welche ihre Unterthanen mit Milde und Schonung behandelten. Der Staat belohnt jetzt die letztere, ohne die stärkere Anziehung zu bestrafen, und dies ist so gerecht und billig, daß sich hoffentlich Niemand darüber beklagen wird.

So angemessen und vortheilhaft für die Gutsherrn und Bauern die Bestimmung wegen der Entschädigung ist, eben so genügend sind die Festsetzungen, welche in Absicht der Art und Weise der Gewährung gegeben sind.

Um den Vortheil eines allgemeinen Entschädigungsprinzips zu erhalten, mußte solches so hoch angenommen werden, daß es auch den höchsten Anspruch befriedigt. Aber nun kam es weiter noch darauf an, die Anwendung so zu treffen, daß die großen Verschiedenheiten, die in den Local-Verhältnissen liegen, berücksichtigt werden, und daß dennoch das Verfahren einfach sey.

Auch diese schwierige Aufgabe ist gelöst worden. Indem man die Alternative stellt, den Nutzungsantheil des Gutsherrn von $33\frac{1}{3}$ p. Cent bei den erblichen, und von 50 p. Cent bei den bisher nicht erblichen Bauergütern entweder durch Land oder den Ertrag davon zu gewähren, so ist die Oertlichkeit die Basis der Ausgleichung, und diese wird mit dem allgemeinsten Prinzip dennoch höchst individuel und speciel in der Anwendung.

Mit diesem Vortheil erlangen wir einen andern nicht minder erheblichen für die Cultur. Er besteht darin, daß in den Fällen, wo der Gutsherr die Land-Entschädigung der in Körnern vorzieht, solche dazu benutzt werden kann, ohne förmliche Separation bedeutende zusammenhängende privative Grundstücke zu erhalten, dadurch, daß er eins von den vorhandenen 3 Feldern übernimmt, oder sich von mehreren Feldern zusammenhängende Randtheile abtreten läßt.

Wir dürfen nicht zweifeln, daß bei Gelegenheit dieser Auseinandersetzungen auch die Bauern Einrichtungen treffen werden, die zu einer zweckmäßigeren Benutzung des in Gemeinschaft verbleibenden Landes führen. Sehr passend im Allgemeinen wird die seyn, statt drei Feldern viere anzunehmen, und davon den Theil, der alle vier Jahre gedüngt werden kann, zwei Jahre nach einander mit Getreide zu bestellen, das ungedüngte Land aber nach der obengedachten 7ten Regel blos der Weide zu widmen. Hieraus entsteht der bedeutende Vortheil, daß das gedüngte Communland in vier Jahren zwei gute Getreide-Erndten liefert, das Jahr nachher eine sehr gute Weide gewährt, und im letzten

Jahre

Jahre vom Frühjahr an gebraacht und zur Aufnahme der Wintersaat gut vorbereitet werden kann.

Bei dieser Behandlung erfolgt sicher eine allmählige Verbesserung des Communlandes, und wird solches demnächst nach Vollendung der Cultur des huthfreien Drittels ebenhuthfrei; so ist der höheren Cultur so vorgearbeitet, daß sie auch hier schnelle Fortschritte machen kann.

Die großen und schönen Zwecke, welche wir auf solche Weise verfolgen, werden doppelt wohlthätig, wenn wir einen leichten und gefahrlosen Uebergang vom Alten zum Neuen möglich machen.

Wir gelangen dahin auf eine sehr einfache Weise, dadurch nemlich, daß wir die Ausführung der Auseinandersetzung mit den Bauern von der Regulirung trennen, und für jene eine Frist von beinahe fünf Jahren gestatten, während welcher da, wo die Dienste nicht entbehrt werden können, alles in dem bisherigen Zustande bleiben darf, wobei blos die sehr heilsame Beschränkung statt findet, daß die Bestimmung, wie das Verhältniß künftig seyn wird, gleich nach Ablauf der zwei Einigungsjahre erfolgen muß.

Zu den Mitteln eines leichteren Ueberganges gehört auch ferner: daß einige Hülfsdienste beibehalten werden dürfen. Sie sind den meisten Gütern sehr nöthig, und für die Bauergüter unschädlich. Indeß werden sie nach zwölf Jahren ablöslich, damit die Idee von Dienstbarkeit den Werth der Bauergüter nicht vermindere und den Erwerb derselben erschwere.

Besonders wichtig und wohlthätig ist es, daß nun die Benutzung der Culturfreiheit vorzüglich bei den Bauern, ohne Geldaufwand und künstliche Mittel statt finden kann. Bisher glaubte man ohne Vieh- und Futterzukauf, ohne Separation und ohne Umänderung des Ackersystems nichts reelles bewirken zu können. Auf die Beispiele, die in dieser Beziehung von vermögenden Gutsbesitzern gegeben waren, wurden diejenigen gewöhnlich verwiesen, die Verbesserungen vornehmen wollten. Aber nur der Wohlhabende konnte sie nachahmen. Eine allgemeine Nachfolge war unmöglich, theils aus Mangel an Gelde, theils und hauptsächlich auch aus Mangel an Gelegenheit zum Vieh- und Futterankauf. Einzelne Güter finden solche wohl. Aber wenn dieser Ankauf allgemeines Bedürfniß wird, wenn der größte Theil der Grundbesitzer Vieh und Futter kaufen will, wo sollen wir denn die finden, die es verkaufen? Da ist's ja auf der Stelle klar, daß mit solchen Mitteln im Allgemeinen nichts auszurichten ist, und daß ganz andere Wege eingeschlagen werden müssen, wenn wir in der Oekonomie vorwärts kommen wollen. Auch hier können nur Mittel, die nahe liegen und leicht anzuwenden sind, aushelfen. Objektiv gewährt sie die Huthfreiheit eines Theils des Ackerlandes, und subjektiv eine verständige Benutzung derselben. Fängt man nemlich damit an, etwas Futtergewächse zu bauen, und das schon vorhandene Vieh gut zu füttern, verbindet man damit die Aufzucht mehreren Viehes und läßt mit dessen Heranwuchs den Futtergewächsbau Schritt halten, so kann man seinen Viehstand in 6 bis 8 Jahren verdoppeln, ohne nöthig zu haben, auch nur ein einziges Stück und fremdes Futter zuzukaufen. Das alsdann eintretende mehrere Stallbedürfniß kostet auch nicht viel, weil man Zeit hat, sich darauf vorzubereiten, und die Bau-

materialien in arbeitsfreien Perioden nach und nach heranzuziehen. Alles entwickelt sich ohne Schwierigkeit allmählig aus sich selbst, und eben deshalb können wir uns ein großes Resultat mit Sicherheit versprechen. Selbst bei der Fortdauer der jetzigen ungünstigen Zeitumstände können wir dieser stillen und anspruchlosen Entwickelung entgegen sehen, denn sie hat anderwärts und namentlich in unseren ehemaligen fränkischen Provinzen bei Verhältnissen statt gehabt, die noch nachtheiliger wie die sind, worin wir uns jetzt befinden. Der Preis und die Abgaben von den Ländereien waren dreimal so hoch, wie hier, und dennoch war es schwierig, die Produkte zu den Preisen abzusetzen, die sie bei uns die letzte Zeit gegolten haben. Dabei fand beinahe allgemein Acker- und Weide-Communion statt, und blos in Folge einer gegenseitigen Convenienz wurde die Brache mit der Hütung verschont. Ist es demnach klar, daß eigentlich nur in Folge der freien Vererbung und Parzellirung der Bauerngüter der Landpreis und die Bevölkerung dort dreimal so hoch stiegen, wie bei uns, welche Hoffnungen muß denn nicht der Zustand erregen, der jetzt durch die neue agrarische Gesetzgebung in unsrer Monarchie begründet wird? Wahrlich, wir sind berechtigt, mit recht viel Vertrauen in die Zukunft zu blicken!

Ein sehr wesentliches Bedürfniß für die Cultur-Erweiterung ist eine zweckmäßige Behandlung der Gemeinheits-Theilungssachen. Sie muß zugleich technisch und juridisch seyn, damit ohne Verletzung der Rechtsansprüche die größtmöglichsten Cultur-Vortheile erlangt werden können. Wir bewirken dies am sichersten dadurch, daß wir die Theilungs-Geschäfte selbst in die Hände der Oekonomie-Verständigen geben, und diese in der ersten Instanz entscheiden lassen, in der zweiten und letzten Instanz hingegen den Rechtsverständigen das Uebergewicht gestatten, welches sie dadurch erhalten, daß das Revisions-Collegium aus zwei Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Collegiums und aus drei Mitgliedern des Ober-Landesgerichts gebildet wird, von deren letztern einer das Directorium führt.

Bei diesem Verfahren wird mit Gründlichkeit und Rechtlichkeit zugleich Einfachheit und Kürze bewirkt.

Das eben erwähnte Landes-Oekonomie-Collegium wird in der Absicht etablirt, den Landes-Oekonomie- und Cultursachen einen schnellen sicheren und zusammenhängenden Betrieb zu verschaffen. Die neue Gestaltung des platten Landes wird so viele und mancherlei Geschäfte veranlassen, daß die ohnehin schon überladenen Provinzial-Regierungen ihnen nicht würden vorkommen können, und jene Anordnung dringendes Bedürfniß ist. Wir dürfen uns davon um so mehr einen guten Erfolg versprechen, da der General-Commissair zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse diesem Collegium präsidiren, und dadurch Einheit in die Behandlung aller dieser sich eng berührenden Sachen bringen wird.

Das Edict wegen dieser letzterwähnten Verhältnisse umfaßt in Hinsicht der Grundprincipien die ganze Monarchie; aber indem diese den Zweck sichern, alles Lästige, Hemmende und Ungewisse zu entfernen, und so eine gleichmäßige Verfassung zu gründen, so hat man doch über die Mittel so weit freie Hand gelassen, daß die provinziellen und örtlichen Verhältnisse berücksichtigt und befriedigt werden können, und damit dieses auch wirklich geschehe, so werden die General-Commissarien noch besondere hierauf abzweckende Anweisung erhalten.

Von sehr bedeutendem und wohlthätigen Einfluß auf die Landes-Cultur wird die Verbindung seyn, worin die praktischen Landwirthe, denen es um Erweiterung der Wissenschaft zu thun ist, durch die Landwirthschafts-Gesellschaft mit einander treten werden, deren die Verordnung wegen Beförderung der Landes-Cultur erwähnt. Mit Ausnahme des von Sinclair errichteten Ackerbau-Amtes in England waren die zahllosen ökonomischen Gesellschaften im Allgemeinen von nur unerheblichem Nutzen für die eigentliche Landes-Cultur, wovon der Grund in ihrer Organisation, in der Wahl ihrer Mitglieder, besonders aber in dem Mangel an Zusammenhang unter sich, an der Verbindung zu einem Ganzen und an dem Central-Punkte, wie auch an fehlender Unterstützung abseiten der Regierung lag. Jetzt, da wir diese Fehler und Mängel kennen, werden wir sie vermeiden.

Das Central-Büreau der ganzen Monarchie wird durch die Districts-Associationen in eine genaue Kenntniß des Cultur-Standes jedes einzelnen Districts gesetzt. Es erhält auf diesem Wege über alles die erforderliche Auskunft und geprüfte Vorschläge sachkundiger Männer. Die Fähigkeiten und der Eifer der einzelnen Individuen werden ihm auf diesem Wege genau und sicher bekannt, und es kann diese Kenntniß wieder zu andern wohlthätigen Zwecken benutzen. Im Mittelpunkt dieses Systems ist das Central-Büreau gleichsam die alles erwärmende Sonne; von ihr verbreiten sich die erleuchtenden Strahlen, mittelst der Districts-Associationen, in alle Theile der Monarchie, und werden unter Beihülfe der Regierung die glücklichsten Folgen hervorbringen.

Es kann nicht fehlen, daß durch diese verschiedenen Anstalten große Wirkungen werden hervorgebracht werden. Sie erstrecken sich auf alle Stände und Verhältnisse.

Ich berühre hier nur einige der wichtigsten Vortheile. Wir gelangen

A. zu einer besseren Benutzung und vollen Anwendung der vorhandenen Kräfte. Sie entsteht im Allgemeinen durch die Eigenthums-Verleihung und Aufhebung aller Beschränkungen des Eigenthums, insbesondere aber

1) bei den Bauern, durch die Dienst-Aufhebung und durch das lebendige Interesse, welches sie durch die Freiheit, ihre Besitzungen unter mehrere Kinder zu vertheilen, erhalten. Dieser Vortheil ist von großer Wichtigkeit. Bei geschlossenen Höfen und der nothwendigen Vererbung auf eins der vorhandenen mehreren Kinder, arbeiten diejenigen, welche wissen, daß sie den Hof nicht bekommen, mit Widerwillen, weil sie glauben, daß ihr Fleiß nicht dem Vater, sondern dem ohnehin schon zu sehr begünstigten und deshalb beneideten Bruder zu Gute komme. Die Mutter bemüht sich gewöhnlich, für die nicht erbenden Kinder etwas bei Seite zu schaffen, um ihnen die fremde Knechtschaft, die nach dem Tode des Vaters ihr gewöhnliches Loos ist, zu erleichtern. Selbst der Vater macht es oft nicht anders. Es bestand also in der Familie des Hofbesitzers ein getheiltes Interesse, wovon der überwiegende Theil gegen den Hof und dessen Cultur gerichtet ist, und die letztere um so mehr leiden muß, da in Ermangelung des Credits die Hände der Familie das einzige Capital sind, womit die Wirthschaft betrieben wird. Alles dieses ändert sich durch die Theilbarkeit der Höfe und die freie Vererbung auf mehrere Kinder. Diese bekommen nun sämmtlich

ein gemeinsames Interesse und arbeiten von Jugend auf mit Lust und Freude, weil sie wissen, daß die Verbesserungen, welche gemacht werden, auch ihnen zu Gute kommen. Die Eltern unternehmen nun Vieles, was erst in der Zukunft Früchte bringt und sonst unterblieben seyn würde, und so kommt es denn dahin, daß das Mögliche für die Cultur auch hier geschieht. Man hat es bisher für unmöglich gehalten, die Bauern dafür empfänglich zu machen, weil man glaubte, es fehle ihnen an Intelligenz und Industrie. Das Familien-Interesse — das sicherste, natürlichste und allgemeinste von Allen — wird den Mangel ersetzen und Wirkungen hervorbringen, welche die der gelehrten Bewirthschaftung oft hinter sich lassen werden.

2) Bei den Tagelöhnern entsteht die Kraft-Entwickelung durch den Reiz des Land- und Eigenthums-Erwerbs. Ohne die jetzt erleichterte Gelegenheit dazu, würde eine Kraftverminderung zu besorgen seyn, indem der Tagelöhner gewohnt ist, nur so viel zu arbeiten, wie er zu seiner Erhaltung bedarf, und hiezu bei dem hohen Tagelohn und gesunkenen Preisen der ersten Lebensbedürfnisse kaum zwei Drittel der sonstigen Anstrengung nöthig sind. Jetzt werden viele der Letzteren noch wohl ein Drittel hinzufügen, wodurch denn bewirkt wird, daß der kräftigere Theil der Tagelöhner-Classe beinahe noch einmal so viel leistet, wie er bei Fortdauer des bisherigen Zustandes geleistet haben würde. Schon durch die vorbemerkten Umstände entsteht

3) auch für die Gutsherrn ein bedeutender Kraft-Zuwachs; aber wichtiger ist noch

a) daß eine sorgsamere Verwendung der Betriebs-Kräfte statt haben wird, und daß

b) die Hemmungen aufhören werden, die die bessere Cultur durch die Bestellung der Dienstbauern erfuhr, und die Intelligenz jenes Standes für die Landwirthschaft sehr oft unwirksam machten. Hiernächst erhalten

c) die pecuniären Kräfte einen Zuwachs, indem die bisher mangelnde Gelegenheit zum einzelnen Landverkauf entsteht, und auch

die Forstproducte besser zu versilbern seyn werden, da die neuen Ansiedelungen Behufs derselben Bau- und sodann fortwährend Brenn-Holz bedürfen.

B. Die Cultur erhält eine sichere und dauernde Basis. Alle Canäle, deren sie bedarf, werden geöffnet, ohne daß irgend eine Quelle, die bisher für sie benutzt wurde, verschlossen wird. Dahin gehören z. B. die Weide-Servitute, die wir zwar da, wo eine bessere Benutzung eintreten kann, einschränken, aber auf den Punkten ferner noch benutzen, wo sie in dieser Beziehung unschädlich sind.

Die wichtigste und nächste Hülfe erhält die Cultur

1) durch die Freimachung eines Drittels der Ackerländerei von der Hütung und gezwungenen Felder-Bestellung;

2) durch Verweisung der Servitute in die gesetzlichen Schranken;

3) durch Herstellung einer tüchtigen und zweckmäßigen Land- und Forstwirthschaftlichen Polizei.

Ganz vorzüglich wohlthätig ist die Bestimmung, wodurch ein Drittel des gesammten Ackerlandes der Monarchie Garten-Recht erhält. Bei der unbeschränkten Benutzung, die hier statt findet, und der Gewißheit, daß dieser Acker dem Besitzer niemals durch Separation oder sonst entrissen werden darf, und daß folglich ein hier gemachter Cultur-

Aufwand auch niemals mehr verloren gehen kann, wird die Kraft und Industrie der Grundeigener vorzüglich auf diesen Punkt gerichtet werden. Es wird und muß dadurch eine hohe Cultur entstehen, durch diese aber der Werth des privativen Landes so sehr steigen, daß man sich bald entschließen wird, auch die noch huthpflichtigen zwei Drittel der Ackerländerei nach und nach der Communion zu entziehen und der privativen Benutzung zu widmen. Dies wird um so mehr geschehen, da die letztere auch das Gute haben wird, allgemein die Uebererzeugung zu verbreiten, daß ein Drittel gut cultivirtes Land eine Familie weit sicherer ernährt, als drei Drittel, die der Communion unterliegen und nach dem Schlendrian bewirthschaftet werden.

Einen starken Antrieb zur Benutzung dieser Huth-Freiheit gewährt die Beschränkung der Wald-Weide durch die Bestimmung, daß solche die Wieder-Cultur nicht hindern darf. Die letztere erfordert diese Einschränkung schlechterdings, wenn wir endlich dahin kommen wollen, den Verwüstungen unserer Wälder Grenzen zu setzen und neue Forst Anlagen möglich zu machen, die künftig um so nöthiger werden, da das Holz-Bedürfniß durch die Familien, welche sich neu einsiedeln, successiv vermehrt wird.

Beide Maaßregeln, — jene Huthfreiheit und diese Weide-Beschränkung, — unterstützen sich also gegenseitig auf das wirksamste. Sie mußten aber gleichzeitig genommen werden, wenn die Vortheile davon ohne Opfer verlangt werden sollten. Schränkte man nämlich die Wald-Weide ein, ohne daß man zugleich Gelegenheit gab, den Abgang durch Futtergewächsbau zu ersetzen, so wäre eine Futter-Noth entstanden; und gab man die Huthfreiheit für den Acker, ohne die Wald-Weide einzuschränken, so würden viele träge und unindustriöse Wirthe sich lieber mit dieser kümmerlich beholfen als jene benutzt haben.

Von wesentlichem Einfluß auf dies Alles wird weiterhin noch der Umstand seyn, daß die Familien, welche neue Höfe von zusammengekauftem Lande errichten, die Weide- und Holz-Berechtigungen der vorhandenen Höfe nicht mit erwerben können. In Ermangelung derselben müssen sie sich einer guten Cultur befleißigen, und indem sie es thun und dadurch oft weiter gelangen, als die Wirthe, welche fremde Weide noch mit benutzen, so wird diese für entbehrlich geachtet werden, nach und nach für die kleinen Grundbesitzer allen Werth verlieren und zuletzt nur noch von den Gütern benutzt werden, welche große Schaafheerden besitzen.

Daß zu dieser allmähligen Auflösung der Wald-Weide die Herstellung einer guten Forst-Polizei wesentlich beitragen wird, dürfen wir nicht bezweifeln.

C. Der Zustand der Landbewohner wird auch dadurch annehmlicher und wesentlich verbessert, daß sich Handwerker und Fabrikanten auf dem platten Lande niederlassen dürfen, durch deren Anbau einerseits der Landpreis steigt und ein Theil der Produkte einen nahen Absatz erhält, andererseits aber der Landmann Gelegenheit bekömmt, viele Bedürfnisse, die er sonst aus der Stadt holen mußte, in der Nähe zu kaufen, wobei sich denn oft ein Umtausch zwischen Handwerkern und Producenten bilden wird, der einen Theil der baaren Betriebs-Fonds entbehrlich machen kann; durch diese Niederlassungen wird auch

D. für die Gewerbe im Allgemeinen der Vortheil erlangt, daß sie eine angemessene Stellung gegen einander erhalten. Jedes wird da getrieben werden, wohin es gehört,

und der Druck, der durch Zunftzwang ausgeübt wurde und in den Städten durch Verabredungen hie und da noch wohl fortdauern kann, verschwindet durch diese Land-Concurrenz nach und nach gänzlich. Hierin liegt zugleich

E. ein wesentliches Mittel, den bürgerlichen Zustand sicher zu stellen und den productiven Classen der Nation bleibende Stätte zu gewähren. So lange die Gewerbe künstliche Haltungen haben, sind sie schwankend, und diejenigen, die sie treiben beständig der Gefahr ausgesetzt, erwerblos zu werden, und entweder wandern oder andere Geschäfte treiben zu müssen.

Eine sehr wichtige und beachtenswerthe Folge von dem Allen entsteht ferner

F. für die Capitalisten.

Diese waren in Gefahr, einen großen Theil der Summen zu verlieren, die sie auf Güter geliehen haben. Diese Gefahr verschwindet, da es gar nicht fehlen kann, daß die vorbemerkten Umstände den Güter-Werth sichern und dem nachtheiligen Einfluß der Zeitumstände entgegen wirken. Nur nothwendige Verkäufe vieler Güter könnten hier stören, aber gegen diese sichert das Edict wegen Aufhebung des Indults auf vier Jahre, und bis dahin werden sich hoffentlich entweder die äußeren Umstände ändern, oder die inneren sind dann schon auf dem Punkte, daß sie in sich selbst hinlängliche Haltung haben.

Ein wesentlicher Umstand für die Sicherheit der Hypotheken ist noch,

daß durch die Auseinandersetzung mit den Bauern reine und klare Besitz-Verhältnisse entstehen und die Gefahr verschwindet, daß für das Retablissement zurückkommender Unterthanen und zu deren Vertretung große Summen verwendet werden müssen.

Indem so das Grund- und Capital-Vermögen auf allen Seiten gesichert wird, so gelangen wir dahin

G. eine durchaus solide Circulation zu erhalten.

Sie besteht nur aus baarem Gelde und aus solchen Papieren, die entweder bei den Königlichen Cassen als baares Geld angenommen werden, oder doch speciell fundirt sind und sichere Zinsen tragen.

Die Ständischen ꝛc. Papiere machen hiebei keine Ausnahme, indem die Regulirung der Provinzial-Schulden bevorsteht, und hiebei bestimmt werden wird, welche Fonds sie zur Deckung erhalten. Die Annahme beim Domainen-Verkauf, die alsdann kein Bedenken weiter hat, sichert ihnen dann ebenfalls noch eine specielle Hypothek.

Der Werth der Pfandbriefe hat durch die Verpflichtung der Annahme bei Hypothek-Kündigungen gewonnen. Um ihn noch mehr zu sichern, wird für die richtige Zinszahlung ernstlich gesorgt werden.

Die schönste Erndte von diesen mannigfachen Saaten hat die Nation im Ganzen zu hoffen!

Der Staat gewinnt nämlich

1. eine wachsende Bevölkerung, die man, mit Ausnahme Nieder-Schlesiens, gewiß auf das Doppelte der jetzt vorhandenen annehmen kann;

Es entsteht

2. zunehmender Wohlstand seiner Bürger;

3. durch beides vermehren sich, ohne irgend eine Erhöhung, die Einkünfte, indem die Personen-Steuer des platten Landes mehrere Contribuenten erhält und die Consumtion allgemein größer wird.

Dadurch kommen wir denn endlich

4. auf den Punkt, die Abgaben zwischen Stadt und Land gleichstellen und den Gewerben die unbeschränkteste Freiheit gestatten zu können.

Wir stehen also jetzt an den Pforten einer beglückenden und segensvollen Zukunft, und können mit Grunde hoffen, daß das Große und Gute, wonach der Zeit-Geist strebt und wofür er Opfer ohne Zahl fallen läßt, ohne es zu erreichen, hier bei uns bewirkt werden wird, ohne irgendwo zu verletzen, oder Gefahr zu laufen, daß das, was auf der einen Seite gewonnen wird, auf der anderen wieder verlohren gehe.

Unser edler König wird uns ferner väterlich dem Ziele allgemeiner Wohlfahrt und Zufriedenheit entgegenführen.

Gott segne Ihn dafür und lasse Ihn lange Jahre hindurch die Früchte der großen Bemühungen erndten, die Er anwendet, um Sein Volk glücklich zu machen, und dem Staate die Kraft und Würde wieder zu verschaffen, die große Thaten demselben mit dem Anspruch erwarben, sie auf die spätesten Nachkommen fortzupflanzen!

Der Herr Staats-Kanzler fuhr hierauf folgendermaaßen fort:

Mit dem allerlebhaftesten Gefühle stimmen wir alle in diesen Segenswunsch ein. Unser geliebter König hat mir befohlen, Ihnen Seine Zufriedenheit mit dem bei unseren Berathungen bewiesenen Patriotismus, Ihnen Seinen Dank zu bezeugen, für den an den Tag gelegten Eifer für das Gute und für Ihre Bemühungen bei unserm Geschäft. Indem Er mir die Ihnen so eben bekannt gemachten Edicte vollzogen zurückschickte, hat Er Seine väterlichen Empfindungen unausgedrückt zu lassen nicht vermocht. In einem sie begleitenden eigenhändigen Billet sagt Er, indem Er die Hoffnung äußert, jene Edicte würden ihren Zweck erfüllen, was wir zwar alle wissen — was wir aber alle mit größter Rührung hören, und was für uns alle ein herzerhebender Beweis Seiner Fürsorge und Liebe seyn muß:

> daß Niemand inniger und lebhafter wünsche als Er, das Glück Seiner Unterthanen und den Flor des Landes dadurch begründet zu sehen. — Möge der Segen des Friedens — schließt Er — dieses wichtige Unternehmen begünstigen!

Und darum, daß er uns diesen erhalte, daß er uns Friedrich Wilhelm erhalte, meine Herren, darum wollen wir Gott inbrünstig bitten. Welcher Staat kann sich eines Herrschers rühmen, der reiner, unpartheiischer und edler, das Wohl aller seiner Unterthanen will und umfaßt? Kein Opfer müsse uns zu theuer seyn, um nach seinem Wunsche jenes Glück, jenen Flor unsers Staats wieder herzustellen. Wir wissen, wie es Ihm am Herzen liegt, den Frieden zu erhalten, und noch immer ist, Gottlob, die Hoffnung groß, daß er unter unsern mächtigen Nachbarn nicht gestört werden wird. Aber sollte das eiserne Schicksal uns fortreißen in einen unvermeidlichen Kampf; so wollen wir auch diesen standhaft und entschlossen bestehen, für diesen geliebten König und seinen Herrscherstamm, für unser Vaterland, für unsere Ehre und unsere Selbstständigkeit.

Und nun meine Herren, empfangen sie nun auch meinen gefühlvollesten Dank für die Gesinnungen, die sie mir persönlich bewiesen haben. Gehrt durch solche, versichere ich Sie meiner aufrichtigen Hochachtung. Mein Leben soll der angestrengtesten Bemühung gewidmet seyn, die Absichten des besten Königs zu erfüllen. Dieses Gelübde erneuere ich, und lege es in Ihre Hände. So hoffe ich des Zutrauens, das man mir gönnt, nicht ganz unwürdig zu seyn.

Schon in unserer letzten Versammlung habe ich Sie auf Befehl Sr. Majestät aufgefordert, einige unter Sich zu wählen, die zu vorkommenden Berathungen hier bleiben möchten, bis die interimistische Repräsentation zusammen treten wird. Ich erneure diese Aufforderung, und bitte, mir von dem Resultate Nachricht zu geben.

Sie aber, die Sie nunmehr in Ihre Provinzen zurückkehren, — verbreiten Sie dort den guten Geist, der Sie selbst beseelt. Stärken Sie das Vertrauen zu einer Regierung, die es so redlich meint, streben Sie entgegen einer jeden einseitigen partheiischen Ansicht, vereinigen Sie die Gemüther, führen Sie sie alle zu einem Ziele! Das wollen Sie, meine Herren, das werden Sie, das ist Ihr Gelübd, das ist das Unsrige. Das legen wir hiermit feierlichst und fest und mit hoher Empfindung in der Brust, einander ab. — Und so, meine Herren schließen wir unser Geschäft: das gedeihen möge uns und unseren spätesten Nachkommen, mit dem einmüthigen Zuruf:

Heil dem Könige! Heil dem Vaterlande!

Nach Beendigung dieser Rede machte der Herr Graf von Henkel-Donnersmark im Namen sämmtlicher Herren Deputirten den Beschluß mit folgenden, an den Herrn Staatskanzler gerichteten Worten:

Je wichtiger die Gegenstände sind, die jetzt entschieden wurden, um so dankbarer erkennen wir die Gnade, mit welcher Se. Königl. Majestät unser Wohl berücksichtigten.

Wir werden dem Vertrauen zu entsprechen bemüht seyn, daß Se. Königl. Majestät durch Gewährung einer National-Repräsentation uns bewiesen haben. Wir erneuern daher die Versicherung der treuesten Anhänglichkeit an einen guten und gerechten König.

Wir erkennen aber auch mit dankbarem Gefühl die wohlwollenden Gesinnungen, womit Ew. Excellenz das Vertrauen der Nation an den Thron knüpften.

Die Seegenswünsche so vieler bedrängten Familien werden Ew. Excellenz begleiten, deren Noth jetzt wenigstens nach Möglichkeit gelindert wurde.

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Mai, Junius, Julius und August 1811., heraus gegebenen Amts-Blätter der Königlichen Breslauschen Regierung, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts	Seite
		I. Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.		
d. 14t. April 1811.	2.	Wegen Einbringung des Roggen-Brodtes vom platten Lande in die Städte . .	1.	5.
21. dito	3.	Wegen Bestehenbleibens der Münz-Verifications-Bureaux . . .	1.	5 — 6.
22. dito	9.	Bekanntmachung wegen der Schnellschützen-Weberey . . .	2.	9.
24. dito	4.	Wegen Ablösung der Domainen-Prästationen	1.	6.
24. dito	5	Die Unterscheidungs-Kennzeichen des schwarzen und grauen Salzes betreffend. . .	1.	6. — 7.
25. dito	6.	Die Tantième der städtischen Consumtions-Steuer-Aemter und Dorf-Einnehmer betreffend.	1.	7.
25. dto	7.	Die Nachweisung der eingekommenen extraordinairen Einnahme von den am 1sten Januar d. J. vorgefundenen nachträglich versteuerten Fleisch-, Mahlguth ꝛc. Beständen betreffend.	1.	7.
25. dito	10.	Wegen Verhütung des Einschwärzens des Brandweins aus dem Auslande. . .	2.	9. — 10.
27. dito	11.	Die Abgaben-Freiheit des Stein- und Staubmehls und dessen Verwendung betreffend.	2.	10.
28. dito	8.	Wegen Liquidirung der Extrapost-Kosten bei Reisen in Dienst-Angelegenheiten. .	1.	8.
d. 1t. Mai	1.	Verfügung über das Amts-Blatt der Königl. Breslauschen Regierung und über die Publication der Gesetze und Verfügungen durch dasselbe und durch die allgemeine Gesetzsammlung.	1.	1. — 5.
1. dito	12.	Betreffend die Berichtigung der Etats-Gefälle	2.	11.
2. dito	13.	Wegen Befreiung von der Luxus-Steuer der zur Aufwartung der Invaliden-Compagnie-Chefs bestimmten Invaliden. . .	2.	11.
4. dito	16.	Bekanntmachung wegen Prüfung der Schul-Amts-Candidaten . .	3.	13.

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts	Seite
d. 5t. Mai 1811.	14.	Verfügung wegen der noch rückständigen statistischen Tabellen.	2.	11.
6. dito	15.	Bekanntmachung wegen Ankauf dreier Eselinnen.	2.	12.
6. dito	17.	Verordnung wegen Einsendung der Liquidationen über gelieferten Brodt-Roggen, und Fourage für die Königlichen Truppen	3.	13 — 14.
6. —	18.	Verordnung wegen der den Land-Chirurgen ertheilten Erlaubniß, sich eine kleine Haus-Apotheque zuzuhalten.	3.	14.
6. —	20.	Die Pflichten der ländlichen und städtischen Müller bei Annahme des Mahlguts in ungezeichneten Säcken betreffend.	3.	15 — 16.
6. —	21.	Die zollfreie Ausfuhr des inländischen gebrannten Kalks betreffend.	3.	16 — 17.
6. —	22.	Die Erhebung des Blasenzinns von den Destillateurs sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten betreffend.	3.	17 — 18.
7. —	19.	Verordnung wegen Instandsetzung der Post- und Landstraßen.	3.	15.
9. —	24.	Betreffend die Vertheilung der Geschäfte der Land-Consumtions-Steuer nach den Ressort-Bezirken der Königlichen Abgaben-Deputationen der Breslauschen Regierung in Schlesien	3.	19 — 20.
9. —	25.	Betreffend die Dienst-Reisen der Creis-Physiker	3.	20.
11. —	23.	Verordnung wegen Berichtigung sämmtlicher Staats-Revenüen bis Ende Mai 1811.	3.	18.
11. —	26.	Verordnung, daß Niemand Flöß-Rinde aus der Kloben-Flöße entwenden soll.	4.	21.
11. —	27.	Wegen Bestimmung des Zahlungs-Termins bei den Prästations-Ablösungen der Amts-Einsaßen, und deren Beitreibung.	4.	22.
11. —	28.	Die Versteuerung der aus Rußland eingehenden, aus einer Mischung von Talch und Wachs bestehenden Lichte	4.	22.
13. —	29.	Die zu berechnenden Gefälle von dem, den entsprungenen oder insolventen Defraudanten abgenommenen unversteuerten Brandwein betreffend	4.	23.
13. —	34.	Wegen einer im vierteljährigen Accise-Subdivisions-Extract noch einzuschaltenden Colonne für Mittel-Schweine	5.	29.
14. —	31.	Wegen Einsendung der Nachweisungen von den Getreide Preisen	4.	24.

Die

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
d. 16t. Mai 1811.	30.	Die Päße für Unvermögende betreffend. . .	4.	23 — 24.
16. —	35.	Betreffend die Münzsorten der an inactive Beamten zu zahlenden Warte-Gelder, und der Gehalts-Abzüge . .	5.	30.
17. —	32.	Wegen Stellvertretung bei dem Wachtdienste.	4.	24 — 25.
17. —	33.	Wegen der Mieths- und Heitzungs-Kosten für die Militair-Unterrichts-Stuben, so wie wegen des Servises für die Militair-Küster.	4.	25.
17. —	39.	Die Vorschriften für die Special-Stempel-Distributeurs betreffend . .	6.	45 — 55.
18. —	36.	Verordnung im Betreff der Privat-Mauthen	5.	30 — 31.
18. —	40.	Betreffend die den Landräthen mitzutheilende Nachrichten von Land-Consumtions-Steuer-Angelegenheiten . .	6.	56.
18. —	41.	Die Versteuerung des sogenannten Hinter-Getreides betreffend . . .	6.	56.
21. —	37.	Verordnung betreffend die Berechnung und Controlle der Luxus-Steuer . .	5.	31 — 40.
21. —	42.	Die Ausfuhr-Zoll-Gefälle von Talch betreffend	6.	57.
22. —	38.	Die Amts-Stunden der Land-Bezirks-Aemter betreffend . .	5.	41 — 42.
22. —	43.	Die auf 1 sgl. 8 d'. für das schlesische Pfund erhöhete Consumtions-Abgabe von ausländischen fabricirten Wachswaaren betreffend .	6.	57.
22. —	48.	Betreffend die Controllirung der Stärke und Puder-Fabrication.	7.	65 — 66.
25. —	49.	Betreffend das Formular zu der Liquidation über Stempel-Pappier, welches zu Reise-Päßen für unvermögende Personen adhibirt worden.	7.	66 — 67.
27. —	50	Betreffend die unzerschnittenen und in halben Bogen zusammenhängenden Steuer-Quittungen	7.	67 — 68.
28. —	44.	Die Allerhöchste Verordnung d. d. Berlin den 2ten Mai 1811. wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filial-Kirchen, von den Küstereien an den Mutter-Kirchen, wird zur Publication gebracht . .	6.	58 — 59.
28. —	45.	Wegen der Bier-Brodt- und Fleisch-Taxen	6.	59.
29. —	51.	Betreffend die auf die Defraudation der Luxus-Steuer festgesezte Strafe . .	7.	68.
30. —	46.	Betreffend das Reglement für die kirchliche Verfassung der Armee d. d. Berlin den 28st. Merz 1811.	6.	60.
31. —	47.	Verordnung wegen der Gewerbe-Steuer	6.	60 — 61.

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
d. 31st. Mai 1811.	52.	Wegen der bei Rechnungen in Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten zu adhibirenden Stempel.	7.	68. — 69.
31. —	53.	Wegen Einsendung der Nachweisung von den Preisen des Getreides und der Victualien.	7.	69.
31. —	54.	Die Gesinde-Mäckler betreffend	7.	69.
31. —	60.	Den Eingangs-Zoll von fremder Stärke und Puder betreffend.	8.	77.
d. 1st. Jun. 1811.	61.	Betreffend die Geld-Ablieferung der Dorf-Einnehmer.	8.	78.
1. —	62.	Wegen Verrechnung der bei den Accise-Aemtern vorkommenden extraordinairen Ausgaben.	8.	78.
1. —	63.	Betreffend die Versteuerung der Mahl-Metze und des von den Müllern zu entrichtenden Zins-Mehls.	8.	78 — 79.
2. —	55.	Wegen Anfertigung einer Liste von allen ehemaligen und nicht weiter angestellten Militair-Chirurgen nach derselben Range und Grade	7.	69 — 70.
2. —	56.	Wegen der erhöheten Preise der Bäder in den Schlesischen Bädern.	7.	70 — 72.
4. —	57.	Wegen der, bei Einlieferung der Vagabonden in das Corrections-Haus zu Schweidnitz liquidirenden Abgangs- und Transport-Kosten.	7.	72 — 73.
5. —	58.	Sämmtliche Land-Wasser- und Wege-Baubedienten, ingleichen Conducteurs in dem Departement der Breslauschen Regierung von Schlesien, sollen von ihrem Geburtsort, Alter, Dienstzeit und Wohn-Ort Anzeige machen.	7.	73.
6. —	59.	Wegen der bis den 31sten Mai d. J. in den Städten vorgefallnen und noch nicht liquidirten Brand-Schäden	7.	73 — 74.
6. —	64.	Verfügung an sämmtliche Creis- und Stadt-Physici, zur Erhaltung einer vollständigen Uebersicht des allgemeinen Gesundheits-Zustandes, und einer allgemeinen Uebersicht des ganzen Medicinal-Wesens	8	79 — 86.
7. —	65.	Betreffend die Ein- und Ausfuhr-Zoll-Freiheit der fremden Butter.	8.	87.
8. —	66.	Die Etats der Consumtions-Steuer-Aemter pro $18\frac{11}{12}$ betreffend.	8.	87 — 88.
9. —	67.	Wegen Prüfung der Bau-Handwerker	8.	88 — 89.
11. —	69.	Wegen Anfertigung der Subrepartitionen bei Gemeinheits-Theilungen.	9.	93.

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts	Seite
d. 12. Juni 1811.	68.	Wegen der Strafen in Gewerbe-Steuer-Angelegenheiten	8.	89.
13. —	70.	Wegen Versendung der Pakete mit der Post ins Ausland	9.	94.
13. —	71.	Wegen des den Zahnärzten untersagten eigenen Verkaufs ihrer Medicamente	9.	94.
13. —	72.	Betreffend die Befolgung des 10. §. des Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28sten Oktober 1810	9.	95.
17. —	73.	Betreffend die über das Luxus-Steuer-Edict ergangenen nähern Bestimmungen	9.	95 — 104.
20. —	74.	Die Domainen-Justiz-Beamten und Actuarien, sollen, wenn sie Urlaub von ihrer Behörde erhalten, Behufs des Geschäfts-Betriebs der Regierung Anzeige machen	9.	104.
21. —	75.	Wegen Lösung der Passir-Zettel und Plombirung der Collis von Handwerks-Leuten, wenn sie auch Gewerbs-Scheine erhalten haben	10.	109.
21. —	76.	Daß die Erndte-Arbeiter von den Reisenden auf öffentlichen Wegen nicht Bier-Gelder erpressen sollen	10.	110.
24. —	77.	Die Allerhöchste Verordnung, d. d. Berlin, den 6ten Juni 1811, daß der zeitherige Ausfuhr-Impost für die Wolle pro Stein 2 rthlr. aufhören, und dagegen vom Stein Wolle nur 4 ggr. Courant Ausgangs-Gefälle bezahlt werden sollen	10.	110.
24. —	78.	Betreffend die Einholung der Genehmigung bei der Polizei-Behörde und dem Magistrate des Orts, bei Dismembration und Zusammenziehung städtischer Grundstücke	10.	111.
24. —	81.	Wegen kostenfreier Ertheilung der Sterbe-Scheine für Invaliden	11.	125 — 126.
25. —	79.	Wegen Umtausch der Consumtions- oder Magazin-Quittungen gegen Quittungen der Proviant Aemter	10.	111 — 113.
25. —	82.	Wegen der Liquidationen über Extra-Post-Gelder bei Dienst-Reisen der Militair-Personen	11.	126 — 128.
26. —	80.	Die Juden müssen zu Betreibung eines ihnen erlaubten Gewerbes den Gewerb-Schein lösen, und wird dadurch in ihren bisherigen Abgaben nichts geändert	10.	113.

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts	Seite
d. 26. Juni 1811.	83.	Wegen Abschaffung der hölzernen Schindeldächer, hölzernen Dachrinnen, und anderer feuergefährlichen Bau-Arten	11.	129.
28. —	84.	Die auf den Sustentations-Fond lautende Quittungen der ehemaligen Königlichen Officianten aus den abgetretenen Provinzen sollen nur dann als gültig angenommen werden, wenn unter solchen durch eine glaubhafte Person attestirt worden, daß der Empfänger im Königlichen Gebiete domicilirt	11.	129.
28. —	85.	Betreffend die von den Consumtions-Steuer-Einnehmern in Luxus-Steuer-Angelegenheiten liquidirten und nicht zu passirenden Diäten	11.	130.
28. —	86.	Wegen der Magistratualischen Reise-Pässe, daß sie nur unter dem Namen des Magistrats auszufertigen	11.	130.
29. —	93.	Wegen Controllirung der ländlichen Getränke	12.	137 — 138.
29. —	94.	Nähere Erläuterung wegen Erhebung des Blasen-Zinses von den Distillir-Blasen	12.	138 — 139.
d. 1st. Juli 1811.	87.	Betrifft die Kirchen-Collecte zum Neubau des Pfarrhauses zu Baudach in der Crossenschen Superintendentur	11.	130 — 131.
1. —	88.	Betrifft die Kirchen-Collecte zum Wieder-Aufbau der abgebrannten Kirche und Pfarr- und Schul-Gebäude zu Silberberg	11.	131.
1. —	89.	Betreffend die Versteuerung des Rauchfutters, welches von Entreprenneurs in die Magazine geliefert wird	11.	131.
1. —	95.	Wegen der von 20 auf $8\frac{1}{3}$ pCent herabgesetzten Abgaben von auswärts verfertigten Fortepianos	12.	139.
2. —	90.	Die verbotene Einfuhr aller baumwollenen Fabrik-Waaren aus dem Königreich Preußen betreffend	11.	132 — 133.
2. —	91.	Verordnung, daß es nicht weiter der Landräthlichen Legitimations-Atteste zur Erlernung der Müller- und Brauer-Professionen bei unbezünfteten Landmeistern, bedarf	11.	133.
2. —	96.	Die Beschreibung der Mühlen, durch die Bezirks-Consumtions-Steuer-Aufseher betreffend	12.	140.
2. —	97.	Verordnung wegen Annahme der Bons über rückständige Gehalte	12.	140 — 141.

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts	Seite
d. 4t. Juli 1811.	92.	Verordnung wegen der neuen Ams-Kleidung für die Protestantische Geistlichkeit	11.	134 — 135
5. —	98.	Betreffend, die von einer zwischen Einem Hohen Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, und der Herzoglich-Fürstlich-Anhalt-Dessauschen Regierung geschlossene Convention, wodurch der gegenseitige Abschoß- und die Abfahrts-Gelder aufgehoben worden	12.	141
5. —	99.	Wegen nachgegebener Ausfuhr des Rübe-Lein- und Mohn-Saamens	12.	141 — 142
5. —	100.	Wegen Anstellung der mit Versorgungs-Scheinen versehenen Invaliden bei Magistratualischen Unter-Bedienungen	12.	142
6. —	101.	Wegen prompter Auslauschung der von den Truppen ausgestellten Fourage-Quittungen, gegen Quittungen der Proviant-Aemter	12.	143
6. —	102.	Wegen der zu beobachtenden Vorsicht bei Behandlung der am Milz-Brande erkrankten oder gefallenen Hausthiere	12.	143
9. —	103.	Publikandum, betreffend die gemachte Entdekkung falscher Zweigroschen-Stücke	12.	144
10. —	104.	Wegen der Rationen für die Grenz-Commandos	13.	147
10. —	105.	Die Verpflegung der halbwaisen Soldaten-Kinder betreffend	13.	147 — 148
11. —	106.	Verordnung für die Consumtions-Steuer-Aufseher, wegen ihren Revisionen in fremden Bezirken	13.	148
12. —	107.	Betreffend, die bis ult. Mai c. rückständigen Servis-Beiträge und Garnison-Kosten-Liquidationen	13.	149
14. —	108.	Wegen der Päße zur Reise nach Rußland	13.	149
16. —	109.	Daß die für einen jeden Monat abzuliefernde Fourage längstens bis zum 15ten des Monats eingeliefert sein müsse	13.	149 — 150
16. —	110.	Die neue Einrichtung des Invaliden-Wesens betreffend	13.	150 — 157
16. —	111.	Die Expedition der Passir-Zettel, und die mit den Kaufleuten zu führenden Annotations- und Conto-Bücher über erhaltene und versandte hoch-impostirte Waaren betreffend	14.	159 — 161
18. —	112.	Betreffend das Markt-Verkehr	14.	161 — 162

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
d. 20st. Juli 1811.	113.	Betreffend die bei Aufnahme der Kinder in das Militair-Waisenhaus zu Potsdam, über die bestandene Blattern-Krankheit derselben beizubringenden Atteste	14.	162 — 163
20. —	114.	Betrifft die Allgemeine Kirchen-Collecte zum Neubau der Kirche zu Seiffersdorf, Löwenbergschen Creises	14.	163
21. —	115.	Betreffend, die von den Vorstehern und Directoren gelehrter Schulen einzureichende Protocolle und tabellarische Uebersicht der abgehenden und geprüften Abiturienten	14.	163 — 164
22. —	116.	Wiederholte Verordnung, wegen Aufstellung von Wegweisern auf den Landstraßen	14.	164 — 165
22. —	120.	Wegen der Gebühren für die Ausfertigung der Reise-Pässe	15.	171 — 172
23. —	117.	Wegen der wieder herzustellenden Münz-Verifications-Bureaux	14.	165 — 167
24. —	118.	Wegen Anzeige von vorfallenden Emigrationen	14.	167
25. —	119.	Betreffend die Erhebung der Luxus-Steuer	14.	168 — 169
26. —	121.	Wegen Einsendung der milden Beiträge für die Abgebrannten zu Königsberg	15.	172
26. —	122.	Wegen der Anfertigung von Taxen fur die Gasthöfe	15.	172 — 173
28. —	123.	Wegen Einreichung aller noch pro $18\frac{1}{11}$ rückständigen Liquidationen über Forderungen an die Regierungs-Haupt-Casse	15.	173
28. —	124.	Wegen der Annahme und des Aufenthaltes der fremden jüdischen Lehrer und Koller	15.	173 — 174
28. —	125.	Betrifft die Ertheilung gedruckter Ursprungs-Atteste über einländische, nach dem Auslande zu versendende Fabricate u. Manufactur-Waaren.	15.	174 — 175
29. —	128.	Wegen Einsendung der Vocationen für Prediger, Schullehrer und Schul-Gehülfen	16.	179
30. —	126.	Wegen einiger Bestimmungen über das Stempel-Gesetz vom 20sten November 1810. Als: 1) die Aufhebung des Stempels zu den Attesten von den auf die Märkte von den Preußischen Unterthanen zum Verkauf gehenden inländischen Viehes; 2) die Gastwirthe müssen sich der gestempelten Melde-Zettel bedienen; und 3) muß zu den Gesinde-Scheinen oder Attesten ein 2 ggr. Stempel genommen werden.	15.	175 — 176

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
d. 30st. Juli 1811.	127.	Wegen Räumung der abzugsfähigen Flüsse und Gräben	15.	176.
31. —	129.	Wegen der Soldaten-Söhne von den aufgelösten Regementern	16.	179.
31. —	130.	Betreffend den Servis der Grenz-Brigadiers	16.	180.
d. 3t. Aug 1811.	131.	Wegen richtiger Mühlen-Waagen und der dazu gehörigen Gewichte	16.	180.
5. —	132.	Wegen Verhütung der weitern Verbreitung epidemischer Krankheiten	16.	181.
9. —	133.	Betreffend die Wahl der Magistrats-Mitglieder	17.	183 — 184
12. —	134.	Betreffend die Bestimmung, wie sich die Cassen, bei welchen mit Coupons versehene Staats-Schuld-Scheine, und andere mit Coupons versehene au porteur lautende ähnliche Papiere als Caution deponirt sind, zu sichern haben	17.	184.
12. —	135.	Die zur Verhütung der heimlichen Einfuhr fremden Alauns eingeführte Ladescheine betreffend	18.	191 — 192
15. —	136.	Wegen der zu erhebenden Ergänzungs-Accise von dem vom platten Lande in die Städte eingehenden Essige	18.	192.
16. —	137.	Verfügung in Betreff des Gewerbe-Steuer-Edicts vom 2ten November 1810	18.	193 — 196
16. —	138.	Verordnung, betreffend das Verfahren bei Regulirung der Luxus-Steuer	18.	196 — 200
17. —	139.	Die Liquidationen der Canton-Commissarien über ihre Canton-Revisions-Reisen, die nicht belegt werden können, sind von den betreffenden Land-Räthen zu attestiren	18.	201.
17. —	141.	Wegen der von neu angehenden Bau-Meistern zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren	19.	209 — 210
19. —	140.	Die Subaltern-Officianten dürfen bei ihren Dienstreisen keine Wagenmiethe liquidiren	18.	201.
19. —	142.	Wegen zu ertheilender Concessionen und Gewerbe-Scheine für die Landmüller zum Brodt-Verkauf	19.	210 — 211
19. —	143.	Daß künftig die Fourage-Bonifications-Liquidationen lediglich für einen und nicht für mehrere Monate angelegt werden sollen	19.	211 — 212
22. —	144.	Verordnung wegen des Verfahrens bei der Untersuchung der Entstehung der Feuersbrünste	19.	212 — 213

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts Blatts.	Seite.
d. 22. Aug. 1811.	145.	Betreffend, die Abgaben-Freiheit der Remonte-Pferde	19.	213.
23. —	146.	Wegen Anwendung des durch das Edict vom 20. November a. p. verordneten Quittungs-Stempels	19.	214.
23. —	147.	Wegen der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen	19.	214 — 215.
23. —	148.	Ueber die Luxus-Steuer-Pflichtigkeit der Pferde Königlicher Officianten	19.	215.
24. —	149.	Betreffend die Kirchen-Collecte zum Bau eines evangelischen Schulhauses zu Hartau bei Hirschberg	19.	216.
26. —	150.	Verbot wegen der gedruckten Ankündigungen, welche mit dem Eau de Cologne ausgegeben werden	19.	216.
26. —	151.	Betreffend Nachrichten von den Militair-Personen mit Ehrenzeichen	19.	216 — 217.
26. —	152.	Betreffend, die Dispensation vom Erlernen der Griechischen Sprache in den Obern Classen der Gymnasien	20.	221.
26. —	153.	Wegen der bei Soldaten-Begräbnissen wegfallenden Stol-Gebühren der Civil-Geistlichen	20.	221 — 222.
31. —	159.	Wegen Versteuerung des Mahl-Guts auf auswärtigen zum Wohn-Ort der Steuerschuldigen nicht gehörigen Mühlen	21.	237.

II. Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

d. 5. Mai 1811.	1.	Verfügung wegen nicht erfolgter Erlegung des Werths-Stempels im Laufe des Processes und wegen Erlaß desselben bei vor dem 1sten Januar angestellten, noch nicht zur Instruction gediehenen und wieder entsagten Klagen	4.	26.
17. —	2.	Wegen Einreichung der bis ult. Februar 1811. rückständigen Erbschafts-Stempel-Tabellen und Todten-Listen; der Einrichtung dieser Tabellen und einer Bestimmung in Betreff des Erbschafts-Stempels	6.	61.

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
d. 21. Mai 1811.	3.	Betreffend das gegenwärtige Ressort der milden und Familien-Stiftungen .	8.	89 — 90.
24. —	4.	Sämmtliche im Departement des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts sich befindende größere Gerichte werden aufgefordert, die allgemeine juristische Monats-Schrift von den Jahren 1806 bis 1810 nebst dem Register anzuschaffen	8.	90.
31. —	5.	Betrifft die Form, wie bei Cessionen Warschauscher Hypotheken-Obligationen zu verfahren ist . . .	9.	105.
31. —	6.	Verordnung, in wiefern von Resolutionen und Straf-Erkenntnissen der Polizei-Behörde, auf rechtliches Gehör bei den Landes-Justiz-Collegiis provocirt werden kann .	9.	105 — 106.
31. —	7.	Verordnung, die von den Domainen, Justiz- und Gerichts-Aemtern der secularisirten Stifts-Güter medio September einzureichenden Deposital-Tabellen . .	9.	106.
d. 14. Juni. 1811.	8.	Wegen der bis zum 1sten Julii c. nachgelassenen Supplirung der unberichtigten Stempel bei ungestempelt eingegangenen Eingaben und Verhandlungen . .	9.	106.
14. —	9.	Die, den interimistisch angestellten Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Einnehmern, bei Bestellung ihrer Cautionen bewilligte Kosten-Freiheit betreffend . .	11.	136.
d. 5. Julii. 1811.	10.	Betreffend, die von den Unter-Gerichten jährlich einzureichende Liste der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen .	15.	177.
19. —	11.	Daß die Criminal-Kosten bei unvermögenden Inquisiten, wenn solche den aufgehobenen Stiftern und Klöstern zur Last fallen, ferner wie bisher nach den bei Privat-Dominiis statt findenden Sätzen gezahlt werden sollen .	16.	181.
26. —	12.	Betreffend: 1. daß in der Erbschafts-Stempel-Tabelle die Bemerkung bei Erbfällen hinzugefügt werden soll, ob ab intestato oder ex testamento succedirt worden. 2. Daß auch von Descendenten eben so wie von Collateral-Erben die Stempel-Gefälle von dem ganzen Erb-Quanto, nicht aber von den einzelnen Erbtheilen erfordert werden sollen .	16.	182.

Be-

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
d. 26st. Juli 1811.	13.	Betreffend, die Bestimmung künftiger Bedienungen für die Auscultatoren bei den Untergerichten	17.	185.
d. 2ten Aug. 1811.	14.	Betreffend, die Beschaffenheit und Anschaffung des Beils und Richt-Blocks, welche bei Todes-Strafen anstatt des Schwerdts gebraucht werden sollen . . .	17.	185 — 186
2. —	15.	Betreffend, die bei Aufnahme der Kinder in das Militair-Waisenhaus zu Potsdam, über die bestandene Blattern-Krankheit derselben, beizubringende Atteste . .	17.	186.
9. —	16.	Wegen der bei den Gerichts-Höfen des Herzogthums Warschau in Betreff der Ausfuhr von Courant oder Einfuhr von Scheide-Münze anhängig gewesene Processe, et vice versa .	18.	202.
23. —	17.	Wegen der von den Untergerichten einzureichende Nachrichten, im Betreff der noch einzuziehenden während des Krieges reservirten Stempel, und wegen der schuldigen Stempel- und Stempel-Material-Vorschüsse . .	20.	230.

III. Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

d. 7ten Mai 1811.	1.	Bestimmungen in Betreff der Erlegung des Werth-Stempels in Prozeß-Sachen .	6.	62.
7. —	2.	Betreffend, die Nachbringung des Werths-Stempels in Prozeß-Sachen zu den Acten.	6.	62 — 63
20. —	3.	Wegen Einrichtung der bis ult. May 1811 rückständigen Erbschafts-Stempel und Nachtrags-Tabellen. . . .	6.	63.
28. —	5.	Sämmtliche im Departement des Briegschen Ober-Landes-Gerichts sich befindende größere Gerichte werden aufgefordert, die allgemeine juristische Monatsschrift von den Jahren 1806 bis 1810, nebst dem Register anzuschaffen. . . .	9.	108.
28. —	4.	Betrifft die Form wie bei Cessionen Warschauscher Hypothequen-Obligationen zu verfahren ist	9.	107.

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
d. 7. Juni 1811.	6.	Betreffend die nähere Bestimmung wegen Abhöhrung des Stempel-Papiers, bei gerichtlichen Verhandlungen der Sportel- Deposital- und Administrations-Rechnungen der Gerichte.	10.	114 — 115.
7. —	7.	Betreffend die Allgemeinen Vorschriften für die Stadtgerichte wegen Verwaltung der Cassen, und wegen des bei den Etats und Rechnungen zu beobachtenden Verfahrens . .	10.	115 — 117.
14. —	8.	Wegen der bis zum 1sten Juli c. nachgelassenen Supplirung der unberichtigten Stempel bei ungestempelt eingegangenen Eingaben und Verhandlungen. . . .	10.	117.
14. —	9.	Die, den interimistisch angestellten Land-Consumtions-Steuerbezirks-Einnehmern, bei Bestellung ihrer Cautionen bewilligte Kostenfreiheit. . . .	10.	118.
25. —	10.	Wegen der, zur Umtauschung von der Staats-Schuldentilgungs-Casse gegen baares Courant bei den Salarien-Cassen eingehenden alten Tresorscheine. . . .	12.	144 — 145.
d. 21. Juli 1811.	11.	Betreffend, die von den Untergerichten jährlich einzureichende Liste der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennte Ehen . .	13.	158.
26. —	12.	Betreffend, die Bestimmung künftiger Bedienungen für die Auscultatoren bei den Untergerichten.	17.	186 — 187.
d. 21. Aug 1811.	12.	Betreffend, die bei Aufnahme der Kinder in das Militair-Waisenhaus zu Potsdam, über die bestandene Blatterkrankheit derselben beizubringenden Atteste.	18.	202 — 203.
9. —	13.	Wegen der, bei den Gerichtshöfen des Herzogsthums Warschau in Betreff der Ausfuhr von Courant, oder Einfuhr von Scheidemünze, anhängig gewesene Prozesse, et vice versa. .	18.	203 — 204.
23. —	14.	Wegen der von den Untergerichten einzureichenden Nachrichten, in Betreff der noch einzuziehenden während des Krieges reservirten Stempel, und wegen der schuldigen Stempel- und Stempel-Material-Vorschüsse. . .	20.	231.

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
		IV. Verfügungen der Königl. Haupt-Commission, zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.		
d. 3t. Mai 1811.	1.	Daß die Bekenner der Mosaischen Religion auch Königliche zu Domainen oder geistlichen Gütern gehörige Häuser in allen Städten, ohne Rücksicht auf frühere Gesetze und Observanzen, erwerben dürfen. . . .	2.	12.
31. —	2.	Betreffend, die Modalitäten bei Annahme der Interimsscheine der Anleihe vom 12. Febr. a. p. bei Bezahlung für erkaufte Realitäten der eingezogenen Stifter und Klöster. . .	7.	74.
d. 16. Juni	3.	Betreffend, die Widerlegung des falschen Gerüchts: daß Titulus possessionis der veräußerten eingezogenen geistlichen Güter in Schlesien erst in 6 Jahren ertheilt werden soll. .	10.	119.

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten September, Oktober, November und December 1811, herausgegebenen Amts-Blätter der Königl. Breslauschen Regierung, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verord. nung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
		I. Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.		
d. 1. Sept. 1811.	154	Betreffend den von des Königs Majestät vollzogenen neuen Chaussee Tarif, nach welchem das Chaussee-Geld für jede Meile vom 16. September dieses Jahrs ab in Schlesien zu entrichten.	20	222— 25
1. —	160	Wegen der von auswärts sich einfindenden taubstummen Menschen.	21	238
2. —	155	Wegen den getroffenen Maasregeln zur Verhütung der Einbringung ungesunden Fleisches vom Lande.	20	225—228
4. —	156	Verordnung wegen Erhebung und Einsendung der Collecten-Gelder.	20	229
5. —	157	Wegen Verabreichung des Lagerstrohes an die Truppen auf Märschen.	20	229—230
5. —	158	Wegen der Vergütigung für die vom 1. hujus an freywillig übernommenen Brod-, Roggen- und Fourage-Lieferungen.	20	230
5. —	161	Betreffend, das Abmahlen auf den Mühlen nach der Reihe-Folge.	21	238—239
5. —	162	Wegen des Stempels zu Entlassungsscheinen für Fabriken-Arbeiter.	21	239
7. —	163	Betreffend die Bestimmung, daß den Kreis-Physicis 2 Pferde von der Concurrenz zum Vorspann frey zu lassen sind.	21	239—240
7. —	164	Betreffend die Vergütung für die bey Truppen-Märschen zu gestellenden Bothen oder Wegweiser.	21	240—241
7. —	167	Betreffend den, den bey Invaliden-Compagnien angestellten übercompletten Feldwebeln und Unterofficieren gebührenden Servis.	22	243
10. —	165	Betreffend die rückständigen Designationen und resp. Atteste von den pro $18\frac{0}{11}$ eingegangnen, dem Fiscus zustehenden Abschoß-Geldern.	21	241

Woj. Biblioteka Publiczna Zbiory Specjalne w Opolu

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
d. 12 Sept. 1811.	166	Aufforderung zur Einsendung der summarischen Uebersicht von der Luxus Steuer pro $18\frac{1}{2}$.	21	242
14. —	174	Nähere Bestimmung des Versteuerungs-Satzes für Schaaf- und Ziegen-Lämmer und Spanferkel beim Schlachten zur eignen Consumtion.	23	251—252
12. —	168	Wegen des Röthe-Handels.	22	244—245
16. —	169	Betreffend die Luxus-Steuer-Freyheit eines Reitpferdes für die Consumtions-Steuer-Rendanten.	22	245
16. —	175	Wegen der an Michaelis dieses Jahres zu eröffnenden hiesigen vereinigten Universität.	23	252
16. —	176	Betrifft die auf der Universität Frankfurth zeither genossenen Stipendien.	23	252—253
16. —	177	Die Collecten-Gelder zu Freytischen für bedürftige Studierende werden nunmehr auch in den katholischen Kirchen in Schlesien gesammelt.	23	253
17. —	170	Publicandum. Brauer und Brandtweinbrenner müssen zum Verkauf ihrer verfertigten Getränke durch Ausschank besondere Gewerb-Scheine lösen.	22	246
18. —	171	Wegen schleuniger Einziehung und Einsendung der Gewerb-Steuer, für das 1te und 2te Quartal $18\frac{1}{2}$.	22	246—247
19. —	172	Wegen Continental-Impost-Freyheit aller den Preußischen Unterthanen zugehörigen und den Netz- und Bromberger Canal passirenden Colonial-Waaren	22	247
19. —	178	Die Besorgung der Externorum der städtischen Kirchen und Schulen durch die in der Städte-Ordnung erwähnte Commission wird auf das Bauwesen und die Cassen-Verwaltung beschränkt.	23	254
19. —	179	Wegen Beförderung der Schutzblattern-Impfung.	23	254—255
19. —	180	Wegen Anordnung der Gastwirths-Taxen.	23	255—256
20. —	173	Wegen der Civil-Pensionen.	22	248
21. —	181	Wegen des Servises für die auf Commando abwesende Militairs.	23	256
23. —	182	Betreffend die rückständigen Berichte, wegen Räumung der abzugsfähigen Flüsse und Gräben.	23	256
26. —	184	Betreffend die Reform der Land-Consumtionssteuer.	24	261—269
26. —	185	Betreffend die Tantieme für den Debit der gestempelten Innungs-Materialien.	24	269
27. —	186	Wegen des Ein- und Ausgewichts der Gerste zu Mehl.	24	269
28. —	187	Betreffend die Beiträge zu den städtischen Communal-Lasten von dem Militair.	24	269—270
28. —	188	Betreffend die Bewilligung einer Restitution auf die auszuführenden inländischen rohen Tabacks-Blätter.	24	271

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
d. 30. Sept. 1811.	183	Betreffend die Einführung der Personen-Steuer.	23	259—260
30. —	189	Wegen Einreichung der Rechnungs-Extracte oder Rechnungen der Städte.	24	272
30. —	190	Wegen einzusendender Nachweisungen, wieviel jedes Bezirks-Consumtions-Steuer-Amt a conto des betreffenden Kreises an Luxus-Steuer zu erheben hat.	24	272—273
1. Octbr.	191	Wegen des von den Unterbehörden in Ansehung der bey ihnen angebrachten mündlichen Gesuche und Beschwerden zu beobachtenden Verfahrens.	24	273
1. —	193	Betreffend die mit Trinitatis 1812 zur Veräußerung kommenden Domainen-Gegenstände in sämmtlichen Preußischen Provinzen.	25	277—278
2. —	192	Wegen Beitreibung der Privat-Land-Feuer-Societäts-Reste.	24	274
2. —	194	Wegen der der Grundsteuer unterworfenen Brau- und Brennereyen in Hinsicht der Gewerbesteuer.	25	278
3. —	195	Wegen Erhebung der Ergänzungs-Gefälle von Getränken, Mühlen-Fabricaten und Fleisch beym Eingange vom platten Lande in die Städte.	25	278—281
3. —	196	Betreffend die Einsendung der vorjährigen Gewerbe-Scheine.	25	281
3. —	197	Betreffend die Stempel-Freyheit der Atteste der Dorfgerichte, ingleichen der Possessions-Scheine der Cantonisten und Canton-Wander-Pässe.	25	282
3. —	198	Wegen der aufgehobenen Beschränkungen des Verkehrs mit inländischen Bergwerks- und Hütten-Producten.	25	282—283
3. —	199	Betreffend das Verbot, daß Gastwirthe den Postillions dafür, daß sie ihnen Fremde zuführen, kein Trinkgeld geben sollen.	25	283
4. —	200	Wegen Ermäßigung des Ausfuhrzolles von dem wollenen Garn.	25	283—284
4. —	201	Wegen Personen, welche mit den Luxus-Objecten von einem Orte an einen andern ziehen, und der diesfälligen Berechnung der Luxus Steuer.	25	284
5. —	202	Betreffend die Anfertigung der Vasallen-Tabellen.	25	285
5. —	203	Wegen der einzureichenden Nachrichten zur Instanzen-Notiz pro 1812.	25	585
9. —	204	Wegen der von den Dorf-Einnehmern einzuziehenden Dienst-Siegel.	25	285—286

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
d. 10. Oct. 1811.	205	Betreffend die Salz-Ausnahme.	26	289
10. —	206	Wegen der zu ertheilenden Gewerbe-Scheine zum Hausiren.	26	290
11. —	207	Wegen den von den Zünften zu leistenden Transporten.	26	290—291
11. —	208	Wegen des bey den Gehältern zu zahlenden Antheils in Courant und Münze.	26	291
11. —	209	Daß auf Allerhöchsten Befehl die Publication Landesherrlicher Verordnungen von den Canzeln durch die Geistlichkeit nicht weiter geschehen soll.	26	291—292
11. —	215	Betreffend die Erfordernisse der Quittungen über die zu erhebenden Pensionen der Invaliden	27	301
12. —	210	Wegen fernerer Beibehaltung der Dorf-Einnehmer, und näherer Bestimmung der Tantieme.	26	292
12. —	225	Betreffend die moderirten Gefälle für rohe Sand-Bau-Quader-Steine.	28	317
13. —	211	Betreffend die für das Holz an die inactiven Militair-Personen zu verabreichende Geld-Vergütigung.	26	292—293
14. —	212	Wegen der erfolgten Aufhebung aller polizeilichen und Lohn-Taxen.	26	293
14. —	213	Wegen Bezahlung der Schau-Gebühren von verschiedenen Leinwand-Sorten.	26	294
14. —	216	Wegen des an die Corrections-Haus-Administration mit einzuschickenden Verzeichnisses von den Kleidungsstücken und Effecten der Corrigenden und vollständigen Nachrichten von dem frühern Lebenswandel derselben.	27	302
14. —	217	Wegen der aus dem Arbeits- und Corrections-Hause Entlassenen, daß solche auch an den Pfarrer ihres Wohnorts gewiesen werden sollen.	27	302—303
14. —	226	Betreffend das Vermahlen ausländischen Getreides auf inländischen Mühlen et vice versa.	28	317—318
16. —	218	Betrifft die Abgabe von fremden Dach- und Mauer-Steinen.	27	303—304
16. —	214	Wegen der Luxus-Steuer-Reste für das 1. halbe Jahr $18\frac{1}{12}$.	26	294
16. —	227	Betreffend die Vermengung des Getreides zu Brandtwein-Schrot mit Roggen.	28	318—319
19. —	219	Nähere Bestimmung des Edicts vom 14. Septbr. c., wegen Besteuerung des einzuführenden fremden Schlacht-Viehes, der Butter, und der unveredelten Wolle.	27	304—306

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
d. 19. Oct. 1811.	224	Betreffend, daß zu den Taufzeugnissen der Cantonisten kein Stempel genommen werden darf.	27	308
20. —	220	Wegen des Absatzes der astrologischen Prognostiken.	27	306
20. —	221	Die Einsendung der Zeichnungen zu den Neu-Bauten in den Städten betreffend.	27	306—307
21. —	222	Betreffend den Kalk-Verkauf im hiesigen Regierungs-Departement.	27	307
21. —	228	Betreffend, daß keine umgeschriebene Consumtions-Steuer-Quittungen auf den Mühlen angenommen werden sollen.	28	319—320
23. —	223	Wegen der von den Creis. Physicis den Hebammen zu ertheilenden Erlaubniß-Scheine.	27	308
23. —	229	Betreffend, daß die den Notariats-Instrumenten unmittelbar beizufügenden Registraturen oder Atteste, welche als ein Theil der Instrumente selbst anzusehen sind, eines besondern Attest-Stempels zu 8 gGr. nicht bedürfen.	28	320
24. —	230	Betreffend den, den Salz-Sellern nicht ferner zu gestattenden Handel mit Balwaner Steinsalz.	28	320—321
24. —	231	Das Gewerbe der Marketender betreffend.	28	321
24. —	248	Wegen dem Voraus-Unterschreiben der Steuer-Quittungen Seitens der Dorf-Einnehmer.	30	338
26. —	249	Wegen Berechnung der Tantieme für die Dorf-Einnehmer.	30	338
26. —	250	Wegen Ausfolgung der Accise- und Zoll-Frei-Pässe.	30	339
28. —	251	Betreffend den Gebrauch der bisherigen Mahlsteuer-Quittungen der Dorf-Einnehmer als Gratis-Quittungen.	30	339—340
28. —	232	Wegen der wiederhergestellten Krug-Verlags-Berechtigungen.	28	322
28. —	233	Betreffend die nähere Bestimmung des Gewerbe-Steuer-Satzes für Fabriken-Unternehmer.	28	322—323
28. —	234	Wegen der in den Posthäusern zu bewirthenden Reisenden.	28	323
28. —	235	Wegen der von den Orts-Obrigkeiten auszustellenden Atteste und Declarationen über Waaren.	28	323—324
28. —	236	Wegen Bestimmung des Zahlungs-Termins bey Ablösung der Dominial-Prästationen und der Beitreibung.	28	324—325
29. —	237	Wegen des Servises für die Familien, der wegen Vergehungen zu den Straf-Compagnien versetzten Soldaten.	28	325

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
d. 29. Oct. 1811.	240	Wegen Ablösung der Dominial-Präſtationen auf den Domainen-Aemtern.	29	329—330
30. —	241	Wegen des Gewerbe-Betriebs der Invaliden und verabſchiedeten Soldaten.	29	330—331
30. —	242	Betreffend die Einſendung der Deſignationen über die für die Armen- und Zuchthäuſer von vorgekommenen Käufen, eingegangenen Gefälle in den feſtſtehenden Terminen.	29	331—332
30. —	243	Betreffend die Vergütung des freien Brennholzes für die inactiven Militairperſonen.	29	332
31. —	238	Wegen der Gewerbe-Steuer-Quittungen.	28	325—326
31. —	239	Wegen der einzureichenden Nachweiſung von den Privat-Hüttenwerken und metalliſchen und mineraliſchen Fabriken.	28	326—327
d. 2. Novb. 1811.	252	Wegen Verhinderung des Entweichens der zum Militair-Dienſt ausgehobenen Cantoniſten.	30	340
3. —	244	Wegen näherer Beſtimmung des Stempels in Gnaden-Sachen, und bey Majorennitäts Erklärungen.	29	332—333
4. —	245	Betreffend den Anbau der Runkelrübe, und die einfachſte Methode, Zucker und Syrup aus derſelben zu bereiten.	29	333
4. —	253	Wegen der in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Gewerbs-Berechtigungen, welche aus den dazu beſtimmten Fonds abgelöſet werden ſollen.	30	340—341
5. —	246	Betreffend die Erinnerung an die Rendanten Königlicher Caſſen, wegen des einzureichenden Verzeichniſſes von den Penſionairs	29	333—334
6. —	247	Wegen Einſendung der Schutzpocken-Impfungs-Liſten.	29	334
6. —	254	Wegen der bei Verſendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln.	30	341—343
6. —	255	Wegen Bepflanzung der Straßen mit Bäumen.	30	344
7. —	256	Betreffend die Erhebung der Perſonal-Steuer.	30	344—345
8. —	257	Wegen der Penſionen der ausſcheidenden Städtiſchen Beamten.	30	345—346
8. —	258	Wegen Luxus-Steuerreſten.	30	346
9. —	259	Verordnung wegen der bei Truppen-Märſchen und Transporten von Militair-Effecten künftig, ſtatt der bisherigen Vorſpann-Päſſe, zu ertheilenden Marſch-Routen mit beigefügter offener Ordre, in Anſehung der zu gewährenden Bedürfniſſe.	30	346—347

Nach-

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
d. 9. Novb. 1811.	260	Nachträgliche Bestimmung des Edicts vom 14. Sept. c. wegen der Münzsorten, in welchen die Gefälle für das einzuführende fremde Schlacht-Vieh, Butter und Wolle bezahlt werden sollen.	30	348
9. —	261	In Betreff des Gewichtes von dem Weitzen- und Gersten-Malz.	30	348
9. —	262	Betrifft den Gebrauch der Schlacht-Steuer-Quittungen als Gratis-Quittungen.	30	348—349
9. —	267	Wegen der Gewerbe-Scheine fremder Fuhrleute.	30	351
9. —	269	Bestimmung, in welcher Münzsorte die neue Abgabe auf fremdes Schlacht-Vieh, Butter, rc. erhoben werden soll.	31	353
10. —	263	Wegen der Notiz-Bücher für die Getreide- und Gemahl-Bestände der Müller.	30	349
11. —	264	Wegen des Betriebes der Hand- und Roß-Mühlen.	30	349—350
11. —	265	Wegen der von Entrichtung des Bergzehent befreieten Salpeter-Fabrication.	30	350
11. —	266	Aufforderung an die Physiker, auf die Befolgung der Vorschrift zu wachen, daß nur Recepte von approbirten Aerzten und Wundärzten in den Apotheken bereitet werden dürfen.	30	350
12. —	270	Wegen Stempelung der Formulare zu Reisepässen.	31	353—354
13. —	271	Wegen Versteuerung des auf entfernten Mühlen zu mahlenden Getreides.	31	354—355
14. —	268	Wegen einzureichender Nachweisung von allen Personen, welche die Erlaubniß haben, sich mit theatralischen Vorstellungen, Künsten und dergleichen öffentlich zu produziren.	30	351—352
14. —	272	Wegen Dispensation für Militair-Personen, vom dreymaligen Aufgebote und Trauung in der Kirche, bey einem ganz nahen Ausmarsche oder einer gefährlichen Krankheit.	31	355
14. —	273	Wegen der nach dem 2. November vorigen Jahres angelegten Brennereyen.	31	356
14. —	274	Wegen Anhaltung der Deserteurs von der Garnison zu Danzig, und deren Auslieferung.	31	356

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
d. 14. Novb. 1811.	280	Betreffend, die Besteuerung der fremden Mühlen-Fabricate und Fleischwaaren.	32	366
15. —	275	Wegen Einsendung der Luxus-Steuer-Administrations-Extracte für den Monat November c.	31	357
15. —	276	Wegen Einsendung einer summarischen Uebersicht der Luxus-Steuer-Soll-Einnahme vom zweiten halben Jahre pro $18\frac{10}{11}$.	31	357
16. —	281	Declaration des §. 3. der Instruction vom 5 September d. J. zur Anwendung der Stempel-Gesetze.	32	366
16. —	282	Declaratorische Bestimmungen über die Anwendung der Stempel-Gesetze.	32	367—368
16. —	283	Betreffend die Defraudationes mit dem Brandtwein-Schrot.	32	368
16. —	284	Betreffend den Servis-Anspruch der zu den Depots gehörigen Officieren.	32	368
18. —	285	Wegen der, den zu Ackerwirthschaften oder sonst Angespann haltenden Predigern, bedingungsweise zugestandenen Befreyung zweyer Pferde von aller Concurrenz zur Vorspannleistung.	32	369
18. —	286	Wegen Vermeidung unnöthiger Berichte der Aemter und Unter-Officianten.	32	369—370
18. —	287	Betreffend das Verfahren bey Leichen-Sectionen.	32	370—371
18. —	277	Wegen Beobachtung der in dem Gesetz vom 7. September c. über die polizeyliche Verhältnisse der Gewerbe in den §. §. 131. 135. 148. und 149. bestimmten Anordnungen.	31	358
19. —	288	Wegen der rückständigen Feuer-Societäts-Beyträge, aus den Jahren 1807, 1808 und 1809.	32	371—372
20. —	289	Wegen richtiger Ausnahme des jeder Stadt- und Dorf-Commune zugetheilten Salz-Quanti.	32	372—373
21. —	278	Wegen Anfertigung einer General-Nachweisung der nach den verschiedenen Steuer-Sätzen in den 6 Classen des Gewerbesteuer-Tarifs vorhandenen gewerbetreibenden Personen.	31	358—359

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
d. 21. Nov. 1811.	290	Wegen der einzusendenden Nachweisung von den auf dem Lande sich etablirten Gewerbetreibenden.	32	373–374
21. —	291	Wegen Unterstützung der Hebammen auf dem Lande.	32	374–375
21. —	298	Wegen der Auswechselung der Einthaler-Scheine.	33	385
21. —	299	Wegen der, von den Accise-Aemtern jährlich einzureichenden Nachrichten von den Berg- und Hütten-Producten.	33	385–387
22. —	279	Betreffend die Luxus-Steuer-Befreyung für die versiegelten Wagen, desgleichen die Declaration einiger Besteuerungs-Sätze.	31	360–362
22. —	292	Wegen der von den öffentlichen Behörden von den Stempel-Contraventionen vierteljährig einzusendenden Straf-Liste.	32	375–376
23. —	293	Wegen Verfahrens bey Versteuerung der Luxus-Artikel.	32	376–378
23. —	300	Fernere Steuer-Freyheit für den aus türkischen Waizen fabricirten Syrup.	33	387
24. —	294	Betreffend den jedesmaligen Aufenthalt der außerhalb ihres Geburts-Orts befindlichen Cantonpflichtigen.	32	378
24. —	301	Wegen Erhebung der Tantième von der Consumtions-Steuer.	33	387–388
25. —	295	Betrifft die Annahme der Tresor-Scheine statt Courant beim Einkauf des Stempel-Papiers.	32	379
26. —	296	Betreffend die Declaration d. d. Berlin den 14. September c. wegen Erhebung der Luxus-Steuer.	32	379–381
27. —	297	Wegen Einzahlung der Luxus-Steuer fürs erste halbe Jahr $18\frac{1}{12}$.	32	381
28. —	302	Ländliche Besitzer und Brandwein-Brenner bedürfen zur Viehmastung keines besondern Gewerbe-Scheines.	33	388
28. —	303	Den Gebrauch des Stempel-Papiers zu den Bestallungen der besoldeten Magistrats-Personen betreffend.	33	388–389
28. —	304	Wegen Abschaffung des Klingelbeutels.	33	389
28. —	310	Wegen des neuen Militair-Kirchen-Reglements.	34	395–400

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
d. 28. Nov. 1811.	311	Wegen Controllirung des auf ausländischen Mühlen zu bereitenden Brau-Malzes und Brandtwein-Schrots.	34	400
30. —	305	Verordnung, daß herumvagirende Soldaten um ihre Pässe befragt, und in deren Ermangelung als Deserteurs arretirt werden sollen.	33	389
d. 2. Decbr.	306	Betreffend die Bestimmung, wie es mit Abholung der Medicinal-Personen zu gerichtlichen Obductionen gehalten werden soll.	33	390
3. —	07	Wegen der den Medicinal-Personen zu ertheilenden Gewerbescheine.	33	390—391
5. —	308	Betreffend das Abraupen der Bäume.	33	391
5. —	309	Wegen Befreiung der Kirchfuhren der Landbewohner, welche an ihrem Wohnorte keinen öffentlichen Gottesdienst haben, von Erlegung des Chaussee-Geldes.	33	391—392
5. —	320	Wegen der Portopflichtigkeit der an die Königl. Kalender-Deputation gerichteten Schreiben.	35	420
6. —	312	Wegen Einzahlung der Cämmerei-Gefälle und deren Erhebung.	34	400—401
7. —	313	Wegen Behandlung und Anwendung des Alcoholometers bey Prüfung des Brandtweins.	34	401—403
10. —	314	Betreffend die Schreib-Materialien-Kosten bey den städtischen Bezirks-Aemtern.	34	403—404
10. —	315	Wegen Versteuerung des vom platten Lande in die Städte eingehenden Stein- und Staub-Mehls.	34	404
11. —	316	Wegen Versteuerung des Inselts und der Hörner von dem auf dem platten Lande geschlachteten Vieh beym Eingange in die Städte.	34	404—405
11. —	327	Betrifft die Eingangs-Bescheinigung von Waaren, welche aus einer erbländischen Provinz in die andere ihren Weg durch ein fremdes Territorium nehmen.	36	426
12. —	321	Wegen von der General-Staats- und General-Militair-Casse durch die Königl. Regierungs-Haupt-Casse gezahlten Bonificationen und darüber zu ertheilenden Attesten.	35	420—421
13. —	322	Betreffend die Verpflegung ausgehobener Rekruten auf den Transporten zu den Regimentern.	35	421

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
d. 14. Dec. 1811.	317	Wegen der Einrückungs-Gebühren für Bekanntmachungen im Anzeiger des Amts-Blattes.	34	405
16. —	323	Wegen einzureichender Liquidationen über die aus der Krieges-Periode rückständigen Servis- und Brodt-Gelder für die Frauen und Kinder der während dieser Epoche activ gewesenen Soldaten.	35	421—422
16. —	324	Wegen des Vorspanns für erkrankte Soldaten zum Transport in das Staabs-Lazareth.	35	422
16. —	326	Wegen richtiger Berechnung der Stempel-Strafen und der darüber anzulegenden Quartal-Straf-Listen.	36	425—426
17. —	319	Publicandum, betreffend die Einschmelzung und Umprägung der Scheide-Münze in Courant.	35	420
18. —	325	Wegen Beseitigung einiger beym Durchschleußen der Schiffe vorkommenden Unordnungen.	35	422—423
18. —	328	Betreffend die Rechte und Verhältnisse der Stadt-Verordneten in Beziehung auf die Magistrate.	36	426—430
19. —	318	Verordnung wegen Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der französischen Truppen in den Oder-Festungen und auf den Märschen.	35	407—419
19. —	329	Wegen der Stempel-Freyheit der Eingaben, welche die Erwerbung der Domainen betreffen, und der darauf zu ertheilenden Resolutionen.	36	430
19. —	330	Wegen der herumziehenden ausländischen Gewerbetreibenden.	36	430—431
19. —	331	Wegen Anwendung der 2 ggr. Stempel-Bogen bey Gesuchen um Gewerbescheine.	36	431
19. —	332	Betreffend die vom 1. Juni d. Jahrs an aufgehobenen Beiträge zum Hebammen-Fonds.	36	432
24. —	335	Wegen Einsendung gewisser Nachrichten über das Abdeckerey-Wesen.	36	433—434
25. —	336	Betreff. die Nachweisung der Personen, die sonst Nahrungs-Steuer gegeben haben, durch die Gewerbe-Steuer aber nicht getroffen worden.	36	434
27. —	333	Betreff. die neuen Consumtions-Steuer-Quittungen der Dorf-Einnehmer.	36	432
28. —	334	Betreff. die Stempelung der Barren von edlem Metall.	36	433

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
		II. Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
d. 6. Sept. 1811.	18	Wegen schnellerer Bearbeitung der Criminal-Untersuchungen.	22	248—249
d. 4. Octbr.	19	Betrifft die an das Ober-Landes-Gericht einzureichende Nachweisung von den auf sämmtlichen Gerichts-Aemtern hypothekarisch versicherten Schulden.	27	309—310
4. —	20	Betrifft die Stempel- und Expeditions-Gebühren bey den gegen Angeld verkauften und wieder zurückgenommenen Grundstücken.	27	310—311
18. —	21	Wegen der von den Untergerichten einzusendenden Liste der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen.	28	327
18. —	22	Betrifft die nähere Bestimmung der Erbschafts-Stempel-Gefälle	29	334—335
d. 1. Nov.	23	Die Vermögens-Confiscate sollen nicht mehr der Haupt-Invaliden-, sondern der Regierungs-Haupt-Casse zuerkannt werden.	30	352
8. —	24	Betrifft die Privat-Genugthuung in Injurien-Sachen.	31	362—363
8. —	26	Wegen der von den Untergerichten einzureichenden Nachrichten im Betreff der noch einzuziehenden während des Krieges reservirten Stempel, und wegen der schuldigen Stempel- und Stempel-Material-Vorschüsse.	33	392
15. —	25	Wegen Einrichtung der General-Prozeß-Tabellen.	31	363—364
22. —	27	Wegen der von den Inquisitoriaten und Untergerichten an die competente Polizey-Deputation der Königl. Regierung einzusendenden Gefangen-Liste.	33	393
d. 6. Dec.	28	Verordnung, daß bey Erbschafts-Regulirungen die Erb-Recesse der Partheien erst nach Beibringung des Werth-Stempels ausgehändiget werden sollen	36	434—435

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Nro. des Amts-Blatts.	Seite.
		III. Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.		
d. 10 Sept. 1811.	15	Wegen schnellerer Bearbeitung der Criminal-Untersuchungen.	24	274—275
15. —	16	Sämmtliche Gerichts-Aemter Ratibor. Kreises sollen anzeigen, ob das Hypotheken-Wesen bey selbigen vorschriftsmäßig eingerichtet ist.	24	275
d. 8. Oct.	18	Betreffend die einzureichende Nachweisung von allen Forderungen, die für die aufgehobenen Stifter, Klöster, Prälaten, Mönche ꝛc. im Hypotheken-Buche eingetragen sind.	27	311—312
11. —	17	An sämmtliche Mediat- und Untergerichte von Oberschlesien, wegen des Geschäfts-Ganges und Geschäfts-Styls.	26	294—298
d. 22. Nov.	19	Betreffend, in welchen Münz-Sorten die Zahlungen zur Salarien-Casse angenommen werden.	33	393
d. 6. Dec.	20	Betreffend die Erfordernisse zur Glaubwürdigkeit der Zeugnisse und Urkunden französischer Behörden.	36	435
6. —	21	Verordnung, daß bey Erbschafts-Regulirung die Erb-Recesse der Partheyen erst nach Beybringung des Werth-Stempels ausgehändiget werden sollen.	36	435

Inhalt.

I. Die Bedeutung der Geschichte für das Leben			1
II. Die Geschichte und ihre Hilfswissenschaften			3
III. Die Geschichtsquellen			5
IV. Die Geschichtsschreibung			8
V. Die Geschichtsforschung			11
VI. Die Geschichtsdarstellung			13
VII. Die Einteilung der Geschichte			15
VIII. Die Geschichte der Menschheit			17
IX. Die Geschichte der Völker			19
X. Die Geschichte der Staaten			21
XI. Die Geschichte der Kulturentwicklung			23
XII. Die Geschichte der Religion			25
XIII. Die Geschichte der Kunst			27
XIV. Die Geschichte der Wissenschaft			29
XV. Die Geschichte der Technik			31
XVI. Die Geschichte der Wirtschaft			33
XVII. Die Geschichte der Gesellschaft			35
XVIII. Die Geschichte der Familie			37
XIX. Die Geschichte der Persönlichkeit			39
XX. Die Geschichte der Zeit			41
XXI. Die Geschichte der Ewigkeit			43
XXII. Die Geschichte der Gegenwart			45
XXIII. Die Geschichte der Zukunft			47
XXIV. Die Geschichte der Vergangenheit			49
XXV. Die Geschichte der Erinnerung			51
XXVI. Die Geschichte der Vergessenheit			53
XXVII. Die Geschichte der Verdrängung			55
XXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			57
XXIX. Die Geschichte der Verdrängung			59
XXX. Die Geschichte der Verdrängung			61
XXXI. Die Geschichte der Verdrängung			63
XXXII. Die Geschichte der Verdrängung			65
XXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			67
XXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			69
XXXV. Die Geschichte der Verdrängung			71
XXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			73
XXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			75
XXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			77
XXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			79
XL. Die Geschichte der Verdrängung			81
XLI. Die Geschichte der Verdrängung			83
XLII. Die Geschichte der Verdrängung			85
XLIII. Die Geschichte der Verdrängung			87
XLIV. Die Geschichte der Verdrängung			89
XLV. Die Geschichte der Verdrängung			91
XLVI. Die Geschichte der Verdrängung			93
XLVII. Die Geschichte der Verdrängung			95
XLVIII. Die Geschichte der Verdrängung			97
XLIX. Die Geschichte der Verdrängung			99
L. Die Geschichte der Verdrängung			101
LI. Die Geschichte der Verdrängung			103
LII. Die Geschichte der Verdrängung			105
LIII. Die Geschichte der Verdrängung			107
LIV. Die Geschichte der Verdrängung			109
LV. Die Geschichte der Verdrängung			111
LVI. Die Geschichte der Verdrängung			113
LVII. Die Geschichte der Verdrängung			115
LVIII. Die Geschichte der Verdrängung			117
LIX. Die Geschichte der Verdrängung			119
LX. Die Geschichte der Verdrängung			121
LXI. Die Geschichte der Verdrängung			123
LXII. Die Geschichte der Verdrängung			125
LXIII. Die Geschichte der Verdrängung			127
LXIV. Die Geschichte der Verdrängung			129
LXV. Die Geschichte der Verdrängung			131
LXVI. Die Geschichte der Verdrängung			133
LXVII. Die Geschichte der Verdrängung			135
LXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			137
LXIX. Die Geschichte der Verdrängung			139
LXX. Die Geschichte der Verdrängung			141
LXXI. Die Geschichte der Verdrängung			143
LXXII. Die Geschichte der Verdrängung			145
LXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			147
LXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			149
LXXV. Die Geschichte der Verdrängung			151
LXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			153
LXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			155
LXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			157
LXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			159
LXXX. Die Geschichte der Verdrängung			161
LXXXI. Die Geschichte der Verdrängung			163
LXXXII. Die Geschichte der Verdrängung			165
LXXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			167
LXXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			169
LXXXV. Die Geschichte der Verdrängung			171
LXXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			173
LXXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			175
LXXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			177
LXXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			179
XC. Die Geschichte der Verdrängung			181
XCI. Die Geschichte der Verdrängung			183
XCII. Die Geschichte der Verdrängung			185
XCIII. Die Geschichte der Verdrängung			187
XCIV. Die Geschichte der Verdrängung			189
XCV. Die Geschichte der Verdrängung			191
XCVI. Die Geschichte der Verdrängung			193
XCVII. Die Geschichte der Verdrängung			195
XCVIII. Die Geschichte der Verdrängung			197
XCIX. Die Geschichte der Verdrängung			199
C. Die Geschichte der Verdrängung			201
CI. Die Geschichte der Verdrängung			203
CII. Die Geschichte der Verdrängung			205
CIII. Die Geschichte der Verdrängung			207
CIV. Die Geschichte der Verdrängung			209
CV. Die Geschichte der Verdrängung			211
CVI. Die Geschichte der Verdrängung			213
CVII. Die Geschichte der Verdrängung			215
CVIII. Die Geschichte der Verdrängung			217
CIX. Die Geschichte der Verdrängung			219
CX. Die Geschichte der Verdrängung			221
CXI. Die Geschichte der Verdrängung			223
CXII. Die Geschichte der Verdrängung			225
CXIII. Die Geschichte der Verdrängung			227
CXIV. Die Geschichte der Verdrängung			229
CXV. Die Geschichte der Verdrängung			231
CXVI. Die Geschichte der Verdrängung			233
CXVII. Die Geschichte der Verdrängung			235
CXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			237
CXIX. Die Geschichte der Verdrängung			239
CXX. Die Geschichte der Verdrängung			241
CXXI. Die Geschichte der Verdrängung			243
CXXII. Die Geschichte der Verdrängung			245
CXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			247
CXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			249
CXXV. Die Geschichte der Verdrängung			251
CXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			253
CXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			255
CXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			257
CXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			259
CXXX. Die Geschichte der Verdrängung			261
CXXXI. Die Geschichte der Verdrängung			263
CXXXII. Die Geschichte der Verdrängung			265
CXXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			267
CXXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			269
CXXXV. Die Geschichte der Verdrängung			271
CXXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			273
CXXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			275
CXXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			277
CXXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			279
CXL. Die Geschichte der Verdrängung			281
CXLI. Die Geschichte der Verdrängung			283
CXLII. Die Geschichte der Verdrängung			285
CXLIII. Die Geschichte der Verdrängung			287
CXLIV. Die Geschichte der Verdrängung			289
CXLV. Die Geschichte der Verdrängung			291
CXLVI. Die Geschichte der Verdrängung			293
CXLVII. Die Geschichte der Verdrängung			295
CXLVIII. Die Geschichte der Verdrängung			297
CXLIX. Die Geschichte der Verdrängung			299
CL. Die Geschichte der Verdrängung			301
CLI. Die Geschichte der Verdrängung			303
CLII. Die Geschichte der Verdrängung			305
CLIII. Die Geschichte der Verdrängung			307
CLIV. Die Geschichte der Verdrängung			309
CLV. Die Geschichte der Verdrängung			311
CLVI. Die Geschichte der Verdrängung			313
CLVII. Die Geschichte der Verdrängung			315
CLVIII. Die Geschichte der Verdrängung			317
CLIX. Die Geschichte der Verdrängung			319
CLX. Die Geschichte der Verdrängung			321
CLXI. Die Geschichte der Verdrängung			323
CLXII. Die Geschichte der Verdrängung			325
CLXIII. Die Geschichte der Verdrängung			327
CLXIV. Die Geschichte der Verdrängung			329
CLXV. Die Geschichte der Verdrängung			331
CLXVI. Die Geschichte der Verdrängung			333
CLXVII. Die Geschichte der Verdrängung			335
CLXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			337
CLXIX. Die Geschichte der Verdrängung			339
CLXX. Die Geschichte der Verdrängung			341
CLXXI. Die Geschichte der Verdrängung			343
CLXXII. Die Geschichte der Verdrängung			345
CLXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			347
CLXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			349
CLXXV. Die Geschichte der Verdrängung			351
CLXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			353
CLXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			355
CLXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			357
CLXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			359
CLXXX. Die Geschichte der Verdrängung			361
CLXXXI. Die Geschichte der Verdrängung			363
CLXXXII. Die Geschichte der Verdrängung			365
CLXXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			367
CLXXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			369
CLXXXV. Die Geschichte der Verdrängung			371
CLXXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			373
CLXXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			375
CLXXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			377
CLXXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			379
CXC. Die Geschichte der Verdrängung			381
CXCI. Die Geschichte der Verdrängung			383
CXCII. Die Geschichte der Verdrängung			385
CXCIII. Die Geschichte der Verdrängung			387
CXCIV. Die Geschichte der Verdrängung			389
CXCV. Die Geschichte der Verdrängung			391
CXCVI. Die Geschichte der Verdrängung			393
CXCVII. Die Geschichte der Verdrängung			395
CXCVIII. Die Geschichte der Verdrängung			397
CXCIX. Die Geschichte der Verdrängung			399
CC. Die Geschichte der Verdrängung			401
CCI. Die Geschichte der Verdrängung			403
CCII. Die Geschichte der Verdrängung			405
CCIII. Die Geschichte der Verdrängung			407
CCIV. Die Geschichte der Verdrängung			409
CCV. Die Geschichte der Verdrängung			411
CCVI. Die Geschichte der Verdrängung			413
CCVII. Die Geschichte der Verdrängung			415
CCVIII. Die Geschichte der Verdrängung			417
CCIX. Die Geschichte der Verdrängung			419
CCX. Die Geschichte der Verdrängung			421
CCXI. Die Geschichte der Verdrängung			423
CCXII. Die Geschichte der Verdrängung			425
CCXIII. Die Geschichte der Verdrängung			427
CCXIV. Die Geschichte der Verdrängung			429
CCXV. Die Geschichte der Verdrängung			431
CCXVI. Die Geschichte der Verdrängung			433
CCXVII. Die Geschichte der Verdrängung			435
CCXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			437
CCXIX. Die Geschichte der Verdrängung			439
CCXX. Die Geschichte der Verdrängung			441
CCXXI. Die Geschichte der Verdrängung			443
CCXXII. Die Geschichte der Verdrängung			445
CCXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			447
CCXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			449
CCXXV. Die Geschichte der Verdrängung			451
CCXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			453
CCXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			455
CCXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			457
CCXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			459
CCXXX. Die Geschichte der Verdrängung			461
CCXXXI. Die Geschichte der Verdrängung			463
CCXXXII. Die Geschichte der Verdrängung			465
CCXXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			467
CCXXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			469
CCXXXV. Die Geschichte der Verdrängung			471
CCXXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			473
CCXXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			475
CCXXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			477
CCXXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			479
CCXL. Die Geschichte der Verdrängung			481
CCXLI. Die Geschichte der Verdrängung			483
CCXLII. Die Geschichte der Verdrängung			485
CCXLIII. Die Geschichte der Verdrängung			487
CCXLIV. Die Geschichte der Verdrängung			489
CCXLV. Die Geschichte der Verdrängung			491
CCXLVI. Die Geschichte der Verdrängung			493
CCXLVII. Die Geschichte der Verdrängung			495
CCXLVIII. Die Geschichte der Verdrängung			497
CCXLIX. Die Geschichte der Verdrängung			499
CCL. Die Geschichte der Verdrängung			501
CCLI. Die Geschichte der Verdrängung			503
CCLII. Die Geschichte der Verdrängung			505
CCLIII. Die Geschichte der Verdrängung			507
CCLIV. Die Geschichte der Verdrängung			509
CCLV. Die Geschichte der Verdrängung			511
CCLVI. Die Geschichte der Verdrängung			513
CCLVII. Die Geschichte der Verdrängung			515
CCLVIII. Die Geschichte der Verdrängung			517
CCLIX. Die Geschichte der Verdrängung			519
CCLX. Die Geschichte der Verdrängung			521
CCLXI. Die Geschichte der Verdrängung			523
CCLXII. Die Geschichte der Verdrängung			525
CCLXIII. Die Geschichte der Verdrängung			527
CCLXIV. Die Geschichte der Verdrängung			529
CCLXV. Die Geschichte der Verdrängung			531
CCLXVI. Die Geschichte der Verdrängung			533
CCLXVII. Die Geschichte der Verdrängung			535
CCLXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			537
CCLXIX. Die Geschichte der Verdrängung			539
CCLXX. Die Geschichte der Verdrängung			541
CCLXXI. Die Geschichte der Verdrängung			543
CCLXXII. Die Geschichte der Verdrängung			545
CCLXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			547
CCLXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			549
CCLXXV. Die Geschichte der Verdrängung			551
CCLXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			553
CCLXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			555
CCLXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			557
CCLXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			559
CCLXXX. Die Geschichte der Verdrängung			561
CCLXXXI. Die Geschichte der Verdrängung			563
CCLXXXII. Die Geschichte der Verdrängung			565
CCLXXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			567
CCLXXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			569
CCLXXXV. Die Geschichte der Verdrängung			571
CCLXXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			573
CCLXXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			575
CCLXXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			577
CCLXXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			579
CCXC. Die Geschichte der Verdrängung			581
CCXCI. Die Geschichte der Verdrängung			583
CCXCII. Die Geschichte der Verdrängung			585
CCXCIII. Die Geschichte der Verdrängung			587
CCXCIV. Die Geschichte der Verdrängung			589
CCXCV. Die Geschichte der Verdrängung			591
CCXCVI. Die Geschichte der Verdrängung			593
CCXCVII. Die Geschichte der Verdrängung			595
CCXCVIII. Die Geschichte der Verdrängung			597
CCXCIX. Die Geschichte der Verdrängung			599
CCC. Die Geschichte der Verdrängung			601
CCCI. Die Geschichte der Verdrängung			603
CCCII. Die Geschichte der Verdrängung			605
CCCIII. Die Geschichte der Verdrängung			607
CCCIV. Die Geschichte der Verdrängung			609
CCCV. Die Geschichte der Verdrängung			611
CCCVI. Die Geschichte der Verdrängung			613
CCCVII. Die Geschichte der Verdrängung			615
CCCVIII. Die Geschichte der Verdrängung			617
CCCIX. Die Geschichte der Verdrängung			619
CCCX. Die Geschichte der Verdrängung			621
CCCXI. Die Geschichte der Verdrängung			623
CCCXII. Die Geschichte der Verdrängung			625
CCCXIII. Die Geschichte der Verdrängung			627
CCCXIV. Die Geschichte der Verdrängung			629
CCCXV. Die Geschichte der Verdrängung			631
CCCXVI. Die Geschichte der Verdrängung			633
CCCXVII. Die Geschichte der Verdrängung			635
CCCXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			637
CCCXIX. Die Geschichte der Verdrängung			639
CCCXX. Die Geschichte der Verdrängung			641
CCCXXI. Die Geschichte der Verdrängung			643
CCCXXII. Die Geschichte der Verdrängung			645
CCCXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			647
CCCXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			649
CCCXXV. Die Geschichte der Verdrängung			651
CCCXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			653
CCCXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			655
CCCXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			657
CCCXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			659
CCCXXX. Die Geschichte der Verdrängung			661
CCCXXXI. Die Geschichte der Verdrängung			663
CCCXXXII. Die Geschichte der Verdrängung			665
CCCXXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			667
CCCXXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			669
CCCXXXV. Die Geschichte der Verdrängung			671
CCCXXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			673
CCCXXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			675
CCCXXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			677
CCCXXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			679
CCCXL. Die Geschichte der Verdrängung			681
CCCXLI. Die Geschichte der Verdrängung			683
CCCXLII. Die Geschichte der Verdrängung			685
CCCXLIII. Die Geschichte der Verdrängung			687
CCCXLIV. Die Geschichte der Verdrängung			689
CCCXLV. Die Geschichte der Verdrängung			691
CCCXLVI. Die Geschichte der Verdrängung			693
CCCXLVII. Die Geschichte der Verdrängung			695
CCCXLVIII. Die Geschichte der Verdrängung			697
CCCXLIX. Die Geschichte der Verdrängung			699
CCCL. Die Geschichte der Verdrängung			701
CCCLI. Die Geschichte der Verdrängung			703
CCCLII. Die Geschichte der Verdrängung			705
CCCLIII. Die Geschichte der Verdrängung			707
CCCLIV. Die Geschichte der Verdrängung			709
CCCLV. Die Geschichte der Verdrängung			711
CCCLVI. Die Geschichte der Verdrängung			713
CCCLVII. Die Geschichte der Verdrängung			715
CCCLVIII. Die Geschichte der Verdrängung			717
CCCLIX. Die Geschichte der Verdrängung			719
CCCLX. Die Geschichte der Verdrängung			721
CCCLXI. Die Geschichte der Verdrängung			723
CCCLXII. Die Geschichte der Verdrängung			725
CCCLXIII. Die Geschichte der Verdrängung			727
CCCLXIV. Die Geschichte der Verdrängung			729
CCCLXV. Die Geschichte der Verdrängung			731
CCCLXVI. Die Geschichte der Verdrängung			733
CCCLXVII. Die Geschichte der Verdrängung			735
CCCLXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			737
CCCLXIX. Die Geschichte der Verdrängung			739
CCCLXX. Die Geschichte der Verdrängung			741
CCCLXXI. Die Geschichte der Verdrängung			743
CCCLXXII. Die Geschichte der Verdrängung			745
CCCLXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			747
CCCLXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			749
CCCLXXV. Die Geschichte der Verdrängung			751
CCCLXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			753
CCCLXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			755
CCCLXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			757
CCCLXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			759
CCCLXXX. Die Geschichte der Verdrängung			761
CCCLXXXI. Die Geschichte der Verdrängung			763
CCCLXXXII. Die Geschichte der Verdrängung			765
CCCLXXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			767
CCCLXXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			769
CCCLXXXV. Die Geschichte der Verdrängung			771
CCCLXXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			773
CCCLXXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			775
CCCLXXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			777
CCCLXXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			779
CCCXC. Die Geschichte der Verdrängung			781
CCCXCI. Die Geschichte der Verdrängung			783
CCCXCII. Die Geschichte der Verdrängung			785
CCCXCIII. Die Geschichte der Verdrängung			787
CCCXCIV. Die Geschichte der Verdrängung			789
CCCXCV. Die Geschichte der Verdrängung			791
CCCXCVI. Die Geschichte der Verdrängung			793
CCCXCVII. Die Geschichte der Verdrängung			795
CCCXCVIII. Die Geschichte der Verdrängung			797
CCCXCIX. Die Geschichte der Verdrängung			799
CD. Die Geschichte der Verdrängung			801
CDI. Die Geschichte der Verdrängung			803
CDII. Die Geschichte der Verdrängung			805
CDIII. Die Geschichte der Verdrängung			807
CDIV. Die Geschichte der Verdrängung			809
CDV. Die Geschichte der Verdrängung			811
CDVI. Die Geschichte der Verdrängung			813
CDVII. Die Geschichte der Verdrängung			815
CDVIII. Die Geschichte der Verdrängung			817
CDIX. Die Geschichte der Verdrängung			819
CDX. Die Geschichte der Verdrängung			821
CDXI. Die Geschichte der Verdrängung			823
CDXII. Die Geschichte der Verdrängung			825
CDXIII. Die Geschichte der Verdrängung			827
CDXIV. Die Geschichte der Verdrängung			829
CDXV. Die Geschichte der Verdrängung			831
CDXVI. Die Geschichte der Verdrängung			833
CDXVII. Die Geschichte der Verdrängung			835
CDXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			837
CDXIX. Die Geschichte der Verdrängung			839
CDXX. Die Geschichte der Verdrängung			841
CDXXI. Die Geschichte der Verdrängung			843
CDXXII. Die Geschichte der Verdrängung			845
CDXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			847
CDXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			849
CDXXV. Die Geschichte der Verdrängung			851
CDXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			853
CDXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			855
CDXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			857
CDXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			859
CDXXX. Die Geschichte der Verdrängung			861
CDXXXI. Die Geschichte der Verdrängung			863
CDXXXII. Die Geschichte der Verdrängung			865
CDXXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			867
CDXXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			869
CDXXXV. Die Geschichte der Verdrängung			871
CDXXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			873
CDXXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			875
CDXXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			877
CDXXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			879
CDXL. Die Geschichte der Verdrängung			881
CDXLI. Die Geschichte der Verdrängung			883
CDXLII. Die Geschichte der Verdrängung			885
CDXLIII. Die Geschichte der Verdrängung			887
CDXLIV. Die Geschichte der Verdrängung			889
CDXLV. Die Geschichte der Verdrängung			891
CDXLVI. Die Geschichte der Verdrängung			893
CDXLVII. Die Geschichte der Verdrängung			895
CDXLVIII. Die Geschichte der Verdrängung			897
CDXLIX. Die Geschichte der Verdrängung			899
CDL. Die Geschichte der Verdrängung			901
CDLI. Die Geschichte der Verdrängung			903
CDLII. Die Geschichte der Verdrängung			905
CDLIII. Die Geschichte der Verdrängung			907
CDLIV. Die Geschichte der Verdrängung			909
CDLV. Die Geschichte der Verdrängung			911
CDLVI. Die Geschichte der Verdrängung			913
CDLVII. Die Geschichte der Verdrängung			915
CDLVIII. Die Geschichte der Verdrängung			917
CDLIX. Die Geschichte der Verdrängung			919
CDLX. Die Geschichte der Verdrängung			921
CDLXI. Die Geschichte der Verdrängung			923
CDLXII. Die Geschichte der Verdrängung			925
CDLXIII. Die Geschichte der Verdrängung			927
CDLXIV. Die Geschichte der Verdrängung			929
CDLXV. Die Geschichte der Verdrängung			931
CDLXVI. Die Geschichte der Verdrängung			933
CDLXVII. Die Geschichte der Verdrängung			935
CDLXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			937
CDLXIX. Die Geschichte der Verdrängung			939
CDLXX. Die Geschichte der Verdrängung			941
CDLXXI. Die Geschichte der Verdrängung			943
CDLXXII. Die Geschichte der Verdrängung			945
CDLXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			947
CDLXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			949
CDLXXV. Die Geschichte der Verdrängung			951
CDLXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			953
CDLXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			955
CDLXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			957
CDLXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			959
CDLXXX. Die Geschichte der Verdrängung			961
CDLXXXI. Die Geschichte der Verdrängung			963
CDLXXXII. Die Geschichte der Verdrängung			965
CDLXXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			967
CDLXXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			969
CDLXXXV. Die Geschichte der Verdrängung			971
CDLXXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			973
CDLXXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			975
CDLXXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			977
CDLXXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			979
CDXC. Die Geschichte der Verdrängung			981
CDXCI. Die Geschichte der Verdrängung			983
CDXCII. Die Geschichte der Verdrängung			985
CDXCIII. Die Geschichte der Verdrängung			987
CDXCIV. Die Geschichte der Verdrängung			989
CDXCV. Die Geschichte der Verdrängung			991
CDXCVI. Die Geschichte der Verdrängung			993
CDXCVII. Die Geschichte der Verdrängung			995
CDXCVIII. Die Geschichte der Verdrängung			997
CDXCIX. Die Geschichte der Verdrängung			999
CM. Die Geschichte der Verdrängung			1001
CMI. Die Geschichte der Verdrängung			1003
CMII. Die Geschichte der Verdrängung			1005
CMIII. Die Geschichte der Verdrängung			1007
CMIV. Die Geschichte der Verdrängung			1009
CMV. Die Geschichte der Verdrängung			1011
CMVI. Die Geschichte der Verdrängung			1013
CMVII. Die Geschichte der Verdrängung			1015
CMVIII. Die Geschichte der Verdrängung			1017
CMIX. Die Geschichte der Verdrängung			1019
CMX. Die Geschichte der Verdrängung			1021
CMXI. Die Geschichte der Verdrängung			1023
CMXII. Die Geschichte der Verdrängung			1025
CMXIII. Die Geschichte der Verdrängung			1027
CMXIV. Die Geschichte der Verdrängung			1029
CMXV. Die Geschichte der Verdrängung			1031
CMXVI. Die Geschichte der Verdrängung			1033
CMXVII. Die Geschichte der Verdrängung			1035
CMXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			1037
CMXIX. Die Geschichte der Verdrängung			1039
CMXX. Die Geschichte der Verdrängung			1041
CMXXI. Die Geschichte der Verdrängung			1043
CMXXII. Die Geschichte der Verdrängung			1045
CMXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			1047
CMXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			1049
CMXXV. Die Geschichte der Verdrängung			1051
CMXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			1053
CMXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			1055
CMXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			1057
CMXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			1059
CMXXX. Die Geschichte der Verdrängung			1061
CMXXXI. Die Geschichte der Verdrängung			1063
CMXXXII. Die Geschichte der Verdrängung			1065
CMXXXIII. Die Geschichte der Verdrängung			1067
CMXXXIV. Die Geschichte der Verdrängung			1069
CMXXXV. Die Geschichte der Verdrängung			1071
CMXXXVI. Die Geschichte der Verdrängung			1073
CMXXXVII. Die Geschichte der Verdrängung			1075
CMXXXVIII. Die Geschichte der Verdrängung			1077
CMXXXIX. Die Geschichte der Verdrängung			1079
CMXL. Die Geschichte der Verdrängung			1081
CMXLI. Die Geschichte der Verdrängung			1083
CMXLII. Die Geschichte der Verdrängung			1085
CMXLIII. Die Geschichte der Verdrängung			1087
CMXLIV. Die Geschichte der Verdrängung			1089
CMXLV. Die Geschichte der Verdrängung			1091
CMXLV

×KSIĘGARNIA×
ANTYKWARIAT
DOM KSIĄŻKI
600,-
Nr 706904